Aus dem Institut für Experimentelle Therapie
und Funktionelle Pathologie der Freien Universität
Berlin
Direktor: Prof.Dr.phil.Dr.med.vet.Dr.med. G. Schützler

Das Tierschutzgesetz vom 24.11.1933, zur Dokumentation der Vorgeschichte und der Änderungsvorschläge

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung des Grades eines Doktors der Veterinärmedizin
an der Freien Universität Berlin

vorgelegt
von
Barbara Schröder geb. Brodda
Tierärztin aus Berlin

Berlin 1970
Journal-Nr. 711

Aus dem Institut für Experimentelle Therapie
und Funktionelle Pathologie der Freien Universität
Berlin
Direktor: Prof.Dr.phil.Dr.med.vet.Dr.med. G. Schützler

Das Tierschutzgesetz vom 24.11.1933, zur Dokumentation der Vorgeschichte und der Änderungsvorschläge

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung des Grades eines Doktors der Veterinärmedizin
an der Freien Universität Berlin

vorgelegt
von
Barbara Schröder geb. Brodda
Tierärztin aus Berlin

Berlin 1970
Journal-Nr. 711

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546516_0058

Aus dem Institut für Experimentelle Therapie
und Funktionelle Pathologie der Freien Universität
Berlin
Direktor: Prof.Dr.phil.Dr.med.vet.Dr.med. G. Schützler

Das Tierschutzgesetz vom 24.11.1933, zur Dokumentation der Vorgeschichte und der Änderungsvorschläge

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung des Grades eines Doktors der Veterinärmedizin
an der Freien Universität Berlin

vorgelegt
von
Barbara Schröder geb. Brodda
Tierärztin aus Berlin

Berlin 1970
Journal-Nr. 711

Gedruckt mit Genehmigung des Fachbereiches Veterinärmedizin
der Freien Universität
Berlin

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Vorsitzender: Prof. Dr. J. Boch

Referent : Prof. Dr. Dr. Dr. G. Schützler

Korreferent: Prof. Dr. L. F. Müller

Tag der müdnlichen Prüfung : 10. Juli 1970

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

		Seite
Einleitung		2
I	Zur geschichtlichen Entwicklung der Tierschutzgesetzgebung	3
II	Vorbereitung und Verkündung des Tierschutzgesetzes vom 24.11.1933	7
	a) Auswertung von stenographischen Berichten des Reichstages, des Preußischen Landtages, von Gesetzesvorschriften und mündlichen Mitteilungen	7
	b) Reaktion in der juristischen und veterinärmedizinischen Literatur	11
	c) Würdigung des Tierschutzgesetzes in der Laienpresse	13
III	Bestrebungen zur Änderung des Tierschutzgesetzes	14
	a) Vorschläge des Gesetzgebers	14
	b) Stellungnahme der Tierärzteschaft	24
	c) Mitwirkung der Tierschutzvereine	32
	d) Berichterstattung in der Tagespresse	42
IV	Internationale Bestrebungen zum Tierschutz	45
Zusammenfassung		47
Summary		48
Literaturverzeichnis		49
Anlagen: Gesetzesentwürfe, Gutachten		64
Verzeichnis der Anlagen		119

Einleitung

Das in Deutschland gültige Tierschutzgesetz wurde am 24.11.1933 durch die Reichsregierung verkündet. Durch das Kontrollratsgesetz vom 20.9.1945 ist seine Gültigkeit nicht aufgehoben worden. Eine Reihe von Änderungsvorschlägen sind nach diesem Zeitpunkt von verschiedenen Institutionen ausgearbeitet worden. Es war mir zur Aufgabe gestellt, diese zusammenzutragen und auszuwerten.
Hierbei erwies es sich als notwendig, auch die Vorarbeiten zum Tierschutzgesetz vom 24.11.1933 zu berücksichtigen.

Die Dokumentation zur Tierschutzgesetzgebung stützt sich auf die Durchsicht der Sitzungsprotokolle des Reichstages, des Preußischen Landtages, des Hauses der Abgeordneten und verschiedener für den Tierschutz wichtiger Sitzungen und Drucksachen des Bundestages. Die Entwürfe zum Tierschutzgesetz der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft, der Tierschutzvereine, der Entwurf zum Strafgesetzbuch von 1962 und den Tierschutz berührende Gesetze und Vorschriften wurden berücksichtigt.

I Zur Geschichtlichen Entwicklung der Tierschutzgesetzgebung

In England wird am 22. Juli 1822 das erste Tierschutzgesetz in europäischen Ländern, in dem das einzelne Individuum um seiner selbst willen vor Quälerei bewahrt und die Gattung vor Ausrottung geschützt wird, verkündet.

In Deutschland werden um diese Zeit die ersten Tierschutzvereine gegründet (in Dresden etwa 1833) (24). Die Kirchen aller Konfessionen engagieren sich nicht sehr in Fragen des Tierschutzes (71). Sie sprechen dem Tier zum Teil heute noch das Bewußtsein ab, wozu auch das Empfinden von Schmerz und seelischen Leiden gehört (119). Jedoch wird von einzelnen ihrer Vertreter die Iniative ergriffen. Stadtpfarrer Christian ADAM predigt in den Jahren 1758-1837 in Stuttgart gegen die Tierquälerei. Diese Predigten bleiben nicht ohne Widerhall, am 17. Juni 1837 wird der "Vaterländische Verein zur Verhütung der Tierquälerei" unter Pfarrer Albert KNAPP gegründet. Das Gründungsjahr eines weiteren deutschen Tierschutzvereines in München durch Ignaz PERNER wird mit 1842 angegeben.

In Deutschland wird das erste Gesetz zum Schutze der Tiere für das Land Sachsen am 30.3.1838 im Kriminalgesetzbuch in Artikel 310 geschaffen (1). Unter Sittlichkeitsdelikten wird boshaftes und mutwilliges Quälen von Tieren als strafwürdig angesprochen. Die anderen deutschen Länder folgen mit ähnlichen Gesetzen . Der Tierschutzparagraph 340 im Preußischen Strafgesetzbuch vom 13. Mai 1851 dient als Vorbild für die Schaffung des § 360 des Reichsstrafgesetzbuches von 1871. Es heißt in § 34o: "Mit Geldbuße bis zu 50 Talern oder Gefängnis bis zu 6 Wochen wird bestraft ..., wer öffentlich Tiere quält oder roh mißhandelt". Und damit ist ein Gedankengang fixiert, der nur mit den größten Anstrengungen wieder beseitigt werden wird. Die "Öffentlichkeit" (jemand muß unmittelbar oder mittelbar das Quälen oder roh Mißhandeln wahrgenommen haben) wird für eine Tat, über die geurteilt werden soll, als ein, ja sogar als <u>das</u> wichtige Kriterium

eingeführt!

Im § 360 des RStGB vom 15. Mai 1871 wird diese Konzeption sogar noch verschärft! Es heißt hier:" ..., wer öffentlich oder in ärgerniserregender Weise Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt". Eindeutig wird nicht das Tier als dem Menschen anvertrautes Lebewesen, sondern das moralische Gefühl, das sittliche Empfinden des Menschen geschützt. Der die Öffentlichkeit vertretende "Jemand" (s. vorigen Absatz) muß jetzt sogar wirkliches Ärgernis nehmen, er darf die Tat nicht billigen! Außerdem ist dieser Paragraph unter dem Abschnitt Übertretungen zu finden, unter den leichtesten Delikten und folglich auch mit den geringsten Strafen bedroht(70).

Die Regelung des Tierschutzes im RStGB stellt, verglichen mit den vorangegangenen Rechtsbestimmungen der einzelnen Länder, einen Rückschritt dar (92).

Parallel zur Entwicklung in Deutschland wird auch im Ausland an diesem Problem gearbeitet. 1842 wird in Norwegen, 1846 in der Schweiz und in Österreich, 1850 in Frankreich, 1859 in Italien, 1860 in den USA, 1867 in Belgien und Luxemburg, 1871 in Rußland und 1889 in Finnland ein Tierschutzgesetz verkündet (48).

Die unzureichenden gesetzlichen Bestimmungen werden nicht ohne Widerstand hingenommen. In Deutschland schließen sich viele am aktiven Geschehen Beteiligten 1881 zum "Verband der Tierschutzvereine Deutschlands" zusammen.

Im Mittelpunkt der scharfen Kritik stehen die Fragen der Vivisektion und des Schächtens. Das Wort Vivisektion, hergeleitet aus "vivum secare", gibt Anlaß zu Polemiken, die sehr stark von Emotionen beherrscht werden (33,76). Seit 1880 wird die Frage der medizinischen Tierversuche, die mit einem Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Tieres verbunden sind, in Deutschland erörtert. Seine Gegner, unter denen sich eine geringe Anzahl Mediziner (Anhänger der sogenannten naturärztlichen Richtung), jedoch eine größere Anzahl Tierschutzvertreter befinden, haben auf Kongressen, die 1889 und 1900 in Paris, 1903 in Frankfurt,

1909 in London und 1911 in Kopenhagen tagten, ihre Forderungen nach vollständigem Verbot ohne jede Ausnahme verkündet. In einer Aussprache des Preußischen Abgeordnetenhauses am 16.4.1883 und auch später am 23.1.1884 wird der wissenschaftliche Tierversuch zwar erlaubt, aber ein Vorgehen gegen alle bestehenden Mißstände und unnötigen Grausamkeiten angeordnet. Die Verteidiger des wissenschaftlichen Tierversuches haben es in dieser Zeit schwer, die Polemik ihrer Gegner grenzt an das Maßlose. In erster Linie sind hier zu nennen: Carl VOGT ("Nord und Süd") ("Revue scientifique de Geneve") und Ludimer HERRMANN, ein Züricher Physiologe, der die These "gerettete Tierleben mit Menschenleben bezahlen" aufstellt. Auch die Zeitungen schalten sich als vivisektionsfeindlich: "Daheim" und "Deutsches Morgenblatt" und vivisektionsfreundlich: "Die Gartenlaube" in diese Auseinandersetzungen ein. Ein Abwägen der Interessen von Mensch und Tier bleibt Hauptforderung. Letztlich müssen Vernunft und Gefühl zu ihrem Recht kommen.

Die Tierschutzvereine versuchen immer wieder, in der Frage des Schächtens Klarheit zu schaffen. Aus Rundschreiben an Tierärzte und Schlachthöfe wird Gewißheit gewonnen: Beim Schächten sind die Vorbereitungen zum Töten das Grausame, das Quälende. Die Opfer stehen während dieser Zeit höchste Todesangst aus. Wird der Schächtschnitt kunstgerecht ausgeführt, führt er wahrscheinlich in Sekundenschnelle durch Blutleere im Gehirn zur Bewußtlosigkeit des Tieres. 1902 fordern 98,7% und 1905 sogar 99,3% aller vom Heidelberger "Alten Tierschutzverein" befragten Tierärzte vorherige Betäubung beim Schlachten. Hierin findet die am 11. Juni 1901 in Preußen ausgesprochene Befähigung der Gemeinden, in den Schlachthöfen das Schächten zu verbieten, Bestätigung (71). Eine ideale Lösung, die den Juden uneingeschränkte Glaubensausübung gewährleistet, wäre es, eine geeignete Methode der Betäubung vor dem Schächtschnitt zu finden. 1927 wurden in München Versuche mit Gleichstrom durchgeführt.

Die umfassenden Bestrebungen der Tierschutzvereine, der Tierärzte und Privatpersonen bleiben jedoch auch in ihren Allgemeinforderungen nicht ohne Wirkung. Am 25. Februar 1885

verlangt das Preußische Abgeordnetenhaus die Vorlage einer ausführlichen Denkschrift über die Tierschutzfrage. Es vergehen jedoch noch einige Jahre, bis die ersten amtlichen Vorarbeiten von einer Juristenkommission des Reichsjustizamtes 1906 zur Änderung des Strafgesetzbuches in Angriff genommen werden können. Dem Reichstag können sie am 12. November 1909 vorgelegt werden.

In den §§ 145 b, 360 Zi. 13 und 146 des Entwurfes wird über Tierschutzfragen entschieden. Die Vorlage wird allgemein erfreut zur Kenntnis genommen, denn die Kriterien der "Öffentlichkeit" und der "Ärgerniserregung" fallen fort. Die Übertretungen werden zu Vergehen erhoben und erhalten folglich ein höheres Strafmaß. Juristische Bedenken verzögern die Annahme. Die Auflösung des Reichstages wird verkündet, ohne daß die Vorlage Gesetzeskraft erhalten hätte.

Erst in einer erneuten Tagung der Strafrechtskommission vom 4.4.1911 bis 27.9.1913 werden die Tierschutzfragen wieder aufgegriffen. Es wird als Wortlaut für die Ahndung der Tierquälerei im 28. Abschnitt des § 388 vorgeschlagen: "Wer ein Tier boshaft quält oder roh mißhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bestraft" und § 428: "Mit Haft oder Geldstrafe wird bestraft, wer Vorschriften übertritt, die zur Verhütung von Tierquälerei erlassen sind." Der Ausbruch des ersten Weltkrieges unterbricht alle Reformbestrebungen.

Wieder aufgenommen werden die Arbeiten zum Tierschutzgesetz im "Entwurf von 1919", der vom April 1918 bis November 1919 erarbeitet wird (130).

Auch im Ausland werden Verbesserungen des Tierschutzgesetzes durchgeführt (12). In der Schweiz wird der Tierschutz heute durch das StGB von 1937 geregelt, das generell alle Tiere schützt. Das englische Tierschutzgesetzbuch von 1911 gilt als beispielhaft, ebenso das niederländische Gesetz von 1961. Das französische neue Tierschutzgesetz von 1963 wird als ausreichend angesehen, ebenfalls die schwedischen Tierschutzbestimmungen von 1944. Die heutige Tierschutzgesetzgebung

Spaniens durch drei Gesetze von 1924, 1927 und 1929 müssen als unzureichend bezeichnet werden.

II Vorbereitung und Verkündung des Tierschutzgesetzes vom 24.11.1933

a. Auswertung von stenographischen Berichten des Reichstages, des Preußischen Landtages, von Gesetzesvorschriften und mündlichen Mitteilungen

Auf die Notwendigkeit einer Regelung der Tierschutzgesetzgebung außerhalb des RStGB wird während einer Versammlung des Otto-Hartmann-Bundes im Mai 1928 in Dresden hingewiesen. Eine Kommission erarbeitet den Entwurf für ein Verwaltungsgesetz aus, das den gesamten Tierschutz umfaßt. Besonders strenge Vorschriften fordern die Tierschutzvereine für Vivisektion und Schächten (89).

Um einen Einblick in die Vorarbeiten zur Gesetzgebung zu erhalten, sind die stenographischen Berichte des Reichstages durchgesehen worden (166).

Während der 325. Sitzung im Juni 1927 wird von Dr. Frick, dem späteren Reichsinnenminister, kurz etwas zum Schächtproblem bemerkt: "Was dann die Übertretungen anbelangt, so möchte ich noch kurz auf die Tierquälerei hinweisen. Tierquälerei ist ja jetzt zum Vergehen gestempelt, was durchaus zu begrüßen ist. Wir müssen aber verlangen, daß als Tierquälerei auch das rituelle Schächten der Juden erklärt wird. - (Als Antwort Lachen von links) - Denn das ist wirklich eine Tierquälerei, die in weitesten Kreisen bekämpft wird, die politisch garnicht auf unserer Seite stehen, sogar in demokratischen Blättern, z.B. in den "Münchner Neuesten Nachrichten"." Diese kurze Notiz wirft ein bezeichnendes Licht darauf, wie sehr schon 1927 diese Fragen von politischen Erwägungen beeinflußt waren.
Ebenso werden Tierschutzfragen in den "Stenographischen Berichten des Hauses der Abgeordneten", wie die Durchsicht

ergab, nicht festgehalten (165).

Bei Einsicht in die stenographischen Berichte konnte ermittelt werden, daß auf dem Preußischen Landtag (14, 161) in der 4. und 5. Wahlperiode je 2 Uranträge von KUBE, LOHSE, HINKLER und den übrigen Mitgliedern der Fraktion der NSDAP eingebracht werden: Am 2. November 1932 wird beantragt: "... Der Landtag wolle beschließen:

1) die Vivisektion ist allgemein verboten und strafbar.

2) Ausnahme sind drei vom Staatsminister besonders privilegierte wissenschaftliche Institute, deren Arbeitsweise unter ständiger Kontrolle steht."

Dieser Urantrag wird ebenso wie der zweite ("Anwendung der Bestimmung über Pferdeschutz und gegen Tierquälerei gegen die Pferdehandel treibenden Zigeuner") unbehandelt an den Ausschuß für Landwirtschaft überwiesen.

In der folgenden 5. Wahlperiode wird am 31. März 1933 ein Bestreben der NSDAP als Urantrag festgelegt, das sich gegen das rituelle Schlachten richtete. Es heißt in Nr. 11:"... Rindvieh, Schweine, Ziegen, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Hunde sind beim Schlachten vor Beginn der Blutentziehung zu betäuben ...". Auch dieser Antrag wurde, ebenso wie der als Nr. 14 vom 3.4.1933 aufgezeichnete Antrag gegen das Katzenwürgen bei sogenannten Schärfeprüfungen der Hunde, nicht erledigt.

Als vorübergehende Regelung wird die Tierquälerei durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933 als ein Vergehen wider die öffentliche Ordnung geahndet. Der § 145 b, der mit dem Inkrafttreten des Reichstierschutzgesetzes am 1. Februar 1934 seine Gültigkeit verlor, besagt: "Wer ein Tier roh mißhandelt oder absichtlich quält, wird mit ..." und § 360 Zi. 13 (neuer Fassung) sagt aus: "... wer einer zum Zwecke des Tierschutzes erlassenen Vorschrift zuwider handelt, ...".

Die Fassung eines neu gestalteten Tierschutzgesetzes steht bevor. Diese beiden Paragraphen sollen lediglich eine

sofortige, wirksame Bestrafung der Tierquäler und eine sichere Handhabung für die Richter ermöglichen. Ergänzend werden Erlasse und Verordnungen verkündet: z.B. am 16. August 1933 muß die wissenschaftliche Forschung eine wesentliche Behinderung hinnehmen - durch einen Erlaß von GÖRING wird jede Vivisektion verboten. Die Gültigkeit dieses Verbotes ist jedoch nicht von langer Dauer. Den gleichen Komplex betrifft auch ein Erlaß des Preußischen Innenministers vom 5. September 1933, der den Begriff Vivisektion einengt (z.B. in Bezug auf Narkose). Verboten bleibt die Vivisektion jedoch weiterhin.

Am 24. November 1933 wird das Reichstierschutzgesetz erlassen. Nach der Machtübernahme der NSDAP am 30. Januar 1933 ist es eines der ersten Gesetze, welches verkündet wird. Durch das Gesetz über das Schlachten von Tieren vom 21.4. 1933 mit den Verordnungen vom 21.4.1933, 14.11.1934 und 10.11.1952 wird bereits eine reichseinheitliche Gesetzesgebung für Deutschland geschaffen (148). Diese Tatsache wird für Propagandazwecke von Regierungsvertretern ausgenutzt. So stellte Senatspräsident GRAU fest, "für den Nationalsozialismus ist der Tierschutz ein tiefinnerliches Bedürfnis".

Bei Betrachtung der Entstehung des Tierschutzgesetzes wird klar, daß die Schaffung nicht Verdienst der Nationalsozialisten ist. Eine Zeitspanne vom 30.1.1933 bis zum 24.11.1933 kann nicht genügen, um ein diffiziles Gesetzeswerk wie das Reichstierschutzgesetz zu erarbeiten.

Dieser Tatsache wird auch nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches 1945 Rechnung getragen. In Gesetz Nr. 1 vom 20. September 1945 der vom Kontrollrat erlassenen Gesetze heißt es:
"Der Kontrollrat verordnet wie folgt:
Art. I
1. Folgende Gesetze politischer Natur oder Ausnahmegesetze, auf welchen das Nazi-Regime beruht, werden hierdurch ausdrücklich aufgehoben, einschließlich aller zusätzlichen Gesetze, Durchführungsbestimmungen und Erlasse."
In der Aufzählung werden 25 Gesetze und Verordnungen genannt, das Tierschutzgesetz ist jedoch nicht darunter. Es wird

nicht als "Nazigesetz" behandelt und behält weiter Gültigkeit. Mit den Ergänzungen hat es noch heute volle Gesetzeskraft.

Auf Grund des bereits am 24. März 1933 verkündeten "Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat", dem sogenannten Ermächtigungsgesetz, ist ein Verfahren legalisiert worden (3), das unbeschränkte Einflußnahme auf die Legislative garantierte. Im Wortlaut heißt es im Artikel 1: "Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden" (150). Im Text des Tierschutzgesetzes heißt es folglich: "Die Reichsregierung beschließt ...". Den Vorschriften folgend (Art. 3: Die von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze werden vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet ...) trägt das Tierschutzgesetz auch die Unterschrift Hitlers als Reichskanzler.

Da dieses Gesetz nicht im Reichstag beraten wurde, konnte bei Durchsicht der stenographischen Berichte der Reichstagssitzungen des Jahres 1933 bis zur Verkündung keine Erwähnung des Tierschutzes gefunden werden.

Über die Vorarbeiten zum Tierschutzgesetz 1933 geben die mündlichen Berichte Auskunft, die mir von vielen Seiten freundlichst erteilt wurden. Prof. A. KETZ sen. hat selbst an den Vorarbeiten vor 1933 teilgenommen (57). Seine Aussage geht dahin, daß alle erforderlichen Vorbereitungen geleistet waren, der Entwurf "fertig in der Schublade" lag, als die NSDAP die Macht ergriff und das Gesetz verkündete. Leider sind durch die lange Zeitdauer von 1933 bis heute und die Kriegswirren viele Unterlagen verloren gegangen.

So kann auch nur durch mündliche Übermittlung über die Arbeit des "Verlages Deutscher Tierschutzwerbedienst", vormals "Berliner Tierschutzverein" berichtet werden (59, 68). 1911 wird Carl KRÄMER Leiter der Organisation in Berlin. Er ist besonders bestrebt, die Tierquälerei bei Tiertransport und Schlachtung zu beseitigen, deshalb gehört er auch dem "Ausschuß zur Bekämpfung tierquälerischer Schlachtmethoden" an. Im Preußischen Landwirtschaftsministerium ist er bei den

Beratungen für das Tierschutzgesetz als erster Sachverständiger vertreten.

Daß es während der Vorarbeiten zu dem mit aller Kraft erstrebten Gesetz zu Uneinigkeiten selbst zwischen den Tierschutzvereinen kommt, ist verständlich. Z.B. legt der Dresdener Tierschutzverein Ausarbeitungen unter Leitung eines seiner Vorstandsmitglieder vor, die weniger Wert als die bestehende Regelung haben. Trotzdem will der Dresdener Verein nicht auf die Annahme seiner Vorschläge verzichten. Erst in Berlin in einer Sitzung des Innenministeriums kann Klarheit geschaffen werden. Bei allen solchen Sitzungen sind auch Herren anderer Ministerien und ständig ein Vertreter des Reichsgesundheitsamtes anwesend.

Daß in Preußen schon vorher tierschützerische Bestrebungen Erfolg hatten und von der Regierung anerkannt wurden, beweist die am 16. Dezember 1930 verkündete und am 1.1.1931 in Kraft getretene "Verordnung zum Schutze von Tier- und Pflanzenarten" (155). Es ist eine auf § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes gestützte Rechtsverordnung, die sich mit speziell Land- und Forstwirtschaft betreffende Tierschutzfragen beschäftigt. Da man erkannt hat, daß sich auch hier Tierschutz nur mit und nicht gegen die Bevölkerung durchführen läßt, hat man versucht, die Interessen von Tier (Bestimmung von geschützten Tier- und Pflanzenarten und Schutzvorschriften) und Mensch (Jagd-, Forst- und Landwirtschaft) maximal aufeinander abzustimmen.

b. Reaktion in der juristischen und veterinärmedizinischen Literatur

Nach der Verkündung wird das Tierschutzgesetz in Fachkreisen (Juristen, Tierärzte) mit gewissen Vorbehalten erfreut aufgenommen.

Aus den Kommentaren von juristischer Seite ist zu entnehmen (47, 65), daß es sich um Darlegung eines positiven Tierschutzrechtes handelt.

Zwei Hauptanliegen

1. das einzelne Tier vor Quälerei zu schützen,

2. die Gattung vor Ausrottung zu schützen,

treten hervor. Eine Beschränkung auf bestimmte Tiere oder Tierarten wird nicht eingeführt.

Der frühere Streit um ein "subjektives Recht" der Tiere als Grundlage für gesetzlichen Rechtsschutz ist praktisch bedeutungslos. Das Tier wird nicht als Rechtspersönlichkeit (in seinem "Wollen") geschützt, sondern die Lebensinteressen des Tieres werden geschützt. Als Täter kommt bei diesem Gesetz nur der Mensch in Betracht. Das sittliche Gefühl, das zur Schaffung dieses Gesetzeswerkes führte, stellt ein Rechtsgut dar, es entspricht dem Standpunkt der Allgemeinheit. Das gültige Gesetz schützt die Lebensintegrität, die Unversehrtheit des Tieres und damit erst sekundär unser Mitleidsgefühl. Erstrebt wird mit dieser Gesetzessammlung ein zweckmäßiger, von Gefühlsduselei und Überschwang freier Tierschutz. "Jede Strafbarkeit wird dort begrenzt und sogar Tötung erlaubt, wo dies in Wahrnehmung eines berechtigten Zweckes oder Sinnes im Interesse des Menschen dient" (41).

Ein offenes Problem bleibt in den juristischen Kommentaren das Schächten. So unterläßt V. HIPPEL es, in seinen Erörterungen dieses Problem zu behandeln (45). Er gibt jedoch zu bedenken, daß bei Vervollkommnung der heutigen Schlachtmethoden das Schächten immer grausamer wirkt. Er betont: "Unsittlichkeit deshalb zu decken, weil sie sich mit dem Mantel der Religion deckt, wäre übel angebrachte Toleranz."

In der amtlichen Begründung des Tierschutzgesetzes (im Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 281 vom 1.12.1933) machen zwei Sätze das Ideengut der Zeit besonders klar. "Alle Bestimmungen in dem vorliegenden Gesetz sind daher auch von dem Gedanken geleitet, Rohheiten und Pflichtvergessenheiten des Menschen gegenüber dem Tiere entgegenzuwirken und das Mitgefühl, einen der höchsten sittlichen Werte des Volkes,zu erwecken und zu fördern". "Das Tier wird nur um seiner selbst willen geschützt; es wird anerkannt,

daß die Kreatur als solche Anspruch auf Schutz hat."

Besonderes Interesse findet bei Tierschutzvereinen und Tierärzten der Abschnitt V, § 14: "Der Reichsminister des Innern kann zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen." Das Reichstierschutzgesetz wird von dieser Seite schon zum Zeitpunkt seiner Verkündung nur für einen Teilerfolg gehalten und an diesen Paragraphen knüpft sich die Hoffnung, einen Weg zur Vervollständigung gefunden zu haben.

Eine ernste Kritik findet sich im November 1935 im "Reichstierschutzblatt": Tierversicherung und Tierschutz. Landwirte und Tierhalter legen Beschwerde ein, daß Versicherungen nur Tiere abnehmen, wenn sie völlig abgearbeitet sind. Das bedeutet, daß sie auch bei schweren Leiden weiterarbeiten müssen oder krank zu Versteigerungen getrieben werden. Die Eingabe des Reichstierschutzbundes an das Reichsaufsichtsamt für Geschäftswesen für Tierversicherung wird als Rundschreiben verschickt. Die Reaktion der Sachverständigen muß negativ ausfallen, diese Probleme sind nicht für das Tierschutzgesetz erfaßbar.

Großes Gewicht muß auf die Beteiligung der Tierärzte in den Tierschutzvereinen gelegt werden. Ein Aufruf (6) hierzu wird folglich auch von vielen Tierärzten an ihre Kollegen veröffentlicht. Wie die Organisation des deutschen Tierschutzes zu dieser Zeit aussieht, legt Dr. Wilma v. DÜRING dar (32). Durch Erlaß wurde der Berliner Tierschutzverein 1933 beauftragt, als Reichstierschutzbund den Tierschutz in Deutschland zu organisieren. 1934 wird im Deutschen Tierärzteblatt festgestellt (3), daß im Monat Oktober des Jahres vom Deutschen Tierschutzbund 300 Anzeigen wegen Tierquälerei erhoben wurden. Trotz verschärfter Bestimmungen hat die Anzahl der Tierquälereidelikte nicht abgenommen.

c. Würdigung des Tierschutzgesetzes in der Laienpresse

Zwei Tage nach Verkündung wird im "Völkischen Beobachter" vom 26./27. November 1933 auf Seite 2 (!) auf die Verkündung

und erfolgte Veröffentlichung hingewiesen. Als Zweitunterschrift wird gewählt: "Deutschland steht auf dem Gebiet des Tierschutzes an führender Stelle." Im Artikel selbst wird ein kurzer Umriß des Inhaltes gegeben und nochmals darauf hingewiesen, daß das Ausland überflügelt wurde. Besonders eingegangen wird wieder auf das Problem der medizinischen Versuche am lebenden Tier und dargelegt, daß ein völliges, ausnahmsloses Verbot dem Volk und der Allgemeinheit einen schlechten Dienst erweisen würde. Einem Hinweis in dem Artikel ist zu entnehmen, daß die Bevölkerung am 3.12.1933 auch über den Rundfunk mit dem neuen Tierschutzgesetz vertraut gemacht wurde.

In der "Deutschen Allgemeinen Zeitung" werden die neuen gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls erläutert. Nachdem kurz über die "Vorläufer", den § 360 Zi. 13 des StGB und § 145 b berichtet wurde, wird mit Stolz herausgestrichen "Jetzt die Führung verschafft im Tierschutz!" Beim Erörtern des Inhaltes wird wiederum besonders eingegangen auf Versuche am lebenden Tier. Wichtig erscheint dem Kommentator, daß Rohlinge besonders schwer bestraft würden.

III Bestrebungen zur Änderung des Tierschutzgesetzes

a. Vorschläge des Gesetzgebers

Bei der Schaffung eines jeden Gesetzes werden alle Möglichkeiten, die Tatbestände restlos zu erfassen, erörtert, und doch muß nach einer Zeit der praktischen Anwendung durch den Richter damit gerechnet werden, daß sich Mängel zeigen. Auch das Tierschutzgesetz von 1933 stellt keine Ausnahme dar. Immer wieder sind Fälle von schwerster Tierquälerei nicht oder nur ganz gering gestraft worden, weil dem Täter ein für die Bestrafung erforderlicher "Vorsatz" nicht nachzuweisen war. Zum anderen ist die Auslegung der vorliegenden Tatbestandsmerkmale sehr vom subjektiven Empfinden des einzelnen Richters abhängig, so daß krasse Unterschiede in der Praxis

verschiedener Gerichte zu verzeichnen sind. Die Verteidigung eines Tierquälers wird dadurch ungewollt erleichtert.

Nach Überwindung der Auswirkungen des zweiten Weltkrieges werden Verbesserungen des Tierschutzgesetzes gefordert. Auch die Abgeordneten aller Fraktionen des Bundestages beschäftigen sich mit diesem Problem. In den Entwurf eines Strafgesetzbuches (131) aus der Zeit der 3. Wahlperiode werden drei Paragraphen aufgenommen, die das Verbot der Tierhaltung (§ 102), die Tierquälerei (§ 233) und die Einziehung (§ 234) betreffen (Anlage I). Der Wortlaut des § 233: "Wer ein Tier unnötig quält oder roh mißhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft." Juristen sind der Meinung, daß Vorschriften dieses im allgemeinen Volksbewußtsein verankerten Tatbestandes in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden müssen, wie es schon vor 1933 im § 360 Nr. 13 a der Fall war. Der Ausgangspunkt dieser Überlegung - Hervorheben der Bedeutung des Tierschutzes und der Verwerflichkeit der Tierquälerei - ist zwar anzuerkennen, jedoch würde diese Form unweigerlich einen Rückschritt bedeuten, denn die Vielzahl von Einzelvorschriften, die im Tierschutzgesetz zu einem Ganzen vereint sind, könnten unmöglich in ein StGB übernommen werden. Später wird auf die auch heute noch vertretene Ansicht zurückzukommen sein.

In der 3. Wahlperiode werden Änderungsvorschläge (132) zum Tierschutzgesetz behandelt, z.B. unter Drucksache 1539 der Entwurf von den Abgeordneten RITZEL, MARX, SCHMITT-VOCKENHAUSEN, Frau BEYER, REITZ, LEBER und Genossen eingereicht. In der Hauptsache wird das Augenmerk auf die katastrophalen Zustände beim Transport von Pferden gelenkt. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine gewisse Verbesserung der Zustände durch die Bundesbahn erst kurz vor der Fragestunde des Bundestages, die sich mit diesen Problemen befaßte, eintrat; daß es also eine Reaktion auf die Kenntnis der öffentlichen Kritik sei. Deshalb ist Optimismus über die angeblich ausreichenden Tierschutzbestimmungen beim Pferdetransport, ebenso im Transitverkehr, fehl am Platze und ein Verbot

erforderlich. Die angeführten wirtschaftlichen Argumente gegen dieses Verbot erweisen sich als problematisch. 1959 beträgt die Anzahl der ausgeführten Schlachtpferde 45 000 Stück und stellte einen wesentlichen wirtschaftlichen Faktor dar (39). In einem Bericht legt hierzu der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Juli 1961 seine Untersuchungen dar: Mit den Hauptimportländern von Schlachtpferden konnte kein befriedigendes Ergebnis hinsichtlich Import von Pferdefleisch getroffen werden. Im EWG-Rahmen erscheint es der zuständigen Kommission "Lebendvieh" fraglich, ob Tierschutzbestimmungen, das Schlachtvieh betreffend, harmonisiert werden können. Ob das eventuell nicht vermarktbare Pferdefleisch an Entwicklungsländer zur Bekämpfung des Hungers in der Welt abzugeben möglich ist, bleibt ebenfalls fraglich, da in afrikanischen Ländern Pferdefleisch nicht gegessen wird und die Umstellung wohl auch zu Hungerszeiten schwer fällt. Aus diesen Gründen wird am 19. Juli 1961 der Entwurf abgelehnt und empfohlen, diese Frage weiter zu bearbeiten. Zu einer gesetzlichen Änderung kommt es dann am 18. August 1961 (149, 7) durch das Einfügen des § 3 a in das gültige Tierschutzgesetz (1): "Die Ausfuhr von Schlachtpferden ist verboten (2). Die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zuzulassen, wenn für die beantragte Ausfuhr nach Prüfung durch Verwaltungsangehörige sichergestellt ist, daß der Transport und die Schlachtung der Pferde unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes und der für den Transport von Pferden in der Bundesrepublik geltenden Vorschriften erfolgen. Bei Ausnahmegenehmigungen können zur Sicherstellung des Tierschutzes und zu Zwecken der Überwachung schriftliche Auflagen erteilt werden. (3) Der Ausfuhr im Sinne des Absatzes 1 steht jedes sonstige Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich".

Dieser Paragraph stellt einen Kompromiß dar zwischen Tierschutzfragen und wirtschaftlichen Interessen. Die Ausfuhr ist zwar verboten, doch kann die Außenhandelsstelle im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Ausfuhr von Nutz- und Zuchttieren ist weiter erlaubt. Eine Vorschriftenregelung des

Transitverkehrs für Schlachtpferde ist nicht erfolgt. Dieser Punkt stößt auf härteste Kritik.

FROEHNER (39) weist darauf hin, daß ein wesentlicher Teil der Transportschäden bei gebührender Achtung vermieden werden könnte. Kaum Verluste treten auf, wenn der Eigentümer der Tiere sie selbst befördert. Rechtsvorschriften über die Regelung des Tierverkehrs im Tierschutzrecht und Verkehrsrecht und Tierseuchenrecht gegeben, könnten bei Einhaltung der Richtlinien Quälereien verhindern.

Seit dem Sommer 1959 betreibt die Interparlamentarische Arbeitsgemeinschaft Vorarbeiten für ein neues Tierschutzgesetz. Im April 1961 wird das Einsetzen einer ad hoc-Kommission beschlossen, welche die Beratungen über die Gesetzesänderung konsequent vorantreibt. Am 16. Oktober 1961 (154), in der 3. Wahlperiode als Drucksache Nr. 230 und am 14. Dezember 1961, in der 4. Wahlperiode, als Druchsache IV/85, wird ein Entwurf dem Bundestag zur endgültigen Beschlußfassung vorgelegt (134). Zu diesem Zeitpunkt bestehen Zweifel an der Zuständigkeit des Bundes nicht. Das Tierschutzrecht ist zwar in der Gesetzgebungskompetenz nicht besonders aufgeführt, es gehört jedoch nach der herrschenden Auffassung zur konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Bundes, da es als Strafrecht anzusehen ist.

Im Entwurf (Anlage II) werden 3 Abschnitte vorgesehen:

I. Allgemeine Bestimmungen mit Straf- und Bußgeldvorschriften

II. Besondere Vorschriften über Versuche an lebenden Tieren

III. Schluß und Übergangsbestimmungen.

Das Strafmaß wird erhöht. Der § 1 wird umgestaltet, womit ein wirksamer Schutz des Tieres in strafrechtlicher Hinsicht gewährleistet werden soll. In § 3 wird das unter erheblichen Qualen vorgenommene Töten von Tieren unter Strafe gestellt. Eine Tötung ohne vorherige Betäubung ist nur in den Ausnahmefällen des Abs. 3 erlaubt. Hierunter findet sich dann allerdings das Schlachten nach religiösen Riten. Die Verankerung des Schächtens im Gesetz muß auf härtesten Widerstand

stoßen, wie es in folgenden Kapiteln erläutert wird.

Die Versuche an lebenden Tieren werden Vorschriften unterworfen, deren Nichteinhaltung streng bestraft wird. Die §§ 4, 7 und Abschnitt II § 14 bis 18 beschäftigen sich mit diesem Komplex. Hiermit sollen die Versuche in Maßen gehalten werden, die den Erfordernissen des Menschen gerecht werden. Außerdem soll ihnen das "Quälerische" genommen werden.

Ein Beispiel aus der Praxis (30) soll zeigen, wie wichtig die Schaffung eines neuen, präzisen und allgemein verständlichen Tierschutzgesetzes ist. Im § 7 (2) des Entwurfes (Drucksache IV/85) wird als Ordnungswidrigkeit das Verwenden des Doppeljochs bei Zugrindern verboten. Es handelt sich nicht um ein kriminelles Unrecht, aber aus der Funktion (erhebliche Bewegungseinschränkung, Zwang zu unnatürlichen Drehungen, Übertragung von Erschütterungen auf den Tierkopf) heraus muß es mißbilligt werden. Die Bauern halten es aus Gewohnheit für praktisch und nichttierquälerisch und gaben seine Verwendung auch nicht auf, nachdem durch Rundschreiben des RMdI, des Badischen MdI und des BdM für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Verwendung als unter § 1 des Reichstierschutzgesetzes fallende "unnötige Quälerei" dargestellt wurde und bestraft wird.

Die Bundesregierung (164, 135) erkennt die Bemühungen um die Reform des Tierschutz- und Schlachtgesetzes an. Aus gesetzökonomischen Gründen ist sie jedoch der Überzeugung, daß die große Strafrechtsreform vor diesen Entwürfen durchgeführt werden muß. Vor allem von den Landesjustizverwaltungen, die das bisherige Recht für "genügend" halten, wird eine Dringlichkeit der Verbesserung bezweifelt. Unzureichende Verurteilungen werden als Einzelfälle hingestellt. Die Regierung betont zu dieser Zeit immer wieder ihren Plan, den Tierschutz in das Strafrecht aufzunehmen. Erste Zweifel an der Bundeszuständigkeit meldet das Land Hessen. Vor allem für den Abschnitt II (Versuche an lebenden Tieren) wird die Bundeszuständigkeit verneint. Folgerichtig dazu verkündet das Land Nordrhein-Westfalen am 8.4.1963 durch Runderlaß

die Regelung der Versuche an lebenden Tieren, nach dem die Erlaubnis zu wissenschaftlichen Versuchen an lebenden Tieren nur auf Antrag erteilt wird. Besondere Voraussetzungen sind für die Genehmigung notwendig. Nach Erteilung der Erlaubnis wird eine Überwachung durch Veterinärdezernenten durchgeführt (158).

In der 4. Wahlperiode ist der Entwurf der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft durch Zeitablauf erledigt. Jedoch wird das Thema in der folgenden Wahlperiode weiterbehandelt.

Ein neues Problem gewinnt in dieser Zeit immer mehr an Wichtigkeit. An die Regierung werden Fragen um die Intensivtierhaltung herangetragen. Die Ministerien versuchen, sich ein objektives Urteil zu bilden und bitten den Deutschen Veterinärmedizinischen Fakultätstag um ein Sachverständigen Gutachten über das Halten von Kälbern in Mastboxen (159). Unter bestimmten Voraussetzungen muß es als Verstoß gegen die Tierschutzbestimmungen angesehen werden. Unbedingt erforderlich (54, 111) ist die Einhaltung folgender Punkte: Die Tiere müssen getrennt aufgestellt werden, in den Boxen muß ungehindertes Aufstehen und Niederlegen gewährleistet sein. Günstige Bodenverhältnisse (z.B. Abstand der Roste nicht zu weit oder zu eng, rd. 2,5 cm) müssen geschaffen werden. Die Ställe dürfen nicht dunkel sein und müssen eine Temperatur von 14 - 18°C aufweisen. Alle Tiere brauchen eine optimale Fütterung, den älteren Kälbern muß als Wiederkäuer auch Rauhfutter geboten werden. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, ist die Tierhaltung nicht quälerisch. Wie die Dinge von Fall zu Fall liegen, muß durch Sachverständige beurteilt werden.

Am 22. September 1966 wird von der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft ein neuer Entwurf zum Tierschutzgesetz (136, 145, 146, 137) unter der Bezeichnung Bundesdrucksache V/934 eingereicht. Der Antrag kommt als Vorlage durch die Initiative der SPD zustande (82, 145), die ersuchte, daß die Bundesregierung bis zum 1.1.1967 dem Parlament einen neuen Entwurf vorlegen soll, wobei die verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten nicht übersehen, aber als lösbar

betrachtet werden. Diese Gesetzesvorlage stellt eine wesentliche Weiterentwicklung der bisher veröffentlichten Entwürfe dar. Sie ist wiederum in drei Abschnitte unterteilt (Anlage III):

I Allgemeine Schutzvorschriften
II Straf- und Bußgeldvorschriften
III Schlußvorschriften.

Im Abschnitt I wird eine Reihe von Fragen völlig überarbeitet, neu gestaltet und formuliert aufgeführt. Neugestaltung erfuhr der § 1 als Grundsatzparagraph: "Niemand soll ein Tier ohne vernünftigen Grund töten oder ihm Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen." Um die ethisch begründete Absicht die Tiere zu schützen noch deutlicher zu dokumentieren, wäre statt "soll" "darf" angebrachter (162). Das Tier wird nicht nur vor Quälerei geschützt, sondern durch Androhung von Strafe wird erzwungen, das Recht des Tieres auf Leben zu achten. Um dieses Gebot zu verstärken, wird in § 8 als Verbot die unnötige Tötung eines Wirbeltieres unter Strafe gestellt. Die einzelnen Schutzvorschriften in § 2 stellen eine durchgreifende Erweiterung des bestehenden Gesetzes dar. Ein Haustier oder gezähmtes oder gefangenes Tier einer wildlebenden Art darf nur unter Betäubung oder sonst unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Gerade hier sind in der Praxis viele Fälle von Quälerei vorgekommen. Dem Tierbesitzer oder -halter wird nicht nur ver- oder geboten, er wird zu positiver Fürsorge erzogen.

Es werden nicht nur Qualen aus Schmerzen oder Schäden, sondern auch aus psychischen Leiden (Schaustellung, Hungern, Dursten usw) geahndet.

Vor allem bei der Beratung des § 3 wird die Stellungnahme der Bundesministerien für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, für Justiz und Inneres gefordert (10). Kann dem Tier in solch weitgehender Weise ein Recht auf körperliche Unversehrtheit zuerkannt werden? Von Tierzüchtern und Tierhaltern werden Gründe für das Kupieren und für das Kürzen der Schnäbel bei Hühnern in Massenhaltung vorgebracht.

Die Ausfuhr von Schlachtpferden wird wie in § 3 a des heute gültigen Gesetzes geregelt. Diese Frage bleibt als Kompromißlösung erhalten.

In den §§ 5, 6 wird die Durchführung der Versuche an lebenden Tieren geregelt. Hierbei wird die Meinung vertreten, daß dieses Problem eindeutig unter Bundesrecht und nicht unter Länderrecht fällt. Alle Vorschriften sind exakt formuliert. Einige Absätze sind zu detailliert und würden als Hemmschuh der wissenschaftlichen Forschung wirken (s. III b).

Die in letzter Zeit die Öffentlichkeit so sehr beschäftigende Intensivhaltung von Tieren wird in § 8 mit der Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen geregelt. Ausgehend vom Brambell-Report können bei dieser Haltungsmethode durch Einhaltung bestimmter Anforderungen (siehe vorn) Quälereien vermieden werden. Den Anforderungen der Länder wird in einer Hinsicht entgegengekommen. Der Gesetzentwurf enthält keine Bestimmungen über das Schlachten, das nach Ansicht der Länder unter ihre Kompetenzen fällt, und damit auch nicht über das Schächten! Unter Berücksichtigung der schnellen Änderung der Schlachtmethoden ist zu beachten, daß Länderverordnungen sich dem technischen Stand müheloser anpassen lassen als ein Bundesgesetz.

Kritik muß sich der Entwurf bei der Behandlung von Vorschriften zur Betäubung der Tiere gefallen lassen. Dieser Punkt fordert eine kritische Beurteilung durch den Tierarzt heraus, da er im gesamten Text nicht klar herausgestellt und erschöpfend behandelt wurde. Insbesondere § 3 gibt Anlaß zu widersprüchlichen Auslegungen.

Gültigkeit erlangt aber auch dieser Entwurf nicht. Der Rechtsausschuß führt einen Beschluß des Bundestages herbei, ein Ersuchen an die Bundesregierung zu richten, wonach der Entwurf eines neuen Tierschutzgesetzes vorzulegen ist und zwar auf der Grundlage einer umfassenden Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung auf diesem Sektor. Von juristischer Seite wird abermals der Gedanke geäußert, das Tierschutzrecht als Bestandteil des Strafgesetzbuches zu gestalten.

Um in der Wartezeit das aktuelle Problem Intensivhaltung nicht unbehandelt zu lassen, arbeitet die Bundesregierung Leitlinien für Batteriehaltung von Hühnern aus (110). Die Richtlinien sollen den Veterinärdienststellen und den Justizverwaltungen zur Verfügung gestellt werden. Etwa gleichzeitig wird ein Gutachten (25, 152, 110, Anlage IV) veröffentlicht, an dem DORN, FRITZSCHE, GEISSLER, GYLSDORFF, HARTWIGK, HILBRICH, LÖLIGER, MEHNER, SCHOLTYSSEK, SCHÜRMANN, SIEGMANN und WOERNLE mitgearbeitet haben. Die bereits erörterten Mindestforderungen werden ergänzt durch die Forderung einer amtstierärztlichen Überwachung und das Ablehnen operativer Eingriffe ohne Grund (Schnabelkürzen, Kammabschneiden, Flügelstutzen). Dem Amtstierarzt obliegen nicht allein Kontrollfunktionen, sondern er kann damit eine vorbeugende Krankheitsbekämpfung sinnvoll verbinden.

Durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (s. auch BGBl. I S. 503, 1968) wird im 2. Abschnitt unter Art. 95 der § 10 des Tierschutzgesetzes geändert. Er erhält jetzt die Fassung: "Ist eine in § 9 mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden, so kann das Tier eingezogen werden, wenn es dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehört." Durch Artikel 167 wird der 1. Okt. 1968 zum Tag des Inkrafttretens bestimmt (142).

Im November 1968 beschäftigt sich der Bundestag in einer Fragestunde mit dem Thema Tierschutzgesetz (83, 110). Bundesminister HÖCHERL legt die Schwierigkeiten dar, die sich nach Ansicht der Regierung ergeben. Zur Erledigung wird die nächste Legislaturperiode in Aussicht genommen. Einer Gesetzesannahme stehen verfassungsrechtliche Fragen in bezug auf die Gesetzgebungskompetenzen im Wege und außerdem rechtspolitische Zweifel über Zweckmäßigkeit der Regelung des Tierschutzrechtes außerhalb des Strafgesetzbuches. Diese Bedenken werden auch weiterhin bestehen, ihre Erledigung wird für Juli 1969 in Aussicht gestellt (139). In einem Entschließungsantrag ersucht der Deutsche Bundestag die Bundesregierung, so bald wie möglich den Entwurf eines Tierschutzgesetzes unter Zugrundelegung einer umfassenden

Bundeszuständigkeit für das Tierschutzwesen vorzulegen. Hiermit wird die grundsätzliche Bereitschaft des Parlamentes zu einer Änderung des Grundgesetzes zu Gunsten des Tierschutzrechtes deutlich. Die wieder zu erwartende Belastung der Erfolgsaussichten eines neuerlichen Entwurfes, der nach dem Scheitern der Initiativentwürfe in den letzten Wahlperioden vom größten Teil der Bevölkerung mit einer verständlichen Ungeduld erwartet wird, soll vermieden werden. Es wird vorgeschlagen, daß durch Einfügung des Sachgebietes "Tierschutz" in Artikel 74 Nr. 20 des Grundgesetzes die Zuständigkeit des Bundes für das Tierschutzrecht dargestellt wird. Jetzt steht dieser Vorgang, der schon vor Jahren hätte erfolgen können, unter Zeitdruck. Immer deutlicher zeigt sich eine Aufsplitterung des einheitlichen Tierschutzgesetzes durch eigenmächtiges Handeln der Länder.

Als besonderer Schwerpunkt muß das Problem "Versuche am lebenden Tier" gelten, dessen Zuständigkeit die Länder vor allem beanspruchen. Zur Klärung muß die Antwort auf viele Fragen aus heutiger Sicht gefunden werden. Wichtig sind für die Durchführung alle organisatorischen Regelungen: Wer soll künftig für die Erlaubniserteilung zu Tierversuchen zuständig sein (s. auch III b)? Wie können die Erlaubniserteilung und das Einhalten tierschutzrechtlicher Vorschriften überprüft werden? Besonderes Augenmerk wäre auf Anordnung des § 7 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes zu richten, wobei sich das Problem stellt, ob die Anordnung die Freiheit wissenschaftlicher Forschung einengt. Für die Erlaubniserteilung sind wiederholt Einzelpersonen vorgeschlagen worden und nicht, wie bisher üblich, Institutionen. Sollte diese Regelung festgelegt werden, welche fachlichen Qualifikationen müssen diese Personen dann nachweisen? Sollen die Bestimmungen für Tierversuche unterteilt werden in solche mit unblutigem Ablauf ohne oder mit Schadensfolge, und mit blutigem Ablauf, in Versuche an Wirbellosen und Wirbeltieren? Aus der Unterscheidung würden sich für Erlaubniserteilung und Durchführungsqualifikation Unterschiede ergeben. Die Sammlung von Fragen gibt ein Beispiel dafür, wieviel Vorarbeit noch zu

leisten ist.

In der jetzigen 6. Wahlperiode werden die Vorbereitungen weitergeführt. Durch Anfragen z.B. der Abgeordneten ROLLMANN, Dr. SCHMITT, Dr. HAUMANS und Genossen (140) wird die Bundesregierung veranlaßt, Rechenschaft (141) über ihre Bemühungen abzulegen Vor allem auf den Zeitpunkt der Erfüllung der oben genannten Entschließung und auf den Stand der Bestrebungen zur Schaffung einer europäischen Tierschutzkonvention wird Wert gelegt.

Für die Klärung von Einzelfragen ist ein Beirat für Tierschutzfragen im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gegründet worden (14). Die Gesetzgebungskompetenz soll in der vorgeschlagenen Weise in Kürze geregelt werden.

Mit dem neuen Entwurf soll nicht nur eine Änderung des Gesetzes von 1933 angestrebt werden, sondern die ganze Konzeption des Gesetzes soll geändert werden. Wichtige Neuerungen haben sich durch die landwirtschaftlichen Reformen in der Tierhaltung ergeben. Die Pflege, Haltung und Unterbringung von Tieren in industriemäßigen Betrieben und auf innerdeutschen oder internationalen Transporten muß durch eine gesetzliche Regelung erfaßt werden. Daneben müssen die Probleme des wissenschaftlichen Tierversuches nach heutigen Erkenntnissen überdacht werden. Die ethische Grundkonzeption des Tierschutzgesetzes von 1933 muß weiter verwirklicht werden, ihre Anforderungen müssen wissenschaftliches Fundament erhalten. Das Gesetz darf nicht durch weltanschauliche, emotionelle Wünsche Einzelner belastet werden.

b. Stellungnahme der Tierärzteschaft

Sachverständiger, der die Frage des Tierschutzes von der wissenschaftlichen Grundlage her durch seine Studien zu beurteilen vermag, ist der Tierartz. Er ist bestrebt, dem Tierschutz als ethischem Motiv seiner Berufung in jeder Hinsicht zu dienen. In der Prüfungsordnung für Tierärzte vom 31. August 1934 (157) und ebenso in der Bestallungsordnung vom

16. Februar 1938 (128) (§ 73) gehört der Tierschutz zum Prüfungsfach Gerichtliche Tierheilkunde. In der Bestallungsordnung vom 23. März 1967 (129) heißt es unter § 44: "In dem Prüfungsfach Gerichtliche Veterinärmedizin, Tierschutz und Berufskunde hat der Kandidat seine Kenntnisse über die Feststellung von Eigenschaften und Mängeln der Tiere sowie über die Gewährleistung beim Kauf von Tieren nachzuweisen; außerdem ist er über die Tierschutzvorschriften und die Verhaltenslehre der Tiere zu prüfen; ...". Die Bestallungsordnung hat eine wichtige Ergänzung durch die Aufnahme der Verhaltenslehre als Pflichtfach erfahren. In der jetzt gültigen Vorschrift wird unter § 35 Abs. m die Vorlesung Versuchstierkunde und Versuchstierkrankheiten als Pflichtlehrveranstaltung aufgeführt.

Die Tätigkeit der Tierärzte als Gutachter hat durch die fortschreitende Industrialisierung der Landwirtschaft in der Beurteilung der Tierintensivhaltung und der Bedingungen während des Tiertransportes (84), insbesondere des Schlachtpferdetransportes, an Bedeutung gewonnen. Um eine Verbesserung des Tierschutzes durch bessere Kontrolle zu erreichen, wird das Einschlagen verschiedener Wege erwogen.

STOLTING und ZOEBE bringen in dem Kapitel "Das Tierschutzrecht in Mitteldeutschland" ihres Buches "Das Tier im Recht" (104) eine Zusammenfassung über Verordnungen den Tierschutz betreffend: vom 19.12.1950 über die Tierkastration, vom 19.1.1953 über die Prüfungsordnung für Berufskastrierer, das Statut vom 9.7.1959 über Bezirkstierkliniken, die Anordnung vom 19.1.1953 über die Zulassung von Tierpflegern und vom 31.5.1954 über Ausbildung und Prüfung von Tierzuchtleitern. In dem Buch "Tierarzt und Recht", herausgegeben von HUSSEL (50) sind ebenfalls Hinweise zum Tierschutz zu finden. Mit der "Anordnung über die Errichtung des veterinärhygienischen Dienstes für den Eisenbahntransport" (8.2.1956) wird die Einstellung von Bahntierärzten beschlossen (3). Sie unterstehen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaften und sind für Aufsicht und Kontrolle des Verkehrs mit Tieren und tierischen Erzeugnissen mit der Eisenbahn und

der beim Transport benutzten Gegenstände und Einrichtungen zuständig (127). Dieser Weg erscheint nicht von ausreichender Wirkung. Besser wäre es, für jedes Land fachlich geschulte, staatliche Polizeitierschutzinspektoren einzusetzen. Diese Inspektoren können amtlich auftreten und sind mit Polizeigewalt ausgestattet. Besonders die Beförderung der Schlachtpferde entspricht zu dieser Zeit (1961) nicht den Anforderungen des Tierschutzes (18, 56). Ein Verbot des Schlachtpferdeexportes auf Grund des § 3 a muß als Gefährdung der Existenzgrundlage von Pferdezüchtern und -haltern gesehen werden. Jedoch konnte diesen Bedenken wegen des materiellen Schadens durch die Lösung der Frage mit einem Kompromiß entsprochen werden (81, 93). Noch immer offen bleibt die Regelung des Transitverkehrs, denn auch die Transportbestimmungen der Bundesbahn vom 1.3.1961 greifen hier nicht ein. Eine Lösung hierfür muß gefordert werden. KETZ stellt mit Recht die Frage nach dem besten "Anwalt der Tiere". Entsteht dem Besitzer durch Tierquälerei während des Schlachttiertransportes ein Verlust, wird er nach Klärung des Falles entschädigt. Er zeigt daher kaum noch Interesse. Die erzieherische Wirkung einer Bestrafung muß unbedingt gesehen werden. Der beste Vertreter des leidenden Tieres wird der zuständige, beamtete Tierarzt oder der Fleischbeschauer am Zielort sein. Sie vertreten das Tier ohne materielle Interessen, sondern aus innerer Verpflichtung.

Immer wieder werden Tierärzte zur Stellungnahme zur Problematik des Schlachtens ohne Betäubung aufgefordert. Es ergeben sich innerhalb der Tierärzteschaft Kontroversen. Hart wird über dieses Thema diskutiert (102, 77, 23). Das Eingehen hierauf ist tiefgreifender, als die Frage nach der blossen Technik der Tiertötung. Allen Überlegungen nach stellt nicht der Schächtschnitt, dem sofortige Bewußtlosigkeit folgt, sondern die Vorbereitung des Tieres dazu die Quälerei dar. Das Schlachttier muß so gewaltsam in seiner Bewegungsmöglichkeit eingeschränkt werden, daß es deutlich erkennbare Todesängste ausstehn. Ein Interessenkonflikt besteht zwischen Beschränkung der Religionsausübung einer Minderheit und

Quälerei des Tieres. Vernünftig wäre das Auffinden eines Mittelweges, wofür sich Ansatzpunkte bereits gezeigt haben (s. Anpassung religiösen Brauchtums auch von Juden vertreten, Forschung zu vertretbaren Methoden vorheriger Betäubung). In der heute durchgeführten Form ist das Schächten wissenschaftlich nicht zu vertreten.

Die Tierärzteschaft kann sich zu einer eigenen Abfassung von Gesetzestexten kaum berufen fühlen, sie ist der ordnungsgemäße Kritiker aller Entwürfe. Auf der Delegiertentagung der Deutschen Tierärzteschaft 1963 in Wiesbaden wird zu dem Gesetzesvorschlag Drucksache IV/85 Stellung genommen (35). Ein Ausschuß für Tierschutzfragen wird gebildet. Einstimmig wird die Ausnahme zu § 3, die betäubungslose Schlachten zuläßt, aus oben genannten Gründen verurteilt. Begrüßt wird generell, daß § 3 eine Tötung des Tieres ohne vorherige Betäubung unter Strafe stellt.

Von Tierärzten wurde wiederholt gefordert, daß z.B. die Tötung alter Haustiere nur fachgerecht unter Vermeidung jeglicher Schmerzen durchgeführt werden dürfte (63).

In der Praxis hat sich immer wieder gezeigt, wieviel Uneinigkeit in der Beurteilung aller Fragen des Tierschutzes herrscht (31). Das Gericht war seit dem Bestehen des Tierschutzgesetzes oft überfordert bei der sachlichen Erörterung der Tatbestände. Die höchsten Anforderungen an die Objektivität des Tierarztes als Sachverständiger ergaben sich daraus. Alles das muß bei der Schaffung eines neuen Gesetzeswerkes berücksichtigt werden. Die Vorarbeiten bedürfen einer gewissenhaften Beurteilung durch die Tierärzte. Die Regierung versäumt nicht, durch Gutachten der Sachverständigen ihre Vorschläge zu erhärten (159). Vor allem müssen die völlig neuen Gebiete der Intensivtierhaltung wissenschaftlich bearbeitet werden. Daß dieses Problem unbedingt im neuen Tierschutzgesetz, evtl. in Form besonderer Vorschriften, beachtet werden muß, fordert eine Entschließung des 8. Deutschen Tierärztetages 1966 in Berlin (34). Ein umfangreiches Gutachten hierzu wird von der Kommission des Deutschen

Veterinärmedizinischen Fakultätentages am 4. Juli 1966 ausgearbeitet und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Verfügung gestellt (151), Anlage V). Nähere Ausführungen hierzu wurden bereits in Kapitel III a gemacht.

In Deutschland findet der Bericht englischer Tierärzte, im Auftrag des englischen Landwirtschaftsministers angefertigt, der "Brambell-Report", allgemeine Beachtung (125). Die Vor- und Nachteile der Intensivhaltung sind einander klar gegenüber gestellt. Als Vorteile müssen anerkannt werden: Bessere Möglichkeit der Gesunderhaltung, Schutz vor Kälte, Hunger und Durst. Als Nachteil ist zu werten, daß bei Tieren mit z.T. hochentwickelten sozialem Verhalten natürliche Triebe unterdrückt werden. Trotz einiger erforderlicher Kritik stellt dieser Report auch für Deutschland eine gute Diskussionsgrundlage dar.

Aus der Sicht des Tierarztes in der Praxis muß bei der Haltung von Kälbern in Mastboxen das Normalverhalten der Tiere beachtet und geachtet werden (21). Da diese Methode besonderes Verständnis und Können von den Tierpflegern erfordert, müssen hierfür bestimmte Vorschriften mit Gesetzeskraft geschaffen werden. Von den Pflegern muß eine bestimmte Ausbildung gefordert werden. Die Kälbermastanstalten müßten von einer Genehmigung durch die örtlichen Veterinärämter abhängig und anschließend der Überwachung durch Veterinärbehörden unterstellt sein.

Auch dem Schlachthoftierarzt stellen sich immer wieder Tierschutzprobleme in der Praxis (40, 16). Wird der Transport der Tiere auf Grund der gültigen Vorschriften ohne Quälerei durchgeführt, so ist die Gefahr des Quälens auf dem Schlachthof selbst noch groß. Abstumpfung der Arbeiter ist durch die tägliche Gewöhnung an den Anblick des Tötens bald herbeigeführt. Hier sind unbedingt zwingende Vorschriften erforderlich, z.B. die Benutzung elektrischer Treibgeräte, gutsitzende Augenklappen, Nasenringe bei Schlachtbullenführung. Auch in Bezug auf die Benutzung des Stichstempels zur

Kennzeichnung von Schlachtschweinen haben sich tierschützerische Bedenken ergeben. Jedoch haben tierärztliche Untersuchungen in Berlin ergeben, daß die Stempelspitzen nie bis in die Subcutis eindringen (16). Die Reaktion der Tiere ist unterschiedlich, von gar keiner bis zu einer geringen Ausweichbewegung. Da der Stempel durch keine anderen Mittel zur Einhaltung veterinärpolizeilicher, fleischhygienischer und versicherungstechnischer Belange zu ersetzen ist, muß die geringe Schmerzsetzung als billigenswerter Zweck gelten.

Werden alle Tierschutzforderungen beim Schlachten von Schweinen beachtet, so wird gerade damit ein wirtschaftlicher Vorteil verbunden sein und nicht, wie primitive Rechnungen vortäuschen, ein Nachteil. GRAUVOGL (43) weist drei Ansatzpunkte gegen Verluste nach: 1. Züchtungsfehler, 2. Haltungs- und Fütterungsfehler (wobei das zwangsweise Überfüttern vor Fahrtantritt eine grobe Tierquälerei darstellt und zu Beanstandungen des Tieres bei der Lebendbeschau führen kann) und 3. Transportfehler. Belehrung des Transportpersonals, Kontrollgänge einer Amtsperson, verbindliche Bestimmungen über Flächenbedarf, Trennwände und Tränkezeiten könnten hier Abhilfe schaffen.

Ähnliche Probleme wie bei der Kälbermast treten auch bei der Batteriehaltung von Hühnern auf. Auswüchse, die dem Unternehmer angeblich einen größeren materiellen Gewinn bringen sollen und zur Quälerei führen, müssen verhindert werden (5). Im Auftrag von Bundesminister HÖCHERL werden in einer Ergänzung zum Gutachten des Deutschen Veterinärmedizinischen Fakultätentages Leitlinien für die Hühnerintensivhaltung aufgestellt. Eine Untersuchung des Instituts für Pathologie und Physiologie der Haustiere, Bonn, über die Boden- und Käfighaltung, unter Berücksichtigung des Tierschutzgedankens liegt vor (109). Als ökonomisch sinnvoll gestaltet sich die Käfighaltung, sofern Mindestanforderungen gewährleistet sind. Wieder zeigt sich das Zusammenspiel Tierschutzbeachtung - Ökonomiesteigerung! Die wissenschaftliche Beurteilung, wann diese Mindestanforderungen gegeben sind, ist kompliziert, weil das Huhn im Äußern von Reaktionen "klinisch aussagearm" ist, stellt ANDRE fest (2). Dabei

erweist sich gerade das Huhn als das Lebewesen mit der empfindlichsten Sensibilität; es kann bei übermäßigen Belastungen schlagartig zusammenbrechen. Gerade diese hohe Empfindlichkeit verlangt von jedem Tierhalter, daß er den Hühnern optimale Lebensbedingungen bietet. Eine hohe Eizahl in den Batteriehaltungen gilt als Beweis. Als Vorteil der Käfighaltung stellt sich die Herabsetzung der alimentären Infektionsmöglichkeiten durch den Aufbau, die Fütterung und Entmistung dar.

Die Vorlage eines neuen Gesetzentwurfes in der 5. Legislaturperiode löst ein lebhaftes Echo in der Tierärzteschaft aus. Grundsätzlich muß von einem neuen Gesetz gefordert werden, daß alle AVO und Ergänzungen zusammen mit dem alten Gesetz in ihrer Gültigkeit aufgehoben werden (75). Das ist jedoch bei dem Entwurf Drucksache V/934 nicht der Fall, da nach § 16 die Bestimmung über die Betäubung zur Vornahme schmerzhafter Eingriffe erhalten bleiben soll. Alle Bestimmungen über Betäuben sind nicht klar geregelt in § 3 vertreten, bei der Nennung der einzelnen Tiere und Vorschriften sind mehrere Unstimmigkeiten zu kritisieren.

Bei der Konzeption des § 3 ist es als falsch zu bezeichnen, das Kupieren der Ohren als "Verstümmelung" anzusehen. Das Aufstellen von Schlappohren ist nicht nur eine Modetorheit, sondern eher als "kosmetische Operation" zu bezeichnen. Bei ihr wird der Zustand der Ohren wieder hergestellt, wie er bei Wildhunden vor der Domestikation bestanden hat.

Besonders ernsthaft muß die Auseinandersetzung mit den Paragraphen zur Regelung des wissenschaftlichen Tierversuches erfolgen. Als zuständige Behörde sollte das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit der Erlaubniserteilung beauftragt werden. Gegen den Entwurf, die Erlaubnis nur für einzelne Versuche und nur, wenn diese "ernsthaft" sind, zu erteilen, muß Protest eingelegt werden. Jede wissenschaftliche Untersuchung setzt "Ernsthaftigkeit" voraus und die Forschung würde durch derartige Vorschriften beengt werden. Der Tierarzt erhält durch die Neuregelung der

Vorschriften zum Tierversuch eine Schlüsselstellung, beginnend mit der Schmerzausschaltung und endend mit der Überwachung des Tieres nach Beendigung des Versuches (113).

Bei der Beurteilung des künftigen § 8 durch die Gerichte weist MEHRLE (75) zu Recht auf eine zu befürchtende Rechtsunsicherheit hin. Der Streit um die Taubenplage allein genügt, um die Fraglichkeit zu veranschaulichen, wie "vernünftige Gründe" für die Tötung eines Tieres objektiv gefunden werden sollen.

Im Hinblick auf die dringend erforderliche Verbesserung des Tierschutzgesetzes und auf das so aktuelle Problem der Intensivtierhaltung stand der 8. Kongreß der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft unter dem Generalthema "Massentierhaltung" (17). SCHÜTZLER weist in einem Diskussionsbeitrag darauf hin, daß unter diesem Thema die Anliegen der Verhaltensforschung und des Tierschutzes berücksichtigt werden. Er warnt davor, ohne Eingreifen einer Entwicklung zuzusehen, in der das Tier in einer Epoche des Vordringens der Technik und des materiellen Denkens als Maschine genutzt und bewertet werden könnte und die Achtung vor dem Tier als Lebewesen in den Hintergrund treten könnte(97).

Deshalb muß gesetzlich von den Inhabern aller Betriebe entsprechender Größe gefordert werden: Sachkenntnis über das Management, über Grundbegriffe der Stallhygiene und der Bestimmungen des Tierschutzes und eine vertraglich festgelegte Überwachung durch einen Tierarzt. "Es ist eine ernsthafte Aufgabe der Veterinärmedizin, den Tierschutz mit den wirtschaftlichen Erfordernissen der Massentierhaltung zu harmonisieren und beide Aspekte gleichrangig zu betrachten. "In vorderster Front muß in allen Tierschutzfragen die Tierärzteschaft stehen. Die Auffassung von KORKHAUS bestimmt sie zum berufenen Anwalt der stummen Kreatur: ..." Helfer auch jedes einzelnen lebenden und leidenden Tieres ist und darüberhinaus Aufgaben erfüllt, die dem Schutz der Tiere vor Schmerzen und Leiden dienen."

c. Mitwirkung der Tierschutzvereine

Seit 15 Jahren bemühen sich die deutschen Tierschutzvereine intensiv um eine Novellierung des Tierschutzgesetzes. Wenn ihren Gesetzesentwürfen in früheren Jahren oft zu Recht mangelhaftes juristisches Fundament vorgeworfen werden mußte, so ist jedoch als positiv die sorgfältige Verwertung der sich aus der Praxis des Tierschutzes ergebenden Erfordernisse hervorzuheben. Seit der Verkündung des Tierschutzgesetzes im Jahre 1933 sind bis zur Fassung eines Änderungsvorschlages durch den "Bund gegen den Mißbrauch der Tiere" (143) 22 Jahre vergangen. Die Kriegs- und Nachkriegsjahre mit der Konzentration der Menschen auf die eigenen Belange sind vorüber, und das Gesetz hat seine Probezeit in der praktischen Anwendung durch den Richter durchgestanden. Die Änderungsvorschläge zur Beseitigung der erkannten Mängel werden am 15. Juni 1955 mit der Bitte um Einsatz für ein verbessertes Tierschutzgesetz den Abgeordneten des Deutschen Bundestages, den Fraktionen der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages, den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Innern und der Justiz überreicht. Hiermit ist der Personenkreis umrissen, der immer wieder über die Tierschutzfragen entscheiden muß. Zusätze werden für die §§ 1, 2, (4), 5, 6, 7 (5), 7 (8), 9 (1), 11 (1) und 11 (2) gefordert. Interessant ist hierbei die Forderung in § 1 nach Verbot der Haltung und Beschäftigung von Tieren durch Personen, bei denen der § 51, Abs. 1 des StGB Anwendung fand, oder die mit dem § 175 des StGB (widernatürliche Unzucht) in Konflikt geraten waren. 1955 wurde es noch für wichtig erachtet, diesem Paragraphen auch im Tierschutzgesetz Beachtung zu schenken, im heutigen StGB ist er gestrichen worden durch das erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1953 (BGBl. I S. 645). In der Begründung (Sonderausschuß für die Strafrechtsreform Drucksache V/4094, S. 33) wird auf die tierquälerischen Aspekte nur kurz eingegangen: ".....Wird das Tier durch die unzüchtige Handlung gequält oder roh mißhandelt, so kommt eine Bestrafung wegen Tierquälerei in Betracht ...".

SCHÜTZLER (6) weist darauf hin, daß hierbei durch das Weglassen des Ausdruckes "unnötig" vor dem Wort "gequält" das Tierschutzgesetz in einer für seine Anwendung wichtigen Formulierung unvollständig wiedergegeben worden ist. Auf das Problem der Strafwürdigkeit der Sodomie nach Streichung des § 175 b StGB geht R. KAMM aus gleichem Institut in einer Dissertation ein (55).

Die neue Fassung von § 11 (1) fordert die Möglichkeit der Untersagung von Haltung, Handel oder berufsmäßiger Beschäftigung mit Tieren schon nach der rechtskräftigen Verurteilung wegen Tierquälerei und nicht erst, wie es bisher erforderlich war, nach einer mehrmaligen Rückfälligkeit. Eine vorbeugende Haltung ist angebrachter als ein zögerndes Abwarten; die Forderung, weniger auf wirtschaftliche als auf Tierinteressen zu achten, tritt in den Vordergrund.

In diesem Jahren haben sich nicht nur Tierschutzvereine, sondern auch andere Vereine, die enge Verbindung zum Tier haben, mit diesen Fragen beschäftigt. Deutlich zeigt das eine Mitteilung (66) des "Verbandes für das Deutsche Hundewesen", der am 29.7.1956 in seiner Generalversammlung das Amt des Beauftragten für Tierschutzfragen geschaffen hat. Durch ihn sollen u.a. Gesetzesvorschläge geprüft werden, die die deutsche Hundezucht durch fehlende Sachkenntnis in Gefahr bringen könnten: z.B. das Teckelschliefen unter § 2 Nr. 6 zu rechnen oder das Verbot des Kupierens der Hunde, wobei die Tierschutzfrage auf das "wie" beschränkt bleiben soll. Es wäre verfehlt, den Wünschen jedes einzelnen Verbandes nachzukommen. Das neue Tierschutzgesetz muß Allgemeingültigkeit besitzen.

Durch RA John SCHMIDT wird auf die Schwierigkeiten bei der Beurteilung von Ausdrücken wie "erhebliche Schmerzen", "gefühllose Gesinnung", "rohe Mißhandlung" etc. hingewiesen, die fast immer das Hinzuziehen eines Sachverständigen erfordern. Jede Störung des Wohlbefindens eines Tieres, die keinem vernünftigen Heilungs-, Erziehungs- oder Forschungszweck dient, ist nach Meinung der Hundezüchter unter Strafe zu stellen.

Im Juli 1956 wird eine Sammlung von Änderungsvorschlägen -ausgearbeitet vom Hochschularbeitskreis für Tierschutz Berlin, vom Tierschutzverein Bad Salzuflen, vom Tierschutzverein Hamburg, vom Tierschutzverein des Kreises Schleiden, u.a.- als Sonderdruck veröffentlicht (160). Alle diese Vorschläge lehnen sich im Wortlaut eng an das gültige Tierschutzgesetz an. Durch redaktionelle Änderungen soll der Inhalt verbessert werden. Das Gesetz als Ganzes soll nicht angerührt werden. Die Vielzahl der Änderungswünsche ist nicht realisierbar. Die meisten müssen auf Ablehnung stoßen. Eine Ausnahme bilden z.T. die Vorschläge des Hochschularbeitskreises für Tierschutz, der damals unter Führung der Tierärztin Frau Dr. von DÜRING steht. Sie hat sich besonders um die Frage des Tierschutzes verdient gemacht und war in der Zeit vom November 1954 bis März 1960 Lehrbeauftragte für Tierschutz an der vet.-med. Fakultät Berlin. Als Ergänzung anzuerkennen wären folgende Vorschläge: 1) zu § 2 wird ein neuer Absatz gefordert "ein Tier anders als schmerzlos zu töten, soweit es nach sachverständigem Urteil möglich ist. Die Anwesenheit von Kindern unter 14 Jahren beim Töten darf nicht geduldet werden", oder 2) zu § 2 (6) statt: "Hunde auf Schärfe an lebenden Katzen ..." sollte es heißen: "Hunde auf Schärfe an und mit lebenden Katzen ...". Das letztere Beispiel wäre typisch für einen von der Praxiserfahrung geprägten Vorschlag. Es würde allen Angeklagten die Möglichkeit zu der Behauptung nehmen, daß sie die Hunde nicht "an" sondern "mit" Katzen prüften, was gleichbedeutend mit "gemeinsam mit" sei. In einem Erlaß des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird begründet, daß die Wahl des Wortes "an" hervorheben soll, daß bei dieser Handlung das Raubtier reines Versuchstier ist (95). In der Prüfung "mit" dem zahmen Raubtier wird dieses hingegen vor Verletzungen geschützt.

Von GIESE, dem Hauptbeteiligten an der Schaffung des Tierschutzgesetzes vom 24.11.1933, wird in einem Brief (66) aus dem Jahre 1956 die Ansicht vertreten, daß in der Hauptsache eine Erhöhung der Strafen, die Erschwerung der Tierversuche

und die Errichtung von Tierheimen erforderlich sei.

Die Erfahrungen vergangener Vorschläge sind im "Entwurf für ein neues Tierschutzgesetz" verwertet, der anläßlich des ersten Deutschen Tierschutzkongresses in der Paulskirche in Frankfurt am 7. und 8. Dezember 1957 überreicht wurde (144, Anlage VI). Kurz soll hier auf die entscheidenden Punkte eingegangen werden. Paragraph 1 wird umgestaltet: "Verboten ist, ein Tier zu quälen oder zu mißhandeln." Die Begriffe "unnötig" als materieller Rechtfertigungsgrund und "roh" als eine nur im subjektiven Empfinden liegende Einschränkung des Tatbestandes werden weggelassen. In Satz 2 wird statt des Ausdrucks "erheblich" eingeführt "mehr als geringfügig". "Erheblich" wird in seiner Tendenz als zu negativ für das Tier angesehen. Die Formulierung erscheint zwar sinngemäß, um die Ansicht des Gesetzgebers zum Ausdruck zu bringen, daß nicht jede Beeinträchtigung des tierischen Wohlbefindens strafbar sei. Jedoch liegt auch der neueingeführte Begriff sehr im Subjektiven und stellt deshalb keine exakte Verbesserung dar.

§ 2 Absatz 11 erfährt als Zusatz "... oder in Legebatterien zu halten". Als Grund wird der Fortfall der natürlichen Lebensbedingungen, insbesondere der Bewegungsmöglichkeiten gegeben. Zur Kritik dieser Tatsache sei auf vorangegangene Ausführungen in Kap. III b verwiesen. Der neue Absatz 14 mit dem Verbot der Verwendung von Hunden als Kettenhunde ohne ausreichende Bewegungsmöglichkeiten und Absatz 15 betreffs der Haltung von Vögeln in Käfigen werden eingeführt. Es ist fraglich, ob diese Dinge in ein Gesetzeswerk gehören. Hier wäre aufklärende Arbeit der Tierschutzvereine oder Anderer am Personenkreis der eventuellen Täter wichtiger.

Die Vornahme von Tierversuchen wird grundsätzlich weiter eingeschränkt. Die Erlaubnis hierzu wird nur noch an Personen, nicht mehr an Institutionen vergeben. Versuche an Hunden, Pferden, Katzen und Affen bedürfen einer Sondergenehmigung. Die Strafbestimmungen und Strafmaße sind verstärkt. Nicht nur die Tat, auch der Versuch soll jetzt strafbar sein. Es werden sich aus Letzterem in der rechtlichen Praxis bei der

Beurteilung der Tatsachen erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Man denke an Anschuldigungen Verfeindeter, die sich nicht prüfen lassen.

Zu diesem Entwurf wird auch vom Hochschularbeitskreis für Tierschutz unter Leitung von v. DÜRING und v. SEEFELD Ende des Jahres 1958 kritisch Stellung genommen (100). Begrüßt wird vor allem die Tatsache, daß neben den Begriffen "Schmerzen" und "Schaden", die physisch begründet sind, jetzt gleichberechtigt der Begriff "Leiden" in § 2 Abs. 1 steht, als Ausdruck der geistig_seelischen Qualen. Die heutige Verhaltensforschung hat exakt bewiesen, daß auch die Tiere diese Qualen empfinden und darunter tatsächlich leiden.

Zu Recht werden Bedenken geäußert gegen Bestrebungen der verschiedenen Tierzuchtgruppen, allgemein gehaltene Vorschriften der Gesetzesabschnitte (in der Hauptsache § 2 Abs. 8 und 9) zu Gunsten einzelner Tiergruppen aufzuweichen. Es können nicht für Dachshunde - das Prüfen an lebenden Füchsen und Katzen betreffend - oder für kurz- und rauhaarige Jagdhunde - das Kupieren der Ruten betreffend- Ausnahmen gesetzlich festgelegt werden, die den allgemeinen sonstigen Gesetzen widersprechen.

Am 10. Juni 1959 hält der Tierschutzbund den Zeitpunkt für gekommen, seinen Entwurf für das neue Tierschutzgesetz auch an die Fraktionen des Deutschen Bundestages zu senden (66). Im Antwortschreiben der CDU/CSU erscheint es dem bearbeitenden "Arbeitskreis für Allgemeine und Rechtsfragen" ungewiß, ob ein Initiativantrag der Fraktion noch in der laufenden Legislaturperiode eingereicht wird. In den Kreisen der Regierung liegt die Bereitschaft und auch die Einsicht in die Notwendigkeit zur Verbesserung des Tierschutzgesetzes vor. Allerdings beeinflussen hier noch andere Punkte das tatsächliche Geschehen.

Im Antwortschreiben (66) der FDP wird nur ganz ohne konkrete Feststellungen die Unterstützung der Vorschläge zugesagt.

Eine sachliche Reaktion (66) auf diese Aussendung erfolgt

am 25. Juli 1959 in einem Schreiben der schon damals bestehenden Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft, die ihr Bedauern ausdrückt über eine fehlende vorherige Absprache über dieses Thema. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß den Änderungsvorschlägen verfassungs- und verwaltungsrechtliche Bedenken entgegenstehen. Schon zu diesem Zeitpunkt hätte ein Vorgehen in der Reihenfolge, wie sie heute angestrebt wird, begonnen werden müssen. Die Konzentration auf eine Bereinigung dieser grundlegenden Einwände wäre erforderlich gewesen.

Eine große Anzahl von Briefen der Abgeordneten aller Parteien im Bundestag (66) ist zu verzeichnen. Von der CDU sind etwa 30, von der SPD 35 und von der FDP etwa 20 Schreiben eingegangen, deren Verfasser sich größtenteil wohlwollend äußern, z.T. sich sogar sehr stark für den Tierschutz engagieren.

Zur weiteren Überprüfung des Abänderungsvorschlages wird Ende des Jahres 1961 der Versuch (66) gemacht, die Meinung aller am Tierschutz interessierten Verbände und Institutionen durch eine Fragebogenaktion zu erfassen. Über 150 Antworten können ausgewertet werden. Dabei zeigt sich, daß das kritische Interesse meistens auf die §§ 3 und 7 konzentriert ist. Dem ersten Punkt wird zwar Rechnung getragen durch die Verkündung der Ergänzung des Tierschutzgesetzes durch § 3 a am 18.8.1961; diese Regelung des Ausfuhrverbotes muß jedoch von allen Tierschützern als Kompromiß betrachtet werden zu Gunsten wirtschaftlicher Interessen. Zur Vorbereitung dieses Zusatzparagraphen waren die Tierschutzvereine schon seit 1950 durch zahlreiche Eingaben an Ministerien, Beförderungsverbände und beteiligte Verbände tätig. Die Bestrebungen erstrecken sich auf Lebendtransporte überhaupt, insbesondere aber auf die der Schlachtpferde, die bisher in der Eisenbahnverkehrsordnung vom 8.9.1938, im Eisenbahntarif und anderen Vorschriften geregelt werden. Eine gewisse dem Tierempfinden gerecht werdende Lösung wurde getroffen, die Maschen des Gesetzes sind aber noch zu groß, um nicht Durchschlupfe

zu gestatten. Hier vor allem müßte auf eine internationale Anerkennung hin gearbeitet werden.

Unberührt bleibt von dem Verbot weiterhin der Transitverkehr (87), wobei besonders Pferde aus östlichen Ländern betroffen sind, die durch die Bundesrepublik ihrem Schlachtort im Westen zugeführt werden. Hier bedarf es noch gesetzlicher Regelungen.

Schon im November 1961 berichtet die Zeitschrift "Deutsches Tierärzteblatt" (29) von der Tätigkeit einer ad-hoc-Kommission der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft des Bundestages (154), die in der Vollversammlung am 5.4.1961 eingesetzt wurde. In dieser Kommission werden auch die Entwürfe des Tierschutzbundes berücksichtigt. Die Tierschutzvereine erwarten noch, daß auf dem Rechtswege die Verbesserung des geltenden Gesetzes zügig voranschreitet und der erarbeitete Entwurf als Initiativvorlage eingebracht und nach Beratung verabschiedet wird. Der am 14. Dezember 1961 als Antrag eingebrachte Entwurf der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft wird von Seiten des Deutschen Tierschutzbundes (156), des Bundes gegen den Mißbrauch der Tiere und der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tierschutzverbände e.V. (126) einer gewissenhaften Kontrolle unterzogen. Sehr erfreut begrüßt und dankbar aufgenommen von allen Tierfreunden wird die Tatsache, daß nach so langer Zeit überhaupt etwas Konkretes geleistet wird. Der vorliegende Entwurf bringt zwar Verbesserungen gegenüber dem gültigen Gesetz, es sind aber auch unzureichende Bestimmungen festzustellen. Als unzureichend sind die Bestimmungen über die Versuche an lebenden Tieren anzusehen. Auf harte Kritik stößt außerdem der Versuch, das betäubungslose Schlachten im Tierschutzgesetz in § 3 (3) Ziffer 7 zu verankern. Die Forderung nach ersatzloser Streichung von Ziffer 7 muß auch vom heutigen Stande der Wissenschaft voll akzeptiert werden. Zwei Ausweichmöglichkeiten stellen sich dar. Alle Bestimmungen über das Schlachten von Tieren aus dem Tierschutzgesetz (Entwurf, Drucksache IV/85 Deutscher Bundestag) herauszunehmen und diese Frage im Zusammenhang mit einer Novellierung des Schlachtgesetzes zu

behandeln. Hierdurch wäre genügend Zeit für weitere Forschung gegeben, aber die Entstehung des so notwendigen Tierschutzgesetzes nicht hinausgezögert. Oder es wird, wie der "Verlag Deutscher Tierschutzwerbedienst" anregt, eine Bestimmung eingeführt, daß der gesamte Vorgang des Schächtens (also auch die quälerische Vorbereitung und das Ausblutenlassen nach dem Schächtschnitt) von Juden durchgeführt werden muß. Nach dem Gutachten von SPITALER (103), der darlegt, daß das Schächten eine Sittenwidrigkeit darstellt, die nach dem Grundgesetz weder geduldet noch einer Person zugemutet werden kann, müßte eine solche Bestimmung durchzusetzen sein. Das würde nach Ansicht des Tierschutzvereins die Juden am ehesten von der Tierquälerei des Vorgangs überzeugen.

Mit den gleichen Punkten befaßt sich die Jahreshauptversammlung des Deutschen Tierschutzbundes in Hamburg (52). 300 000 Mitglieder von 445 Vereinen werden hier vertreten. Die Forderungen lassen sich zusammenfassen: 1. Grundsätzliches Verbot des Schächtens, 2. Verbot von Schaustellung von Tieren auf Jahrmarkt und Rummelplatz, 3. nur wissenschaftlich geleitete Institute dürfen Versuche an lebenden Tieren mit vorheriger Erlaubnis der Landesbehörde zu dem Versuch durchführen.

Während der Tagung des Deutschen Tierschutzbundes in Frankfurt wird immer wieder die Forderung laut, das Parlament solle endlich das alte Reichstierschutzgesetz durch das schon lange fertiggestellte neue Tierschutzgesetz ersetzen. Für die Mitglieder steht fest, daß es sich um ein Strafrecht, also Bundesrecht handelt.

Aufgegriffen wird das Thema des Schächtens von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tierschutz (4). Wieder wird das stillschweigende Dulden des Schächtens entgegen den Vorschriften des Schlachtgesetzes verurteilt. Es kann das Gutachten von Prof. AYGUN aus Ankara vorgelegt werden, der selbst Muselmane ist und die Notwendigkeit des Schächtens für die Religion in Frage stellt auf Grund der Vorschriften des Korans und moderner wissenschaftlicher Versuche zum Entbluten des

Schlachttieres. AYGUN stellt sich hier den von LEVINGER (72) vertretenen Ansichten entgegen. Dieser kommt zu der Auffassung, daß das Schächten den Forderungen des Tierschutzes entspricht, wenn folgende Punkte beachtet werden: Das Schächten darf nur durch geübtes Personal durchgeführt werden, das folgende Handlungen gewissenhaft durchführt: Schnitt sofort nach Niederlegen ausführen; Benutzung von passenden, scharfen und genügend langen Instrumenten; Orientierung über die anatomischen Verhältnisse im Halsbereich muß vorhanden sein; erste Schächtversuche an toten bzw. betäubten Tieren durchführen; Umlegen mit Hilfe des Weinbergschen Umlegeapparates oder ähnlichen Apparaten.

Die Arbeiten am Tierschutzgesetz ziehen sich über Jahre hinweg, ohne Fortschritte zu machen. Noch einmal fordert der Deutsche Tierschutzbund (22), vertreten durch seinen Präsidenten Dr. Stolting, Mitte 1965 die vier Parteien des Bundestages zur Stellungnahme auf. Die wichtigsten Fragen lauten:

1) Gesetzentwurf bald verabschiedet?
2) Stellung zum Schlachtpferdetransport?
3) Verbesserung der Transportvorschriften auf der Schiene?
4) Mastboxen, Legebatterien als Quälerei bezeichnen, obgleich hoher Nutzen?
5) Haltung von Tieren in Mietwohnungen als Recht auf Persönlichkeitsentfaltung unterstützen?

Wenig später erfolgt die Reaktion der Regierung. Bundesminister SCHWARZ erklärt, daß die Bundesregierung gegenwärtig nicht die Absicht habe, die Initiative für ein neues Gesetz zu ergreifen.

Durch die wirtschaftliche Umstrukturierung der Landwirtschaft hervorgerufen, beginnt ein neues Problem die Tierschützer zu bewegen -die Haltung von Hühnern in Legebatterien und die Haltung von Kälbern in Mastboxen. Man versucht durch Ausschreiben eines Tierschutzforschungspreises (8) diese Fragen wissenschaftlich zu klären. Kritiken und Verbesserungsvorschläge werden angefordert. In der Intensivtierhaltung

sind aus Unwissenheit, Gleichgültigkeit oder Rohheit viele Fehler zu ungunsten des Tieres gemacht worden. Doch deshalb die Haltungsmethode an sich als Tierquälerei hinzustellen, ist verfrüht. Direkte Handhabe (104) bietet das gültige Tierschutzgesetz nicht. Diese Fragen müßten in die Vorschriften eines neuen Gesetzes aufgenommen werden.

Nach dem Scheitern eines erneuten Entwurfes (Drucksache V/934) im Jahre 1966 wird das sich daraus ergebende aktutelle Problem -Tierschutzgesetz: Bundesrecht oder Landesrecht?- vom Deutschen Tierschutzbund aufgegriffen (9) und als Thema des Tierschutzforschungspreises für 1966 gestellt. Nach dem heutigen Stand ist diese Frage vorrangig, ohne Klärung dieses Grundproblems kann kein neues Gesetz verkündet werden.

Zum Scheitern des neuen Antrages nimmt auch der Hochschularbeitskreis für Tierschutz, Berlin, Stellung (100). V. SEEFELD hält die Ablehnung nicht für einen unaufholbaren Rückschlag. Eine wirkliche Neufassung ist überhaupt erst zu erwarten, wenn die Einstellung des Menschen zum Tier sich noch positiver gestaltet hat. Das Scheitern jetzt gibt daher Zeit zur weiteren Aufklärung der Menschen und zur Ausarbeitung eines wirklich fortschrittlichen, besseren Tierschutzgesetzes.

Daß die bisher verstrichene Zeit tatsächlich nicht unnütz war, zeigt das Ergebnis der 1. Sitzung der Gemeinsamen Kommission der Deutschen Tierschutzverbände in Fulda (102). Die Kommission ist von den Deutschen Tierschutzverbänden eingesetzt und zählt zu ihren Mitgliedern: Senatspräsident Dr. LORZ, RA SCHWARZ, Dr. RUPPERT, Dr. KORKHAUS, Landgerichtsdirektor ZOEBE, Dr. BORGER und andere. Auf dieser Sitzung wird die Gefahr herausgestellt, daß alle zum Bund gehörenden Länder einzeln Tierschutzgesetze erlassen können, wenn sie weiterhin -wie bisher schon demonstriert- die Zuständigkeit für die Tierschutzgesetzgebung beanspruchen. Im Grundgesetz ist das Tierschutzrecht nicht ausdrücklich erwähnt. Deshalb ergibt sich zur Zeit, daß vor einem neuen Tierschutzgesetz eine Reform des Grundgesetzes, die die rechtliche Zuständigkeit des Bundes darlegt, durchgeführt

werden muß. Das Ziel der Kommission ist die Erstellung eines völlig neuen Gesetzes (Anlage VII). Dabei soll zunächst von bestimmten Schwerpunkten ausgegangen werden und diese im Tierschutzsinn positiv behandelt werden. Für den Paragraphen 1 als Grundsatz ist eine neue Form gefunden: "Niemand darf unnötig ein Tier töten oder ihm Schmerzen, Leiden oder Schaden zufügen". In zeitgemäßer Form wird in dieser Grundsatzerklärung das Bekenntnis des Gesetzgebers zum Tierschutzgesetz als ethischer Pflicht der Menschheit ausgesprochen. Die Vorschrift stellt eine Rechtspflicht dar ("darf" heißt es), dessen Nichtbeachten einer Rechtswidrigkeit gleichkommt. Es wird nicht mehr ein Verbot an den Anfang gestellt. Damit wird die Beziehung zwischen Mensch und Tier aus dem Bereich des durch Vorschriften Geordneten, Moralischen, Unverbindlichen herausgehoben und auf das soziale Anliegen hingewiesen. Einen weiteren Fortschritt bedeutet es, daß das Tier neben dem Schutz vor physischen (Schmerzen, Schaden) und psychischen (Leiden) Quälen nun auch vor unnötigem Töten geschützt wird.

Hierauf geht auch der § 8 Abs. 1 in den Strafvorschriften ein: "Wer ein Wirbeltier unnötig tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft." Das Verbot gilt auch für den Eigentümer des Tieres. Es wird in der Begründung mit dem Fällen eines unter Naturschutz stehenden Baumes verglichen. Hierbei wird es problematisch sein die Frage zu klären, wann ein Töten unnötig ist.

Da die Arbeit dieses Ausschusses fortgeführt wird, gleichzeitig dazu parallel eine Kommission des Bundestages an einem Entwurf arbeitet, darf man für die nächste Zeit wohl mit Recht die Lösung dieses nun schon jahrelang anstehenden Problems erwarten.

d. Berichterstattung in der Tagespresse

Im vorigen Teil wurde die Einstellung der drei mit dem

gesetzlichen Schutz des Tieres am meisten beschäftigten Gruppen dargelegt. Wie aber sieht die Reaktion der Bevölkerung aus?

Schon die Vielzahl der Artikel in der Tagespresse ist positiv zu werten. Im Folgenden soll eine Anzahl Pressemeldungen als Beispiel genannt werden.

Das Interesse an Fragen dieser Art hat schon sehr bald nach dem Kriege begonnen. Ein Dokument aus dem Jahre 1956 wird an den Beginn gestellt (193), das ein sehr exaktes Bild der Ausgangslage aller Bemühungen widerspiegelt. Das der Bevölkerung unangenehme Paragraphengehege und die darin ungewisse Position seiner Schutzbefohlenen, der Tiere, wird eindringlich klargelegt, gleichzeitig nicht versäumt, auf die vielfältigen bisherigen Arbeiten des Tierschutzbundes und die sich daraus ergebende finanzielle Belastung hinzuweisen. In der Tat ist die Arbeit der Tierschutzvereine von größter Bedeutung, denn die Wertung des Tieres unter dem Aspekt der "Sache" läßt sich nur mühsam überwinden (194).

So wertvoll das gültige Gesetz von 1933 zur Zeit seiner Verkündung war (169), so werden doch die Erwartungen der heutigen Menschen nicht mehr erfüllt. Man fordert von den zuständigen Institutionen nicht Worte sondern Taten. Daher ist auch die Reaktion in Zeitschriften aller deutschen Gebiete (Verlagsorte der erwähnten Artikel: Köln, Stuttgart, Würzburg, Hamburg, Frankfurt, Lübeck, München, Essen, Kassel) nach Bekanntwerden des Entwurfes der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft im Jahre 1962 groß (185, 181, 176, 170, 189). Der Tenor der Kritik überwiegt. Immer wieder wird das Bedauern zum Ausdruck gebracht, daß der neue Entwurf als Fehlschlag gewertet werden müsse. Er gibt den Strafverfolgungsbehörden und den Verwaltungsstellen keine brauchbare Handhabe gegen Tierquäler. Der gute Wille der Gesetzesinitiatoren wird anerkannt, mindestens muß jedoch einer Anzahl von Zusatzwünschen Anerkennung zuteil werden. In allen Artikeln wird dankenswerterweise immer wieder auf das praktische Beispiel zurückgegriffen. Es werden keine Theorien erörtert,

sondern es wird versucht, auch dem einfachen Mann das Anliegen des Tierschutzes verständlich zu deuten (190, 184). Beispiele aus dem Hamburger Raum zeigen, daß auch in diese Probleme immer wieder Fragen hineinspielen, die sehr bedauert werden müssen. Hamburger Zeitungen berichten im April 1962 (188, 180, 177) über eine Versammlung des Tierschutzbundes, bei der es während eines Vortrages über das Schächten zu einer lauten antisemitischen Äußerung kam, der lautes Klatschen folgte. Wenn nach einer Klarstellung des Tierschutzbundes das Klatschen auch nicht dieser Äußerung, sondern dem Vortrag galt, so ist es doch bedauerlich, daß auf einer solchen Tagung eine derartige Bemerkung möglich ist. So kann auch die Frankfurter Rundschau (168) nicht umhin zu bemerken, daß man an dem statistisch ermittelten "Vereinsamen" des Rechtsradikalismus zweifeln muß.

Auch Bauernverbände kommen in der Presse zu Wort. (174). Sie weisen auf die seit alters her übliche Achtung des Bauern vor seinen Tieren als Arbeitskameraden hin. Dieser Interessenverband hat sich vor allem gegen die Behandlung der Ausfuhr von Schlachtpferden als kriminelles Delikt gewandt. Wieder tritt ein wirtschaftliches Interesse in den Vordergrund.

Begrüßt wird im Allgemeinen die Erhöhung der Strafen (Höchststrafe jetzt 3 Jahre Gefängnis). Im Zusammenhang hiermit wird jedoch lobend hervorgehoben, daß dieser Gesetzesentwurf nicht erforderlich wurde durch das Sinken der Moral, sondern im Gegenteil durch die wachsende Achtung vor dem Leben. Das Verständnis für die Gefühlswelt der Tiere wuchs, und man möchte seine Verletzung entsprechend geahndet sehen.

Das dies nicht maximal erreichbar ist, liegt an den Strafverfolgungsbehörden, sondern ist dem Mangel an Exaktheit und Eindeutigkeit der Grundbegriffe des alten Gesetzes zu suchen. Rein psychische Faktoren werden als einzige Ursache rein physischer Wirkungen -des Empfindens von Qualen- hingestellt.

Im Jahre 1965 tendiert die Ansicht dahin (187), daß das neue

Tierschutzgesetz nicht vor der Durchführung der großen Strafrechtsreform neu gestaltet werden sollte. Das Problem der Zuständigkeit von Bund und Ländern ist brennend geworden.

Immer weiter nimmt auch das Interesse der Bevölkerung an der Haltung der Hühner in Legebatterien und der Kälber in Mastboxen zu. Diese Intensivtierhaltung stößt wie keine andere Frage auf das Unverständnis und die Verurteilung durch die Bevölkerung. Unter dem einprägsamen Titel: "Huhn in Käfig: Glücklich" (175) sollen deshalb die Leser über den wahren Sachverhalt durch Untersuchungen von HARTWIGK in den Instituten der FU Berlin unterrichtet werden und es steht zu hoffen, daß es hiermit gelang, viele Vorurteile abzubauen.

Auch in den Tierschutzverbänden hat sich in letzter Zeit in dieser Frage eine reale Betrachtungsweise durchgesetzt (192). Man will "quälerische" Intensivhaltung bekämpfen, nicht mehr die Haltungsweise an sich. Auf die Einhaltung bestimmter Anforderungen an Raum, Licht, Luft und Nahrung wird auch von Sachverständigen immer wieder hingewiesen und seine eventuelle Aufnahme der Vorschriften in das Gesetz erwogen.

Als Abschluß möchte ich ein Beispiel lebensnahen Tierschutzes erwähnen (182). In Fulda wurden jährlich im Frühjahr Tausende Erdkröten überfahren oder zertreten, weil sie zum Laichen eine Straße überquerten. Auf Schülerinitiative wurde in diesem Jahr die Straße für den Verkehr (auch der Fußgänger) durch Gitter gesperrt. Dieser Fall ist vor allem so erfreulich, da er einen Einblick in die Tierliebe der Jugend gibt.

IV Internationale Bestrebungen zum Tierschutz

Fast alle europäischen Länder haben Tierschutzgesetze verkündet. Hier eine Harmonisierung zu schaffen, ist eine wichtige Aufgabe. SCHULTZE-PETZOLD berichtet, daß die beratende Versammlung des Europarates sich mit Tierschutzfragen

beschäftigt und sich bereiterklärt hat, dieses Sachgebiet mit Ziel einer europäischen Tierschutzkonvention künftig zu bearbeiten (99). Vom deutschen Bundestag erfährt sie vollste Unterstützung. In der 243. Sitzung (am 12. Juli 1969) ist vom Plenum ein Antrag mit entsprechender Weisung einstimmig angenommen worden.

Ein erster Erfolg ist zu verzeichnen. Am 13. Dezember 1968 haben Belgien, Frankreich, Dänemark, BR Deutschland, Griechenland, Island, Norwegen und die Schweiz und am 26.2.1969 Großbritannien ein Übereinkommen im Rahmen des Europarates über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport unterzeichnet (49), 147). Das Übereinkommen beruht auf einem Entwurf des Welttierschutzbundes (49). Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Tierarten; für die am häufigsten beförderten Haustiere sind spezielle Regeln ausgearbeitet worden. Es wird bestimmt, daß die Tiere transportfähig sein müssen, daß während der Transportzeit genügend Raum, Lüftung, Futter und Wasser vorhanden sein müssen. Vorgeschrieben wird die obligate Kontrolle durch einen amtlichen Tierarzt und die Form der Begleitung und Betreuung der Tiere. Ziel ist es, dieses Übereinkommen als gemeinsames Recht in den Staaten des Europarates einzuführen und anschließend den Beitritt von Staaten, die nicht dem Europarat angehören, zu erreichen.

Aus der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu dem Entschließungsvorschlag des Innenausschusses auf Vorlage eines neuen Tierschutzgesetzes geht hervor, daß es für sinnvoll gehalten wird, zunächst die europäische Konvention abzuwarten und dann das innerdeutsche Recht anzupassen.

Dieser Gedankengang zeigt, wie hoch die Wichtigkeit einer europäischen Einigung in Deutschland eingeschätzt wird.

Zusammenfassung

Nach einem geschichtlichen Überblick der Entwicklung der Tierschutzgesetzgebung werden als Beitrag zur Vorgeschichte des heute gültigen Tierschutzgesetzes die aus der Durchsicht von Sitzungsprotokollen des Reichstages, des Hauses der Abgeordneten und des Preußischen Landtages, aus der Auswertung von Akten der Tierschutzvereine und aus Pressestimmen gewonnenen Ergebnisse mitgeteilt; sie werden ergänzt durch persönliche Mitteilungen. Da die Gesetzesvorarbeiten bereits vor 1933 geleistet waren, konnte nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat (24.3.1933) das Tierschutzgesetz ohne Debatte im Reichstag durch die Reichsregierung am 24.11.1933 verkündet werden.

Änderungsvorschläge und Stellungnahmen zur Verbesserung des Tierschutzgesetzes durch den Gesetzgeber, die Tierärzteschaft und die Tierschutzvereine werden beschrieben und ausgewertet. Der heutige Stand in den Bemühungen um die Novellierung des Tierschutzgesetzes wird dargelegt.

Summary

After a historical survey concerning the evolution of the legislation for animals'protection the revision-results of reports of the Reichstag, the House of Deputies and the Prussian Diet, as well as the records of the Societies for the Prevention of Cruelty to Animals and the press comments are laid down. They are completed by personal information. As the preparatory works for the law were done before the year 1933, the Law for tne Protection of Animals was published by the Parliament on November 24, 1933 without any further debate, after coming into force of the law "zur Behebung der Not von Volk und Staat" (24.3.1933).

The propositions and opinions referring the correction of the Law for Protection of Animals by the Government, the veterinaries and the Societies for the Prevention of Cruelty to Animals are described and commented on. Today's position concerning the efforts in renewing the Law for the Protection of Animals is laid open.

Literaturverzeichnis

Autoren, Artikel aus der Fachliteratur

1. Adolph, J. — Der Schutz des Tieres im deutschen Recht
Breslau, Jur.-Diss., 1935

2. André, V. — Zur psychischen und körperlichen Schädigung des Haushuhnes in Käfighaltung
Dtsch. tierärztl. Wschr. 74, 1967, 460-62.

3. — Anzeigen wegen Tierquälerei
Dtsch. Tierärztebl. 1, 1934, 231

4. — Arbeitsgemeinschaft Dtsch. Tierschutz
Gegen das Schächten von Schlachttieren
Unsere Katze, Nr. 10, 1964, S. 6

5. — Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tierzüchter
Die intensive Hühnerhaltung im Lichte des Tierschutzgedankens.
Dtsch. tierärztl. Wschr. 76, 1969, 494

6. — "Aufruf" zur Tierschutzbewegung
Dtsch. tierärztl. Wschr. 41, 1933, 203

7. — Ausfuhr von Schlachtpferden - Änderung des Tierschutzgesetzes (ADT)
Dtsch. tierärztl. Wschr. 68, 1961, 454

8. — Ausschreibung des Tierschutzforschungspreises 1965
Dtsch. Tierärztebl. 13, 1965, 373

9. — Ausschreibung des Tierschutzforschungspreises 1966
Dtsch. Tierärztebl. 14, 1966, 256-57

10. — Aussprache über den Entwurf eines Tierschutzgesetzes/Drucksache V/934 (III/a der 10)
Dtsch. Tierärztebl. 14, 1966, 539

11. Bauer, J. — Das in Deutschland geltende Recht revierende Hunde und Katzen zu töten
Neudamm: J. Neudamm, 1912

12. Baving, A. — Eine Übersicht über die gesetzlichen Tierschutzbestimmungen in sechzehn europäischen Staaten
Hannover, Vet.-med. Diss. 1965

13. Beckers, W. — Die Tierquälerei als rechtswidrige und strafbare Handlung nach dem Reichstierschutzgesetz
Bonn, Jur.-Diss. 1939

14. Beirat für Tierschutz
Information, 9, Nr. 26, 1969, 36

15. Beissenhirtz, W.
Hinweise zur Anwendung des Tierschutzgesetzes vom 24.11.1933
Information, 1965, Nr. 15, S. 9

16. Bergmann, G. u. Retzlaff, N.
Über die Kennzeichnung der Schweine mit Stichstempeln in der Sicht des Tierschutzgesetzes
Schlacht-Viehhofztg., 64, 1964, 264-67

17. Bericht des 8. Kongresses der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft, Bad Nauheim, März 1969
Berlin, Hamburg: Parey, 1970

18. Blendinger, W.
Über vergleichende Psychologie und Tierschutz
Dtsch. tierärztl. Wschr. 68, 1961, 541-47

19. Bregenzer, I.
Tier-Ethik
Bamberg: Buchner, 1894.

20. Bretschneider, H.
Der Streit um die Vivisektion im 19. Jahrhundert
Stuttgart: G. Fischer, 1962

21. Breuer, J.
Zur Frage der Haltung von Kälbern in Mastboxen aus der Sicht des Tierschutzes
Fleischwirtsch., 47, 1967, 142-46

22. Brief von Dr. Stolting an die vier im Bundestag vertretenen Parteien
Dtsch. Tierärztebl. 13, 1965, 330

23. Brink, A. von den
Gedanken zum betäubungslosen Schlachten
Schlacht-Viehhofztg. 62, 1962, 459

24. Brüggemann, K.
Tierschutz bei kleinen Haustieren
Hannover, Vet.-med. Diss. 1945

25. Bundesernährungsminister erbat Sachverständigen-Gutachten
(BMELF. Information Nr. 14/1968)
Dtsch. Tierärztebl. 16, 1968, 147

26. Demes, K.
Über die häufigsten Verstöße gegen die deutsche Tierschutzgesetzgebung
Bonn, Jur.-Diss. 1942

27. Der Deutsche Tierschutzbund tagte in Frankfurt
Mitteilungsbl. d. ADT, Berlin, Nr. 40, 1964, 11

28. Der Europa-Rat und die Probleme des Tierschutzes
Information, 9, Nr. 26, 1969, 38

29. Der Kampf um das neue Tierschutzgesetz tritt in eine neue Phase (Kurznachricht)
Dtsch. Tierärztebl. 9, 1961, 322

30. Drawer, K. Die Verwendung des Doppeljochs bei Zugrindern in Deutschland aus der Sicht des Tierschutzes
Berliner Münchner tierärztl. Wschr. 75, 1962, 352-55

31. Drawer, K. Über einige Fälle von Tierquälerei und ihre Bestrafung
Dtsch. tierärztl. Wschr. 71, 1964, 580-83

32. Düring, Wilma von Der derzeitige Aufbau des deutschen Tierschutzrechtes
Dtsch. Tierärztebl. 1, 1934, 179

33. Ebstein, W. Der medizinische Versuch mit besonderer Berücksichtigung der Vivisektion
Wiesbaden, J.F. Bergmann, 1907

34. Entschließung des 8. Deutschen Tierärztetages 1966 in Berlin
Dtsch. Tierärztebl. 11, 1966, 317-18

35. Ergebnis-Protokoll der Delegiertentagung des Vorstandes der Dtsch. Tierärzteschaft vom 9.5.1963 in Wiesbaden
Tierärztl. Umsch. 18, 1963

36. Ertl. J. Aspekte des neuzeitlichen Tierschutzgesetzes
Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung

37 Felix, G. Einige Bemerkungen zum Problem des rechtl. Tierschutzes
Juristen-Ztg., 14, 1959, 65

38. Fritsche Massentierhaltung und Veterinärmedizin
Zbl.-Vet.med. Reihe B, 17.

39. Froehner, H. Tiertransporte
Hannover: Brücke Verl., 1961

40. Gerzeck, G. Tierschutz, Schlachttiertransport und Tierarzt
Tierärztl. Umschau 20, 1965, 433-35

41. Giese, K. und Kahler, W. Das deutsche Reichstierschutzrecht
4. Auflage
Berlin, Duncker Humblot, 1951

42. Giese, K. und Zschiesche, A. Die deutsche Tierschutzgesetzgebung
Berlin, J.A. Barth, 1938
(Schriftenreihe des Reichsgesundheitsamtes 6.)

43. Grauvogl, A. Zusammenhänge zwischen Zucht-, Haltungs- und Transportschäden beim modernen Schwein
Züchtungsk. 41, 1969, 112

44. Hederer, P. Tiere im mittelalterlichen, süddeutschen Recht
Berlin, Jur.-Diss., 1944

45. Hippel, R. von Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, historisch, dogmatisch und kritisch dargestellt, nebst Vorschlägen zur Abänderung des Reichsrechtes
Berlin: Liebmann, 1891

46. Hippel, R. von Die Tierquälerei in der besonderen Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts
Berlin, 1906

47. Hippel, R. von Zur Bestrafung der Tierquälerei
Dtsch. Juristenztg. 1933, 1253

48. Hoelscher, H. Tierschutz und Strafrecht unter Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung
Heidelberg, Jur. Diss., 1950

49. Holstein, Per von Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport
Information, 9, Nr. 25, 1969, 8

50. Hussel, L. Hrsg. Tierarzt und Recht in der Deutschen Demokratischen Republik
Jena: G. Fischer, 1956

51. Interfraktioneller Entwurf für ein neues Tierschutzgesetz
Dtsch. Tierärztebl. 14, 1966, 366

52. Jahreshauptversammlung des Deutschen Tierschutzbundes in Hamburg
Dtsch. Tierärztebl., 10, 1962, 154

53. Juchem, T. Die Entwicklung des Tierschutzes von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Reichsstrafgesetzbuch 1871
Bonn, 1941

54. Kälbermast und Tierschutz,
aus: BMJ-Informationsdienst Nr. 30, 1.8.1966
Tierärztl. Umschau 21, 1966, 538

55. Kamm, Regine Untersuchungen über die Strafwürdigkeit der Sodomie nach Streichung des § 175b StGB unter Berücksichtigung der strafrechtlichen Vorschriften des Tierschutzgesetzes
Berlin (FU), vet.-med. Diss. 1970

56. Ketz, A. sen. Ein Beitrag zur Erfassung von Tierquälerei bei der Schlachttierbeförderung
Dtsch. tierärztl. Wschr./ Tierärztl. Rdsch., 51./49. 1943, 32

57. Ketz, A. sen. Persönliche Mitteilung

58. Kiss, A. Gedanken zum Tierschutz
Gießen, Vet.-med. Diss. 1953

59. Klein, K. Ein Leben für den Schutz der Tiere
Vortrag Juni 1961
(persönl. Mitt.)

60. Koegel, A. Tierschutz von heute und morgen
Tierfreund 3, 1950, 5-6

61. Kohler, J. Die Tiere im Recht
Gerichtssaal 47, 1892, 32

62. Kohlhaas, M. Der Entwurf des Strafgesetzbuches und seine Stellung zum bisherigen Nebenstrafrecht
Jurist. Rdsch. 1963, 81

63. Korkhaus, R. Tierärzteschaft und Tierschutz
Dtsch. Tierärztebl. 11, 1963, 301-311

64. Korn, Fritz Die strafrechtliche Behandlung der Tierquälerei
Meißen: Bohlmann, 1928

65. Korn, Fritz Kommentar zum Reichstierschutzgesetz vom 24.11.1933
Meißen: Bohlmann, 1934

66. Korrespondenz und Fragebögen des Deutschen Tierschutzbundes e.V., betreffs Fragen des Tierschutzgesetzes von 1955-1970

67. Kotter, L. Vom Recht des Tieres
München: Huber 1966
(Münchner Universitätsreden N.F. Heft 39.)

68. Krug, H. Etwas über die Entstehung und Bedeutung des deutschen Tierschutzgesetzes
Vortrag Febr. 1953)
(persönl. Mitt.)

69. Kyber, M. Tierschutz und Kultur
Stuttgart: Seifert, 1925

70. Lange, W. Die Tierschutzgesetzgebung und § 360 Zi. 13 des RStGB
Gerichtssaal 42, 1889, S. 43

71. Lehner, M. Tierschutz und Gesetz
Erlangen, Jur. Diss., 1929

72. Levinger, I. Untersuchungen zum Schächtproblem
Zürich, Vet.-med. Diss., 1961

73. Lorz, A. Die Tiermißhandlung im Reichstierschutzgesetz
Erlangen, Jur. Diss., 1936

74. Lorz, A. Naturschutz, Tierschutz und Jagdrecht
München: C.H. Beck 1967

75. Mehrle, F. Einige Gedanken zum Entwurf eines Tierschutzgesetzes
(Drucksache V/934)
Tierärztl. Umschau 22, 1967, 37-38

76. Melkus, E. Keine Versuche am lebenden Tier
Tierfreund, Nr. 1, 1950

77. Meyer-Kaufbeuren, H. Stellungnahme zu Artikel von Spira, E.
Tierärztl. Umschau 17, 1962, 212

78. Mühlen, W. von u. zur Der Schutz des Tieres im geltenden deutschen Recht unter Berücksichtigung seiner geschichtlichen Entwicklung
Köln, Jur. Diss. 1938

79. Nachrichten des Parlamentsdienstes
Bundesanzeiger vom 24.10.1967, S. 4

80. Neue Bestimmungen für Tiertransporte
Dtsch. Tierärztebl. 1, 1934,
107 u. 149

81 Neue Pferdetransportbestimmungen
der Bundesbahn ab 1.5.1961
Dtsch. Tierärztebl. 9, 1961, 197

82. Neues Tierschutzgesetz (ADT)
Dtsch. Tierärztebl. 11, 1966, 256

83. Noch kein Termin für ein neues Tierschutzgesetz
(Kurzbericht)
Dtsch. Tierärztebl. 16, 1968, 63

84. Peters, J. Fragen und Probleme des Tierschutzes - aus der Sicht des amtstierärztl. Gutachters
Dtsch. tierärztl. Wschr. 68, 1961,
673-77

85. Radtke, A.G. Tierschutz von A - Z
Frankfurt: Beidenstein 1942

86. Reinhold, E. Über Tierschutz
Vortrag 1936 (persönl. Mitt.)

87. Ritzel, H. Das Ausfuhrverbot für Schlachtpferde
Das Recht der Tiere, Nr. 1/2, 1962,
22-28

88. Rojahn, A. und Mayr, A. Zur Notwendigkeit veterinärrechtlicher Regelungen in Massentierhaltungen
Tierärztl. Umschau 24, 1969, 15

89. Sander, H. Der Tierschutz im Strafgesetzbuch unter Berücksichtigung der gerichtlichen Entwicklung und der Entwürfe zu einem neuen Strafgesetzbuch
Heidelberg, Jur. Diss. 1931

90. Schaefer, K. Der Tierschutz im Reichsstrafrecht
Leipzig, Jur. Diss. 1932

91. Scheiber, O. Tierschutz, Tierwirtschaft und Pferdehaltung
Hannover: Schaper 1936

92. Schick, W. Die Tierquälerei in der deutschen Strafgesetzgebung. Eine geschichtl. und systematische Darstellung
Würzburg, Jur. Diss. 1936

93. Schlachtpferdeausfuhrverbot
Dtsch. tierärztl. Wschr. 68, 1961, 454

94. Schlosser, J. Das Tier im Machtbereich des Menschen
München, Basel: Reinhardt, 1954

95. Schneider-Leyer, E. Mein Freund der Dachshund
(S. 115 u. S. 163)
Stuttgart z.Zt. Ludwigsburg: Ulmer 1955

96. Scholl, G. Das Ärgernis im deutschen Strafrecht überhaupt und in der Strafnorm gegen Tierquälerei insbesondere
Zschr. ges. Strafrechtswiss. 13, 1893, 279

97. Schützler, G. Diskussionsbeitrag zu Vorträgen von Gärtner, K. und Zeeb, K. (17)

98. Schützler, G. Unveröffentl. Mitt. 1970

99. Schultze-Petzold, H. Zur tierschutzrechtlichen Situation
Tierärztl. Umschau 24, 1969, 415

100. Seefeld, S.v, W. v. Düring Stellungnahme des HAT zu dem Entwurf zu einem neuen Tierschutzgesetz (12. Nov. 1958)

101. Seiferle, E. Warum Tierschutz?
Vortrag zum Welttierschutztag in Zürich, 4.10.1963

102. Spira, E. Zum Problem des Schächtens
Tierärztl. Umschau 17, 1962, 78-80

103. Spitaler Gutachten vom 8. Febr. 1962
"Tierschutz"
Tierfreund Nr. 3, 1962, Beilage S. 18-20

104. Stolting, H. u. Zoebe, Das Tier im Recht
Frankf./Main, Wien: Limpert 1962

105. Tiermaschinen
Mitteilungsbl. des HAT, Berlin Nr. 46, 1966, 2

106. Tierschutz
Dtsch. tierärztl. Wschr. 41, 1933, 256

107. Tierschutzgesetz
Dtsch. tierärztl. Wschr. 41, 1933, 639

108. Tierschutz bei internationalen Tiertransporten.(Kurzbericht)
Dtsch. tierärztl. Wschr. 73, 1966, 45

109. Tierschutz und Batteriehaltung von Legehühnern (Kurzbericht)
Dtsch. tierärztl. Wschr. 74, 1967, 293

110. Tierschutz und Geflügelhaltung (Kurzbericht)
Dtsch. tierärztl. Wschr. 75, 1968, 520

111. Tierschutz und Kälbermast (Kurzbericht)
Dtsch. tierärztl. Wschr. 73, 1966, 191

112. Tierschutzgesetz vom 24. Nov. 1933
Amtsblatt des Preußischen Tierärzteausschusses und der Preuß. Tierärztekammern
6, 1933, 219

113. Ullrich, K. Der Aufgabenkreis des Tierarztes in heutiger Sicht
Information, 8, Nr. 23, 1968, 4

114. Tierquälerei eines Tierarztes durch Bejahung von Transportfähigkeit eines kranken Tieres
Dtsch. tierärztl. Wschr. 42, 1934, 664

115. Unna, I. Tierschutz im Judentum
Frankfurt, J. Kauffmann, 1928

116. Wagemann, H. Tiertransporte und Tierschutz
Dtsch. tierärztl. Wschr. 69, 1962, 227-30

117. Waldstein, H. von Tierschutz im Recht. Historische und sittliche Grundlage
Marburg, Jur. Diss. 1952

118. Weichert, H.-J. Tierschutz - Motive und Methoden
Referat auf der II. Jahrestagung des "Weltbundes zum Schutze des Lebens" in Freudenstadt am 24.4.1965

119. Weichert H.-J. Das Tier in unserer Welt
Referat für die IV. Internationale Lebensschutz-Tagung in Wiesbaden und Schlangenbad vom 11.-16.10.1967

120. Wetzel,O. Der Tierschutz im Reichsstrafrecht
Heidelberg, Jur. Diss. 1936

121. Wetzlich, K. Das Recht der Tiere
Köln, 1890

122. Wischerath, H. Reinhold Schmaltz (1860-1945) und die Tierärztliche Standespolitik in Deutschland
Berlin FU vet.-med. Diss. 1967

123. Zernecke, E. Tierschutz im Wandel der Zeiten
Berliner tierärztl. Wschr., 1937, 661

124. Zernecke, E. 100 Jahre Tierschutz in Deutschland
Berliner Münchner tierärztl. Wschr. 1940, 213-215

125. Zucker, H. Besprechung, Intensivhaltung und Tierschutz: Der Brambell-Report
Tierärztl. Umschau 21, 1966, 135-38

Gesetze, Änderungsvorschläge, Sitzungsberichte

126. Änderungsvorschläge zum Entwurf eines Tierschutzgesetzes
(Drucksache IV/85 Deutscher Bundestag)

127. Anordnung über die Errichtung des veterinärhygienischen Dienstes für den Eisenbahntransport v. 8.2.1956
GBl. II. S. 51 (DDR)
Classen, J. Farchmin, G. und Meyer, A. in Veterinärrecht, Berlin: VEB Deutscher Zentralverlag, 1960

128. Bestallungsordnung für Tierärzte, vom 16. Febr. 1938
Reichsministerialbl. 66, 1938, Nr. 7

129. Bestallungsordnung für Tierärzte vom 23. März 1967
München:Röttger 1967

130. Denkschrift zu dem Strafgesetzentwurf von 1919, hrsg. vom Reichsjustizministerium
Berlin, 1920

131. Deutscher Bundestag - 3. Wahlperiode
Bundesdrucksache 2150
"Auszug aus dem Entwurf eines Strafgesetzbuches"

132. Deutscher Bundestag - 3. Wahlperiode
Begründung zu Drucksache 1539

133. Deutscher Bundestag - 3. Wahlperiode
Drucksache 2869
Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Ernährung, Landiwrtschaft und Forsten über Drucksache 1539

134. Deutscher Bundestag - 4. Wahlperiode
Drucksache IV/86
Entwurf eines Tierschutzgesetzes
Das Recht der Tiere, Heft 1/1, 1962, S. 29

135. Deutscher Bundestag - 4. Wahlperiode
196. Sitzung, Bonn 2.7.1965

136. Deutscher Bundestag - 5. Wahlperiode
Drucksache V/934
Entwurf eines Tierschutzgesetzes (22.9.1966)

137. Deutscher Bundestag - 5. Wahlperiode
64. Sitzung, Bonn am 12. Okt. 1966

138. Deutscher Bundestag - 5. Wahlperiode
196. Sitzung, Bonn am 15.11.1968

139. Deutscher Bundestag - 5. Wahlperiode
246. Sitzung, Bonn am 2. Juli 1969

140. Deutscher Bundestag - 6. Wahlperiode
Drucksache VI/524 (13.3.1970)

141. Deutscher Bundestag - 6. Wahlperiode
Drucksache VI/639 (13.4.1970)

142. Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968
Gesetz- u. Verordnungsblatt für Berlin, 24, 1968, 1355

143. Eingabe wegen Änderung und Ergänzung des TierSchG vom 24. Nov. 1933
Sonderdruck des Bundes gegen den Missbrauch der Tiere e.V. vom 15. Juni 1955

144. Entwurf des Deutschen Tierschutzbundes e.V. für ein neues Deutsches Tierschutzrecht
überreicht anläßlich des 1. Deutschen Tierschutzkongresses in der Paulskirche zu Frankfurt v. 7.-8.12.1957

145. Entwurf eines Tierschutzgesetzes
Das Parlament v. 19.3.1966
27. Sitzung des 5. Bundestages

146. Entwurf eines Tierschutzgesetzes
Bundesanzeiger Nr. 195 v. 15.10.1966

147. Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Tiertransport
Information, 9, Nr. 25, Beilage

148. Gesetz über das Schlachten von Tieren v. 21. April 1933
RGBl. I. S. 203
Verordnung des RMdI über das Schlachten von Tieren vom 21.4.1933 (RGBl. I, S. 212) i.d.F. vom 14.11.1934 (RGBl. I. S. 1163) und vom 10.11.1952 (BGBl. I. S. 748)

149. Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes v. 18.8.1961, BGBl. I, Nr. 68, S. 1360 (1961)
Berliner Münchner tierärztl. Wschr. 74, 1961, 405

150. Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Staat v. 24.3.1933
RGBl. 1933, Teil I, Nr. 25, S. 141

151. Gutachten der Kommission des Dtsch. veterinärmed. Fakultätentages (4. Juli 1966)
Dtsch. Tierärztebl. 14, 1966, 404

152. Gutachten zur Frage der Intensivhaltung von Wirtschaftsgeflügel
Dtsch. Tierärztebl. 16, 1968, 197

153. Gutachten zur Frage der Intensivhaltung von Wirtschaftsgeflügel mit Empfehlungen zur Durchführung der ausschließlichen Stallhaltung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Tierschutzes
Tierärztl. Umschau 23, 1968, 241

154. Interparlamentarische Arbeitsgemeinschaft-
Drucksache Nr. 230, 233 und 238
Bericht des Abgeordneten H. Bading für die ad hoc-Kommission Tierschutzgesetzgebung:
Entwurf eines Tierschutzgesetzes mit Begründung

155. Ministerialblatt der Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
26. Jahrgang (1930) und 27. Jahrgang (1931)

156. Mitteilungsdienst des Deutschen Tierschutzbundes
Denkschrift des Dtsch. Tierschutzbundes betr. Tierschutzgesetzes
Tierfreund Nr. 3, 1962, Beilage 917

157. Prüfungsordnung für Tierärzte vom 31. August 1934
Dtsch. Tierärztebl. 1, Nr. 12, 1934, Beilage

158. RdErl. v. 8.4.1963 über "Wissenschaftliche Versuche an lebenden Tieren" für Nordrhein-Westfalen, Min.-Bl. 1963, S. 593
Berliner Münchner tierärztl. Wschr. 76, 1963, 283

159. Sachverständigen Gutachten zum Problem Tierschutz und Kälbermast
Dtsch. Tierärztebl. 13, 1965, 462

160. Sammlung von Abänderungsvorschlägen zum Tierschutzgesetz vom Juli 1956 durch den Deutschen Tierschutzbund

161. Sitzungsberichte des Preußischen Landtages
4. und 5. Wahlperiode

162. Sitzungsbericht der 1. Sitzung der Gemeinsamen Kommission der Deutschen Tierschutzverbände am 7./8. Febr. in Fulda

163. Sitzungsbericht der 2. Sitzung der Gemeinsamen Kommission der Deutschen Tierschutzverbände am 25./26. April 1970 in Fulda

164. Stellungnahme des BdM. f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten, des BdMI und des BdM f. Justiz zum Entwurf eines Tierschutzgesetzes (Drucksache IV/85)

165. Stenographische Berichte des Hauses der Abgeordneten von 1928-1933

166. Stenographische Berichte des Reichstages von 1898-1933

167. Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 10.3.1933, erl. von H.v. Skopnik u. L. Großmann
(Guttentagsche Sammlung preuß. Gesetze 66)

Pressemeldungen

168. Abzählen genügt nicht
Frankf. Allg. Ztg. vom 19.4.1962

169. Bausch, H. Abgeordnete, beweist Eure Tierliebe!
Welt am Sonntag vom 18.1.1958

170. Beissenhertz, Kreatur verdient mehr Schutz
Neue Rhein-Ztg., Köln vom 20.10.1962

171. Bertram, K. Schächten keine Tierquälerei
Frankf. Rdschau vom 19.4.1962

172. Mehr Tierschutz
Deutsche Allgemeine Zeitung
(Ausgabe Großberlin) vom 25.11.1933

173. Frandsen, E. Hundetragödie
Bonner Rundschau vom 18.9.1968

174. Gegen Tierschutzgesetz
Münchner Merkur vom 11.7.1962

175. Hartwigk, H. Huhn in Käfig: Glücklich
Windsheimer Ztg. vom 11.10.67

176. Heftige Kritik an dem neuen Tierschutzgesetz
Hamburger Abendblatt vom 29.3.1962

177. Juden raus
Die andere Ztg., Hamburg, vom 26.4.62

178. Kampf den Waschküchen-Laboratorien
(Interview mit Herrn Wieprecht)
Main-Post, Würzburg, 29.3.1962

179. Kilgus, R. Ein Paragraph regelt die Tötung von Fröschen
Ruhrnachrichten, Essen vom 13.12.62

180. Klarstellung des Tierschutzbundes
Lübecker Nachrichten vom 19.4.62

181. Kritik am Entwurf des neuen Tierschutzgesetzes
Stuttgarter Ztg. vom 15.1.1962

182. Krötensperre
Abend vom 24.4.1970

183. Neues Tierschutzgesetz
Völkischer Beobachter vom 26./27.
Nov. 1933, S. 2

184. Ornstein, K. Im Graben lag ein schwerverletzter Hund
Münchner Merkur vom 9.5.1962

185. Protest der Tierschutzverbände
Deutsche Zeitung, Köln, vom 13.1.1962

186. Regierung soll Tierschutzgesetz vorlegen
Nachtdepesche vom 3.7.1969

187. Rollmann, D. Der Pferdefuß beim Tierschutz
Die Welt vom 24.5.1965

188. Schächtverbot (Leserbrief mit Stellungnahme)
Hamburger Abendblatt vom 6.4.1962
u. vom 10.4.1962

189. Schärfere Strafen für Tierquälerei
Hessische Allgemeine, Kassel, vom 13.12.62

190. Schulz, J. Die Tiere vor Quälereien schützen
Schwäb. Tageblatt vom 13.2.1962

191. Schwantje, M. Der Tierschutz im deutschen Strafgesetzbuch
Frankfurter Ztg. 1910

192. Tierschutz in Wirtschaft und Wissenschaft
Südd. Ztg. vom 5.10.1968

193. Tierschutz vor dem Bundestag
Oberbad. Volksblatt Nr. 184
vom 9.8.1956

194. Weise, G. Das Tier ist noch immer eine Sache
Frankfurter Rundschau vom 23.8.1958

Anlage I

Auszug aus dem Entwurf eines Strafgesetzbuches
- Bundestagsdrucks. ?150 der 3. Wahlperiode - sowie der Begründung zu diesem Entwurf.

§ 102 Verbot der Tierhaltung

(1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat nach § 233 (Tierquälerei) verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschliessen ist, so kann ihm das Gericht das Halten von Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren oder für immer verbieten, wenn die Gefahr besteht, daß er erhebliche rechtswidrige Taten der in § 233 bezeichneten Art begehen wird.

(2) § 101 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

Fünfter Titel -T i e r q u ä l e r e i-
§ 233-Tierquälerei-

Wer ein Tier unnötig quält oder roh mißhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, mit Strafhaft oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 234 -Einziehung-

(1) Ist eine in § 233 bezeichnete rechtswidrige Tat begangen worden, so kann das Tier eingezogen werden, wenn es dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehört.

(2) § 114 ist nicht anzuwenden.

Anlage II

Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode Drucksache IV/85

Antrag
der Abgeordneten Dr. SCHMIDT (Wuppertal), BADING, MARGULIES und Genossen
Der Bundestag wolle beschließen:
Entwurf eines Tierschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT
Straf- und Bußgeldvorschriften
§ 1

(1) Wer ein Tier quält oder mißhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ein Tier wird gequält, wenn ihm unnötig längerdauernde oder sich wiederholende, mehr als geringfügige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Ein Tier wird mißhandelt, wenn ihm aus gefühlloser Gesinnung kurzzeitige oder einmalige, mehr als geringfügige Schmerzen zugefügt werden. Unnötig ist das Quälen, soweit es keinem billigenswerten Zweck dient oder, wenn der Zweck billigenswert ist, die angewandten Mittel nicht in einem vertretbaren Verhältnis zu diesem Zweck stehen.

§ 2

(1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wenn die Tat nicht in § 1 mit Strafe bedroht ist, wer

1. ein Tier in Haltung, Pflege oder Unterbringung oder bei der Beförderung derart vernachlässigt, daß es dadurch mehr als geringfügige Schmerzen, Leiden oder Gesundheitsschäden erleidet;

2. ein Tier unnötig zu Arbeitsleistungen verwendet, die

offensichtlich seine Kräfte übersteigen, die ihnen mehr als geringfügige Schmerzen verursachen oder denen es infolge seines Zustandes nicht gewachsen ist;

3. ein Tier zur Abrichtung, Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder einer ähnlichen Veranstaltung verwendet, wenn dies mit mehr als geringfügigen Schmerzen, Leiden oder Gesundheitsschäden für das Tier verbunden ist.

4. ein gebrechliches, krankes oder abgetriebenes im Haus oder Betrieb gehaltenes Tier, für das das Weiterleben eine Qual bedeutet, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung von einem anderen übernimmt oder einem anderen überläßt;

5. ein im Haus oder Betrieb gehaltenes Tier aussetzt oder zurückläßt und es dadurch in eine hilflose Lage versetzt;

6. einen Hund auf Schärfe an einem lebenden Tier abrichtet oder prüft oder

7. entgegen § 19 Schlachtpferde ausführt.

(2) Wer eine der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Taten fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 3

(1) Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wenn die Tat nicht in § 1 mit Strafe bedroht ist, wer

1. ein Tier ohne vorherige allgemeine Betäubung durch Ertränken, Ersticken, Erdrosseln, Totknien, Erhängen, Erschlagen, Vergiften oder sonst auf schmerzhafte Weise tötet oder

2. beim Töten von warmblütigen Tieren, bei denen eine Blutentziehung erfolgt (Schlachten), ohne vorherige allgemeine Betäubung mit der Blutentziehung beginnt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. das Töten von Hunden und Katzen, die das Augenlicht noch nicht erlangt haben, durch Kopfschlag;
2. das Vergiften von Tieren durch einen Tierarzt,
3. das Töten von Tieren im Rahmen der Schädlingsbekämpfung;
4. das Töten eines Tieres, wenn die Art der Tötung zur Abkürzung seiner Leiden erforderlich ist:
5. Notschlachtungen von Tieren (§ 1 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Okt. 1940 Reichsgesetzblatt I S. 1463, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15.3.1960, Bundesgesetzblatt I S. 186);
6. das Töten von Tieren in waidgerechter Ausübung von Jagd- und Fischfang;
7. Schlachtungen nach religiösen Riten;
8. Schlachtungen von Geflügel, wenn das Töten durch schnelles vollständiges Abtrennen des Kopfes vom Rumpf erfolgt;
9. das Töten von kaltblütigen Tieren, deren Fleisch zum Genuß für Menschen bestimmt ist (Schlachten), wenn es
   a) bei Allen durch einen bis auf die Wirbelsäule reichenden Schnitt dicht unterhalb des Kopfes und sofortiges Aufschneiden der Leibeshöhle und Herausnehmen der Eingeweide einschl. des Herzens erfolgt; der Schnitt bis auf die Wirbelsäule kann unterbleiben, wenn die Ausblutung durch Aufschneiden der Leibeshöhle und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschl. des Herzens bewirkt wird,
   b) bei Plattfischen (insbesondere Schollen, Flundern, Seezungen) durch einen schnellen, den Kopf vom Rumpf trennenden Schnitt erfolgt; das Abtrennen des Kopfes kann unterbleiben, wenn die Ausblutung durch Aufschneiden der Leibeshöhle und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschl. des Herzens bewirkt wird,
   c) bei Krebsen, Hummern oder anderen Krustentieren durch

einzelnes Einwerfen dieser Tiere in bereits kochendes Wasser erfolgt,

d) bei Fröschen durch einen schnellen, den Kopf vom Rumpf trennenden Schnitt erfolgt.

§ 4

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wenn die Tat nicht in § 1 mit Strafe bedroht ist, wer

1. ohne die nach § 14 erforderliche Genehmigung lebende Tiere zu Versuchen verwendet oder
2. bei vorliegender Genehmigung Versuche mit lebenden Tieren zu anderen als den in § 14 Abs. 2 bezeichneten Zwecken vornimmt.

§ 5

Wer ein Tier hält oder sich berufsmäßig mit Tieren befaßt, obwohl ihm dies strafgerichtlich untersagt ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 6

Wer leichtfertig durch Verletzung der Pflicht zur Aufsicht über ein Kind oder einen Jugendlichen, für die ihm die Personensorge zusteht oder die seiner Erziehung anvertraut sind, dazu beiträgt, daß der Schutzbefohlene eine rechtswidrige Tat nach § 1 begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Tierarzt zu sein, einen schmerzhaften Eingriff an einem Tier vornimmt;
2. ein Tier in seiner Bewegungsfreiheit dauernd so einengt, daß ihm dadurch mehr als geringfügige Schmerzen, Leiden oder Gesundheitsschäden zugefügt werden;
3. einer mit der Genehmigung zu Tierversuchen verbundenen Auflage (§ 14 Abs.1 Satz 2) zuwiderhandelt;

4. einer Auflage nach § 19 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt oder

5. einer Vorschrift einer nach § 20 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich

1. Geflügel durch Stopfen (Nudeln) zur Futteraufnahme zwingt oder in Legebatterien hält;

2. das Doppeljoch bei Rindern verwendet;

3. Einhufer unter Tage verwendet.

§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer kupierte Pferde in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder nach Ablauf der nach Absatz 2 bestimmten Frist im Geltungsbereich dieses Gesetzes beläßt.

(2) Die zuständige Behörde kann zulassen, daß Zucht- Reit oder Turnierpferde für eine von ihr zu bestimmende Dauer in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden.

§ 9

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Tierarzt

1. einen schmerzhaften Eingriff an einem Tier vornimmt, ohne es vorher zu betäuben oder

2. auch bei vorheriger Betäubung einem über zehn Tage alten Hund die Ohren oder den Schwanz oder einem Pferd die Schweifrübe kürzt, wenn dies nicht zur Behebung einer Erkrankung oder beim Pferd auch einer Untugend erforderlich ist.

(2) Einer Betäubung bedarf es in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 nicht, wenn

1. der mit dem Eingriff verbundene Schmerz nur geringfügig ist;

2. bei gleichen oder ähnlichen Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder

3. die Betäubung im einzelnen Falle nicht durchführbar erscheint.

§ 10

(1) Unter Betäubung im Sinne dieses Gesetzes sind alle Behandlungen zu verstehen, die allgemein schmerzlos machen oder örtlich die Schmerzempfindlichkeit ausschalten.

(2) Schmerzhafte Eingriffe im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere

1. das Kürzen der Ohren und des Schwanzes von Hunden, der Schweifrübe von Pferden;

2. die Kastration und Sterilisieren weiblicher Tiere;

3. die Kastration von männlichen Tieren bei
   a) Pferden, Eseln, Mauleseln, Maultieren, Hunden oder Katzen,
   b) über drei Monate alten Rindern und Schweinen,
   c) geschlechtsreifen Schafen, Kaninchen und Ziegen.

§ 11

(1) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in einem Jahr.

(3) Die Bußgeldvorschriften dieses Gesetzes gelten nicht, wenn die Tat in anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 12

(1) Ist eine der in §§ 1 bis 4 bezeichneten rechtswidrigen Taten begangen worden, so kann das Tier eingezogen werden, wenn es dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehört.

(2) Kann wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt werden, so kann auf Einziehung des Tieres selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die in Absatz 1 bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Absatz 2 gilt auch, wenn das Gericht von Strafe absieht oder wenn das Verfahren nach einer Vorschrift eingestellt wird, die dieses nach dem Ermessen des Staatsanwaltes oder des Gerichts oder im Einvernehmen beider zuläßt.

§ 13

(1) Wird jemand wegen einer der in §§ 1 bis 4 bezeichneten rechtswidrigen vorsätzlichen Taten verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm das Gericht das Halten von Tieren oder die berufsmäßige Befassung mit ihnen für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren oder für immer verbieten, wenn die Gefahr besteht, daß er rechtswidrige Taten der in §§ 1 bis 4 bezeichneten Art begehen wird.

(2) Das Verbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird, nicht eingerechnet.

(3) Ergibt sich nach der Anordnung des Verbotes Grund zu der Annahme, daß die Gefahr, der Täter werde rechtswidrige Taten der in §§ 1 bis 4 bezeichneten Art begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht das Verbot aufheben, wenn es mindestens sechs Monate gedauert hat.

Zweiter Abschnitt -Versuche an lebenden Tieren-

§ 14

(1) Wer lebende Tiere zu Versuchen verwenden will, die mit mehr als geringfügigen Schmerzen, Leiden oder Gesundheitsschäden für die Tiere verbunden sind, bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen, insbesondere zur Einhaltung der Vorschriften der §§ 15 und 16 verbunden sein.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Versuche

1. zur Vorbeugung, Erkennung oder Heilung von Krankheiten der Menschen oder Tiere erforderlich sind oder

2. zu medizinischen Forschungszwecken erforderlich sind und einen bisher von der Wissenschaft nicht bestätigten Erfolg erwarten lassen.

(3) Die Genehmigung darf ferner nur erteilt werden, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der für die Leitung und Beaufsichtigung der Tierversuche verantwortlichen Personen ergeben und die für die Leitung und Beaufsichtigung der Tierversuche verantwortlichen Personen die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen;

2. geeignete Einrichtungen für die Vornahme von Tierversuchen vorhanden sind und

3. eine ordnungsgemäße Wartung der Versuchstiere durch fachlich ausgebildete Personen gewährleistet ist.

(4) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn

1. eine ihrer Voraussetzungen von Anfang an nicht gegeben war oder später weggefallen und nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen ist;

2. gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen Auflagen oder sonstige Bestimmungen des Genehmigungsbescheides erheblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 15

(1) Für die nach § 14 erlaubten Versuche dürfen nicht mehr Tiere verwendet werden, als für den Zweck des Versuches notwendig sind. Hierbei ist jede entbehrliche Schmerzerregung zu vermeiden.

(2) Die Versuche dürfen

1. nur unter Aufsicht und Verantwortung des wissenschaftlichen Leiters oder des jeweils von ihm schriftlich ermächtigten Stellvertreters, der die gleiche fachliche Ausbildung wie der Leiter besitzen muß, vorgenommen werden;

2. nur unter Betäubung vorgenommen werden, sofern nicht der Zweck des Versuches dies unbedingt ausschließt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist

als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Versuchstieres;

3. an Pferden, Hunden, Katzen oder Affen nur vorgenommen werden, wenn durch Versuche an anderen warmblütigen Tieren der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden kann. Das gleiche gilt für Versuche an warmblütigen Tieren, wenn der Zweck des Versuches an kaltblütigen Tieren nicht erreicht werden kann.

(3) An demselben unbetäubten Tier darf nicht mehr als ein schmerzhafter Eingriff oder schmerzhafter unblutiger Versuch ausgeführt werden.

(4) Tieren, die nach Beendigung schwerer, insbesondere mit operativen Eingriffen verbundener Versuche unter erheblichen Schmerzen zu leiden haben, sind, soweit dies mit dem Zweck des Versuches vereinbar ist, schmerzstillende Mittel zu verabreichen, oder sie sind sofort zu töten.

§ 16

Über die Zahl und Art der zu Versuchen verwendeten lebenden Tiere, den Zweck, die Durchführung und das Ergebnis dieser Versuche sind von dem, der die Versuche durchgeführt hat, Aufzeichnungen zu machen. Diese Aufzeichnungen sind von dem verantwortlichen Leiter oder dem jeweils von ihm ermächtigten Stellvertreter zu unterzeichnen. Der Leiter hat sie mindestens drei Jahre in der wissenschaftlichen Einrichtung, in der die Versuche durchgeführt worden sind, aufzubewahren.

§ 17

Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der für diese Versuche geltenden Vorschriften zu überwachen. Zu diesem Zweck dürfen die beauftragten Personen Räume und Grundstücke betreten, soweit es ihr Auftrag erfordert. Das Grundrecht des Artikels 13 auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

§ 18

Tierversuche für Belange der Rechtspflege sowie Impfungen

und Blutentnahmen an lebenden Tieren zum Zwecke der Vorbeugung, Erkennung oder Heilung von Krankheiten der Menschen oder Tiere oder zur Gewinnung oder Prüfung (Wertbestimmung) von Seren oder Impfstoffen nach bereits erprobten oder staatlich anerkannten Verfahren bedürfen keiner Erlaubnis nach § 14. Im übrigen unterliegen auch diese Versuche den Vorschriften des Gesetzes.

Dritter Abschnitt - Schluß- und Übergangsvorschriften -

§ 19

(1) Die Ausfuhr von Schlachtpferden ist verboten.

(2) Die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zuzulassen, wenn für die beantragte Ausfuhr nach Prüfung durch Verwaltungsangehörige sichergestellt ist, daß der Transport und die Schlachtung der Pferde unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes und der für den Transport von Pferden in der Bundesrepublik geltenden Vorschriften erfolgen. Bei Ausnahmegenehmigungen können zur Sicherstellung des Tierschutzes und zu Zwecken der Überwachung schriftliche Auflagen erteilt werden.

(3) Der Ausfuhr im Sinne des Absatzes 1 steht jedes sonstige Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

§ 20

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen

1. über die Unterbringung einschl. des Transports von Tieren, um zu verhüten, daß den Tieren mehr als geringfügige Schmerzen, Leiden oder Gesundheitsschäden zugefügt werden;
2. über Maßnahmen, die bei der Schlachtung (einschließlich der Betäubung) von warmblütigen Tieren zu treffen sind, über den Ort, an dem die Schlachtung, den Kreis der Personen, von denen oder in deren Gegenwart die Schlachtung durchgeführt werden darf;

3. über die Art der Betäubung beim Schlachten von Fischen und anderen kaltblütigen Tieren sowie über die Aufbewahrung und die gewerbsmäßige oder berufsmäßige Abgabe dieser Tiere in lebendem Zustand;

4. über die Zulassung von Geräten und Verfahren, bei deren Anwendung eine vollständige Betäubung der Schlachttiere erreicht wird.

§ 21

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13, Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 22

(1) Vorschriften dieses Gesetzes, die eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthalten, treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Im übrigen tritt das Gesetz ein Jahr nach seiner Verkündung in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Tierschutzgesetz vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 987),

2. die Erste Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes vom 20. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 516),

3. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 27. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 539),

4. die Dritte Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes v. 11. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 735),

5. die Verordnung zur Ergänzung des Tierschutzgesetzes vom 23. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 598),

6. die Vierte Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes vom 12. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 854),

7. die Fünfte Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes vom 11. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1004),

8. das Gesetz über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (Reichsgesetzbl. I. S. 203),

9. die Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (Reichsgesetzbl. I. S. 212),

10. die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 14. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1163),

11. die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 10. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 748),

12. die Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren vom 14. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 13),

13 das hessische Gesetz vom 7. August 1946 über die Aufhebung des Schächtverbotes sowie über das Gesetz vom 21. April 1933 (Schlachtgesetz) und Verordnungsblatt S. 173),

14 das hessische Gesetz über das Schlachten von Tieren vom 20. Juni 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 37),

15 die Verordnung Nr. 49 des Landes Bayern über das Schlachten von Tieren vom 14. Januar 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 142),

16 die Anordnung der britischen Militärregierung (Bekanntmachung des Bürgermeisters der Hansestadt Hamburg vom 7. März 1946 -Gesetz- und Verordnungsblatt S. 25),

17 die Instruktion Nr. 5 der britischen Militärregierung Nr. 229 für Niedersachsen,

18. die Anordnung der britischen Militärregierung für Schleswig-Holstein,

19. die Verordnung über das Schlachten von Tieren des Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz Nr. 24 vom 11. März 1946 (Mitteilungs- und Verordnungsblatt S. 127),

20. die Anordnung über das Tierschlachten auf jüdische Weise des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 23. März 1946 (Mitteilungs- und Verordnungsblatt S. 46).

Bonn, den 14.12.1961

Anlage III

Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/934

Antrag
der Abgeordneten Dr. SCHMIDT (Wuppertal),
BADING, MERTES, ROLLMANN und Genossen
Der Bundestag wolle beschließen:
Entwurf eines Tierschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Schutzvorschriften

§ 1
Grundsatz

Niemand soll ein Tier ohne vernünftigen Grund töten oder ihm Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 2
Einzelne Schutzvorschriften

(1) Wer ein Tier hält, zu betreuen hat oder befördert, muß dafür sorgen, daß dem Tier bei der Haltung, Pflege, Unterbringung oder Beförderung keine vermeidbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

(2) Es ist verboten,

1. ein Haustier oder ein gezähmtes oder gefangenes Tier einer wildlebenden Art anders als unter Betäubung oder sonst unter Vermeidung von Schmerzen zu töten,

2. ein in Nummer 1 bezeichnetes Tier, das gebrechlich, krank, abgetrieben oder alt und dem das Weiterleben eine Qual ist, zu einem anderen Zweck als zur Linderung dieser Qual oder zur unverzüglichen Tötung zu veräußern oder zu erwerben.

3. ein in Nummer 1 bezeichnetes Tier auszusetzen oder zurückzulassen, um sich oder einen anderen des Tieres zu entledigen,

4. ein Tier ohne vernünftigen Grund zu einer Arbeitsleistung zu verwenden, die seine Kräfte offensichtlich übersteigt, oder die ihm erhebliche Schmerzen oder Leiden bereitet, oder der es wegen seines Zustandes nicht gewachsen ist,

5. ein Tier zu einer Abrichtung, Filmaufnahme, Schaustellung oder ähnlichen Veranstaltungen zu verwenden, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden ist,

6. ein Tier an einem anderen Tier auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen,

7. ein Tier zur Futteraufnahme zu zwingen, um es zu mästen.

§ 3

Vornahme von Eingriffen

(1) Es ist verboten, ein Tier zu verstümmeln. Dies gilt auch für

1. das Kürzen
   a) der Ohren,
   b) des Schwanzes, außer bei weniger als zehn Tage alten Hunden,
   c) des Schnabels und des Kammes bei Geflügel,

2. das Ausreißen oder sonstige Abtrennen der Schenkel bei Fröschen.

Das Verbot des Kürzens gilt nicht, wenn es nach tierärztlichem Urteil erforderlich ist, um eine Krankheit, bei Pferden auch eine Untugend zu beheben.

(2) Nur ein Tierarzt darf eine Kürzung in den nach Absatz 1 erlaubten Fällen oder eine Betäubung in den Fällen des Absatzes 2 vornehmen oder ein Tier unfruchtbar machen. Dies gilt, wenn es sich um die Unfruchtbarmachung eines männlichen Tieres handelt nur bei Pferden, anderen Einhufern, Hunden, Katzen, mehr als einen Monat alten Rindern und Schweinen sowie bei geschlechtsreifen Schafen, Kaninchen und Ziegen.

(3) Es ist verboten, in unsachgemäßer Weise oder ohne Betäubung einen mit erheblichen Schmerzen verbundenen Eingriff

an einem Tier vorzunehmen. Einer Betäubung bedarf es nicht, wenn sie bei einem gleichen oder ähnlichen Eingriff am Menschen in der Regel unterbleibt oder im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint.

§ 4

Ausfuhr von Schlachtpferden

(1) Die Ausfuhr von Schlachtpferden ist verboten.

(2) Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft kann die Ausfuhr im Einzelfall ausnahmeweise genehmigen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß bei der Beförderung und Schlachtung der Pferde die Grundsätze dieses Gesetzes sowie der im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Vorschriften über die Beförderung von Pferden und über das Schlachten warmblütiger Tiere beachtet werden. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, muß durch Verwaltungsangehörige geprüft werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen zur Gewährleistung des Tierschutzes und der Überwachung verbunden werden.

(3) Der Ausfuhr steht jedes sonstige Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

§ 5

Tierversuche

(1) Es ist verboten, Eingriffe oder andere Behandlungen, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, zu Versuchszwecken an Tieren vorzunehmen.

(2) Die zuständige Behörde kann Tierversuche im Sinne des Absatzes 1, die zur Verfolgung eines ernsten wissenschaftlichen Zweckes erforderlich erscheinen, genehmigen. Die Genehmigung wird bestimmten wissenschaftlichen Einrichtungen erteilt und berechtigt nur Personen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Fachausbildung, die in der Einrichtung beschäftigt sind, die genehmigten Tierversuche vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des verantwortlichen Leiters oder gegen dessen fachliche Eignung zur Vornahme der Tierversuche ergeben,

2. die erforderlichen Anlagen, Geräte und andere sachliche Mittel für die Vornahme der Tierversuche vorhanden sind und

3. die ordnungsmäßige Wartung und Unterbringung der Tiere gewährleistet ist.

Die Genehmigung kann inhaltlich beschränkt befristet und mit Auflagen verbunden werden. Sie kann jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden.

(3) Einer Genehmigung nach Absatz 2 bedürfen nicht: Impfungen und Blutentnahmen, die nach bereits erprobten und staatlich anerkannten Verfahren vorgenommen werden und der Verhütung, Erkennung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden und körperlichen Beschwerden der Menschen oder Tiere, der Erkennung der Schwangerschaft oder Trächtigkeit oder der Gewinnung oder Prüfung (Wertbestimmung) von Seren oder Impfstoffen dienen.

§ 6

Ausführung von Tierversuchen

(1) Genehmigte Tierversuche (§ 5 Abs. 2) sind von dem verantwortlichen Leiter zu überwachen. Bei der Ausführung der Tierversuche sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Jede für den verfolgten Zweck entbehrliche Erregung von Schmerzen oder Leiden ist zu vermeiden,

2. Es dürfen nicht mehr Tiere verwendet werden, als für den verfolgten Zweck erforderlich ist.

3. Versuche zu Lehrzwecken sind nur dann erlaubt, wenn andere Lehrmittel, namentlich Bilder, Modelle, Präparate oder Filme nicht ausreichen.

4. Die Versuche dürfen nur unter Betäubung vorgenommen werden,

wenn der verfolgte Zweck nach dem Urteil des verantwortlichen Leiters eine Betäubung nicht ausschließt oder die Vornahme der Betäubung das Wohlbefinden des Tieres nicht mehr beeinträchtigt als der mit dem Versuch verbundene Schmerz.

5. Mehr als ein operativer oder unblutiger Versuch, der mit erheblichen Schmerzen verbunden ist, darf an demselben unbetäubten Tier nicht vorgenommen werden.

6. Tiere, die nach Beendigung schwerer namentlich operativer Versuche unter erheblichen Schmerzen leiden, sind unverzüglich mit schmerzstillenden Mitteln zu behandeln oder zu töten, wenn der verfolgte Zweck dies nicht ausschließt.

7. Versuche an Pferden, Hunden, Katzen oder Affen sind nur dann erlaubt, wenn Versuche an anderen niederen Tieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen. Dies gilt entsprechend für die Verwendung kaltblütiger an Stelle warmblütiger Tiere.

(2) Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 gilt auch für Eingriffe und Behandlungen nach § 5 Abs. 3.

(3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen, die eine Genehmigung nach § 5 Abs. 2 erhalten haben, müssen Aufzeichnungen über die einzelnen Tierversuche führen. Die Aufzeichnungen müssen für jeden Versuch den mit ihm verfolgten wissenschaftlichen Zweck, die Zahl und Bezeichnung der verwendeten Tiere, die Art und Ausführung des Versuches, das Versuchsergebnis, die Gründe eines zu Lehrzwecken vorgenommenen Versuches, oder eines Versuchs an Pferden, Hunden, Katzen oder Affen oder des Absehens von einer Betäubung oder Behandlung mit schmerzstillenden Mitteln oder Tötung angeben. Sind die Versuchstiere von einem anderen erworben worden, so ist dieser mit Namen und Wohnung anzugeben. Die Aufzeichnungen sind von demjenigen, der den Versuch ausgeführt hat, und von dem verantwortlichen Leiter zu unterzeichnen; sie sind drei Jahre aufzubewahren und der für die Genehmigung zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

§ 7

Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zum Schutz der Tiere bei der Haltung, namentlich bei der Aufzucht und Mast zu erlassen, um die Einhaltung des § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 7 sicherzustellen. Die Rechtsverordnung kann in diesem Rahmen bestimmen,

1. auf welche Art und in welchem Umfang der natürliche Bewegungs- und Gemeinschaftstrieb eines Tieres beschränkt werden darf,

2. welche Arten von Futter und Trank sowie welche Arten des Fütterns und Tränkens zulässig sind,

3. welche Beschaffenheit, einschl. der Bodenbeschaffenheit, Räume, Käfige und andere Behältnisse zur Unterbringung der Tiere aufweisen müssen,

4. wie viele Tiere in den Fällen der Nummer 3 in den Räumen, Käfigen und anderen Behältnissen untergebracht werden dürfen und

5. auf welche Art und in welchem Umfang in den Fällen der Nummer 3 für

   a) Be- und Entlüftung, Beleuchtung sowie angemessene Temperatur und Luftfeuchtigkeit,

   b) Sauberhaltung der Räume, Käfige und anderen Behältnisse sowie

   c) Wartung, Pflege und Beaufsichtigung der Tiere zu sorgen ist.

(2) Die Bundesregierung wird auch ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrat Vorschriften über die Beförderung von Tieren durch Eisenbahnen sowie im Strassen-, See-und Luftverkehr zu erlassen, um die Einhaltung des in § 2 Abs. 1 sicherzustellen. Absatz 1 Satz 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, zum Schutz der Tiere vor erheblichen

Schmerzen, Leiden oder Schäden durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrat Vorschriften zu erlassen über

1. die Zulassung von Verfahren und Geräten zur Betäubung,
2. die Betäubung, Schlachtung und andere Arten der Tötung sowie über die Aufbewahrung und gewerbliche Abgabe von Fischen und anderen kaltblütigen Tieren.

(4) Die Bundesregierung hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmalig eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 zu erlassen.

ABSCHNITT II
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 8
strafbare Tötung eines Wirbeltieres, Tierquälerei

(1) Wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso bestraft wird, wer einem Tier

1. aus Roheit erhebliche Schmerzen oder
2. länger dauernde oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden ohne vernünftigen Grund zufügt.

(3) Nach Absatz 2 wird nicht bestraft, wer an einem Tier zur Verfolgung eines ernsten wissenschaftlichen Zweckes einen dazu erforderlichen Eingriff oder eine dazu erforderliche andere Behandlung unter Beachtung des § 6 Abs. 1 Satz 2, namentlich unter Vermeidung der Erregung entbehrlicher Schmerzen oder Leiden, vornimmt.

§ 9

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. der Vorschrift des § 2 Abs. 1 über die Haltung, Pflege, Unterbringung oder Beförderung zuwiderhandelt,

2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 ein dort bezeichnetes Tier nicht unter Betäubung oder sonst unter Vermeidung von Schmerzen tötet,

3. gegen die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 2 über das Aussetzen und Zurücklassen verstößt,

4. der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 3 über das Veräußern oder Erwerben eines dort bezeichneten Tieres zuwiderhandelt,

5. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 ein Tier zu einer Arbeitsleistung verwendet,

6. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 ein Tier zu einer dort bezeichneten Veranstaltung verwendet,

7. ein Tier zur Futteraufnahme zwingt, um es zu mästen,

8. ein Tier an einem anderen Tier auf Schärfe abrichtet oder prüft,

9. entgegen einer der Vorschriften des § 3 einen der dort bezeichneten Eingriffe vornimmt,

10. entgegen § 4 ein Schlachtpferd ausführt oder

11. entgegen § 5 einen Eingriff oder eine andere Behandlung zu Versuchszwecken vornimmt.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 oder 5 fahrlässig, so ist die Strafe, Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Tat als Tierquälerei (§ 8 Abs. 2) mit Strafe bedroht ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bei der Ausfuhr von Schlachtpferden einer Auflage nach § 4 Abs. 2 Satz 4,

2. bei Tierversuchen einer Auflage nach § 5 Abs. 2 Satz 4 oder einer Vorschrift des § 5 über die Überwachung, Ausführung oder Aufzeichnung oder

3. einer nach § 7 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

zuwiderhandelt.

(2) Die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark, die fahrlässige Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 verjährt in einem Jahr.

§ 11

Einziehung

(1) Ist eine der in §§ 8, 9 oder 12 Abs. 3 mit Strafe oder in § 10 mit Geldbuße bedrohten Handlungen begangen worden, so kann das Tier eingezogen werden, wenn es dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehört.

(2) Kann wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt, verurteilt oder mit Geldbuße belegt werden, so kann die Einziehung des Tieres selbständig angeordnet werden, wenn im übrigen die in Absatz 1 bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Absatz 2 gilt auch, wenn das Gericht von Strafe absieht, oder wenn ein Strafverfahren nach einer Vorschrift eingestellt wird, die dies nach dem Ermessen des Staatsanwaltes oder des Gerichts oder im Einvernehmen beider zuläßt.

§ 12

Verbot der Tierhaltung

(1) Wird jemand wegen einer in §§ 8 oder 9 Abs. 1 Nr. 1 mit Strafe bedrohten Handlung verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm das Gericht das Halten von Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren oder für immer verbieten, wenn die Gefahr besteht, daß er erhebliche mit Strafe bedrohte Handlungen nach §§ 8 oder 9 Abs. 1 Nr. 1 begehen wird.

(2) Das Verbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit, in welcher der Täter in einer Anstalt verwahrt wird, nicht eingerechnet. Ergibt sich nach der Anordnung des Verbotes Grund zu der Annahme, daß die Gefahr, der Täter werde erhebliche mit Strafe bedrohte Handlungen der in Absatz 1 bezeichneten Art begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht das Verbot aufheben, wenn es mindestens sechs Monate gedauert hat.

(3) Wer ein Tier hält, obwohl ihm dies strafgerichtlich verboten ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

ABSCHNITT III
Schlußvorschriften

§ 13
Heranziehung von Sachverständigen

Ist in einem Strafverfahren zweifelhaft, ob die Tat unter §§ 1, 2 oder 3 fällt, so soll in einem möglichst frühen Abschnitt des Verfahrens ein geeigneter Sachverständiger, namentlich der beamtete Tierarzt gehört werden.

§ 14
Überwachung des Handels mit Tieren

Die Gewerbeordnung wird wie folgt ergänzt:
Dem § 33 Abs. 1 wird folgende Nr. 10 angefügt:
"10. An- und Verkauf von Tieren".

§ 15
Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4.1.1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 16
Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 7 und 14 am .... in Kraft.
Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Das Tierschutzgesetz vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 987), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1360),
2. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Tierschutzgesetzes v. 27. Juni 1936 (Reichsgesbl. I. S. 539),
3. die Dritte Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes v. 11.9.1936 (Reichsgesetzbl. I. S. 735),
4. die Verordnung zur Ergänzung des Tierschutzgesetzes vom 23. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I. S. 598),
5. die Vierte Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes v. 12. Juli 1938 (Reichsgesbl. I S. 854),
6. die Fünfte Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes vom 11. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1004),
7. § 6 der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren vom 14. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I. S. 13), geändert durch die Verordnung vom 13. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 941).

(2) Die §§ 7 und 14 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Bonn, den 22. September 1966

Anlage IV

Gutachten zur Frage der Intensivhaltung von Wirtschaftsgeflügel mit Empfehlungen zur Durchführung der ausschließlichen Stallhaltung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Tierschutzes.

Die Zucht und Haltung von Geflügel zur ausschließlichen wirtschaftlichen Nutzung (Wirtschaftsgeflügel) wird von vielen Menschen als ein Eingriff in das natürliche Sozialgefüge sowie die Lebensform der Tiere empfunden und im Gegensatz zu den Bestrebungen des Tierschutzes und den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes stehend angesehen.

Zucht und Haltung von Nutztieren dienen hauptsächlich der Sicherung der Ernährung des Menschen; dieser Ernährungssicherung gebührt der Vorrang vor allen mit der Nutztierhaltung verbundenen Verpflichtungen. Es darf jedoch dabei nicht übersehen werden, daß dem Menschen als Betreuer der Haustiere ein hohes Maß an Fürsorge für die Sicherung der physiologischen Bedürfnisse und Gesunderhaltung der Tiere auferlegt ist. In der Bewertung der Haltungs- und Nutzungsform des Wirtschaftsgeflügels muß aber auch bedacht werden, daß -wie bei allen Haustierarten- die Rassen des Hausgeflügels durch die Jahrtausende währende Domestikation in ihren Lebensgewohnheiten nicht mehr mit ihren wildlebenden Artgenossen zu vergleichen sind.

1. Auslauf und Stallhaltung

Die Auslaufhaltung, in welcher den Tieren eine genügend große Bewegungsfläche zur Verfügung steht, ist bei dem gestiegenen Bedarf an Frischeiern, Eiererzeugnissen und Geflügelfleisch aus arbeits- und marktwirtschaftlichen Gründen nicht mahr durchführbar. Um den Bedarf der Bevölkerung an preiswerten, hygienisch einwandfreien und hochwertigen Geflügelprodukten zu allen Jahreszeiten decken zu können, ist eine den neuzeitlichen Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis Rechnung tragende wirtschaftsintensive Zucht, Haltung und

Fütterung des Geflügels unumgänglich.

Das auf hohe Leistung gezüchtete Wirtschaftsgeflügel ist gegenüber den Unbilden der Witterung in stärkerem Maße empfindlich, als dies für die freilebenden Artgenossen zutrifft, so daß diese Tiere vor allen ungünstigen Witterungseinflüssen geschützt werden müssen. Das geschieht durch die ausschliessliche Haltung in geschlossenen Ställen, in denen dem Geflügel auch ein wesentlich besserer Schutz vor natürlichen Feinden gewährt werden kann, wobei sie vor schmerzhaften Verletzungen und vor der ständigen Angst vor Angriffen durch Raubzeug bewahrt bleiben. Weiterhin kann bei ordnungsgemäßer Stallhaltung die regelmäßige Überwachung und Betreuung der Tiere wesentlich besser wahrgenommen werden als bei der Auslaufhaltung. Einzelne früher sehr verlustreiche Parasitosen des Geflügels sowie verschiedene, auch für den Menschen gefährliche bakterielle Erkrankungen und bestimmte Virusinfektionen beim Geflügel können erst durch die isolierte Haltung in geschlossenen Stallsystemen wirksam bekämpft werden.

Von allen Formen der Stallhaltung bietet die Käfighaltung die günstigsten Voraussetzungen für die vorbeugende Krankheitsbekämpfung, weil die Tiere durch Entfernen vom Boden und von der mit Exkrementen angereicherten Einstreu am wirkungsvollsten gegen das Zutragen und die Verbreitung von Krankheitserregern geschützt werden können.

Aus diesen Gründen haben sich die Unterzeichneten entschlossen, die ausschließliche Stallhaltung und auch die Käfighaltung von Wirtschaftsgeflügel als Haltungsform anzuerkennen, wenn gewisse Mindestforderungen an die Unterbringung und an die Betreuung der Tiere gewährleistet sind.

Hierbei sind

a. die Merkmale des Wohlbefindens bei Hühnern in einer Herde voranzustellen. Nicht allein Gesundheit, Leistung und Wachstum dürfen als Ausdruck des Wohlbefindens gewertet werden, auch die Erfüllung der physiologischen Erfordernisse und ein Mindestmaß an Entfaltungsmöglichkeit der dem heutigen Stand

der Domestikation des Wirtschaftsgeflügels gemäßen Verhaltensweise sind zu berücksichtigen.

3. Mindestanforderungen für die Durchführung der Stallhaltung

Um die aus dieser Haltungsweise sich ergebenden hygienischen Vorteile nicht durch gewisse Gefahren bei der Massierung der Bestände in geschlossenen Stallsystemen wieder aufzuheben, sind neben der regelmäßigen Beobachtung der Tiere bestimmte Mindestanforderungen an die Unterbringung und Betreuung der Tiere zu erfüllen.

Es wird daher empfohlen, für die verschiedenen Stallhaltungssysteme Maximalwerte für die Besatzstärke und für bestimmte Klimafaktoren sowie Mindestanforderungen an die Stallausrüstung festzusetzen. Dabei dürfte sich als zweckmäßig erweisen, wenn für die Bodenhaltung Mastkäfighaltung und Aufzuchtkäfigen die Höchstwerte einer zulässigen Besatzdichte in kg Lebendgewicht je Flächeneinheit genannt werden, da bei Angabe der Tierzahl sonst auf leichtere und schwerere Rassen besonders Rücksicht genommen werden müßte. Für die Legekäfighaltung ist dagegen die Angabe der maximalen Besatzdichte pro Tier und Bodenfläche angebracht.

a) Bodenhaltung

Als Höchstwerte der zulässigen Besatzdichte pro qm nutzbarer Bodenfläche werden empfohlen

aa) für Jungmasthühner: 27, 5 kg Lebendgewicht
bb) für Junglege-, Lege- und Zuchthühner: 12 kg Lebendgewicht.

Einrichtungen zur Futter- und Wasserversorgung müssen der Zahl und dem Alter der Tiere entsprechen und so ausreichend vorhanden sein, daß alle Tiere Futter und Wasser ihrem Bedarf gemäß ungestört aufnehmen können. Hinsichtlich der als notwendig und auch als zweckmäßig erkannten Maße und Zahlen wird auf das in jedem Jahr neu erscheinende Jahresbuch für Geflügelwirtschaft (Verlag Eugen Ulmer) verwiesen.

b) Mastkäfighaltung (Junghühnermast)

Die Zulassung der Mastkäfighaltung ist nur unter der

Voraussetzung zu empfehlen, daß die Käfige ausschließlich mit Tieren für die Junghühnermast (bis zu 10 Wochen) besetzt werden. Die Besatzdichte sollte dabei 27,5 kg/qm nicht überschreiten. Durch genügend lange Futtertröge (je Tier 2 cm Trogseite bei 2 Wochen alten, 5 cm bei 3-10 Wochen alten Tieren) und ausreichende Tränkenzahl muß verhindert werden, daß die Tiere sich gegenseitig vom Futter und Wasser abdrängen. Die Höhe der Käfige muß den Jungmasthühnern aller Altersklassen ein aufrechtes Stehen auf der ganzen Bodenfläche gewährleisten.

c) Aufzuchtkäfighaltung

Gegen die Aufzucht von Küken und Junghennen in Käfigen ist nichts einzuwenden, wenn die Käfige so beschaffen sind, daß sie den Tieren ein aufrechtes Stehen auf der ganzen Bodenfläche ermöglichen, über genügend Futtertroglänge und Tränkanlagen verfügen und nicht überbesetzt sind. Nähere Einzelheiten über die Mindestgröße und Beschaffenheit dieser Käfige sowie Besatzdichte können erst dann mitgeteilt werden, wenn hierüber ausreichende Erfahrungen vorliegen. Auf keinen Fall sollte aber bei dieser Art der Käfighaltung die Besatzdichte die Grenzwerte für die Junghühnermast uberschreiten.

d) Legekäfighaltung

Als Besatzdichte werden drei, höchstens vier Tiere je Käfig bei einer Mindestbodenfläche von 550 cm pro Tier leichten Legetyps, bei schwereren Legerassen höchstens drei Tiere je Käfig bei einer Mindestbodenfläche von 730 cm^2 pro Tier empfohlen. Eine stärkere Besatzdichte kann nicht gutgeheißen werden, weil sonst eine erhöhte Gefahr gegenseitiger Belästigungen besteht und die für die tägliche Kontrolle der Tiere notwendige Übersicht verloren geht. Als Mindestlänge der Trogseite wird pro Tier 10 cm empfohlen. Futter- und Tränkeanlagen müssen von allen Tieren gut erreichbar sein. Jeder Käfig muß bei Nippeltränken mindestens über einen "Nippel" verfügen. Für den Boden des Legekäfigs wird eine Drahtstabdicke von mindestens 1,0 mm im Durchmesser empfohlen. Der Neigungswinkel

im Käfigboden darf 14° nicht überschreiten. Die eingestellten Tiere müssen auf der ganzen Bodenfläche des Käfigs aufrecht stehen können.

4. Maßnahmen zur notwendigen Betreuung

Eine regelmäßige, ausreichende und hygienisch einwandfreie Futter- und Trinkwasserversorgung ist zu fordern. Die Be- und Entlüftung des Stalles muß so beschaffen sein, daß den Tieren regelmäßig Frischluft zugeführt und die verbrauchte Luft sowie schädlich wirkende Gase aus dem Stallraum regelmäßig abgeführt werden.

Folgende als maximale Stallkonzentrationen zu bezeichnenden Gasmengen in der Stalluft sollen in Anlehnung an DIN 18910 nicht für längere Zeit überschritten werden:

Ammoniak (NH_3): 50 ppm
Kohlendioxyd (CO_2): 3,5 Volumen %o oder 3500 ppm.

Die Stalltemperatur sollte +28°C nicht über- und +1°C nicht unterschreiten. Die entsprechenden Grenzen für die relative Luftfeuchtigkeit sind 90 bzw. 50 %. Als potimaler Bereich gelten für die Temperatur + 12 bis + 18°C und für die relative Luftfeuchtigkeit 60-75 %. Die Tiere sind besonders bei Stallkäfighaltung vor Zugluft zu schützen. Luftbewegungen von über 0, 3 m/sec. am Tier über einen längeren Zeitraum sind zu vermeiden, da Luftzug das Wohlbefinden und die Gesundheit der Tiere beeinträchtigen. Für eine ausreichende Beleuchtung der Ställe ist Sorge zu tragen. Bei automatischen Tränk- und Futteranlagen müssen Warngeräte zur Anzeige von Betriebsstörungen vorhanden sein, damit die Tiere rechtzeitig auf andere Weise ausreichend versorgt werden können. In Großbetrieben mit geringem Personalbestand ist die Aufstellung von Notstromaggregaten mit automatischer Umschaltvorrichtung bei Betriebsausfällen dringend zu empfehlen. Trotz weitgehender Automation auch im Bereich der Futter- und Wasserversorgung und der Stallklimatisierung müssen alle Wirtschaftsgeflügelbetriebe über einen erfahrenen und zahlenmäßig ausreichenden Personalbestand verfügen, der die regelmäßige Betreuung und

gesundheitliche Überwachung der Tiere gewährleistet.

5. Operative Eingriffe am Tier

Schnabelkürzen, Kammabschneiden und Flügelstutzen ohne zwingende Gründe werden abgelehnt. Diese Maßnahmen können nur dann vorgenommen werden, wenn sie nach tierärztlichem Urteil zur Abwehr gesundheitlicher Schäden oder schwerer Verletzungen notwendig sind und von geschultem Personal in sachgemäßer Weise ausgeführt werden. Das Kürzen des Kammes ist grundsätzlich nur bei Küken und nur bis zu einem Alter von höchstens fünf Tagen zu erlauben.

6. Überwachung der Geflügelbestände durch amtliche Organe

Die Entwicklung der verschiedenen Tierhaltungsformen macht im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes eine Überwachung der Tierbestände und Stalleinrichtungen in den Wirtschaftsgeflügelhaltungen erforderlich. Die Tierbestände sind daher von dem Amtstierarzt als Sachverständigen für Tierschutzfragen zu kontrollieren. Die Überprüfungen sollten unangemeldet erfolgen und wiederholt zu verschiedenen Jahreszeiten vorgenommen werden.

Bonn, den 22. März 1968

Anlage V

Kommission des Deutschen Veterinärmedizinischen Fakultätentages

Berlin, den 4. Juli 1966

G u t a c h t e n

der Kommission des Deutschen Fakultätentages zur Frage des Mästens von Kälbern in Mastboxen

Die Frage des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, ob die Methode der Kälbermast in Mastboxen als Verstoß gegen die tierschutzrechtlichen Vorschriften aufzufassen ist, beantwortet die vom Veterinärmedizinischen Falkutätentag beauftragte Kommission wie folgt:

Die zur Zeit geübte Methode der Kälberschnellmast in Boxen steht nicht im Widerspruch zum Tierschutzgesetz, wenn die in den nachstehenden Ausführungen genannten Forderungen für die Unterbringung und Ernährung der Kälber sowie für das Stallklima erfüllt sind.

Grundsätze für die Külberschnellmast

Der Verbraucher verlangt ein preisgünstiges, zartes Kalbfleisch, das regional unterschiedlich nach gegenwärtigen Vorstellungen von heller Farbe sein soll. Ob letzter Wunsch im Hinblick auf den ernährungsphysiologischen und gesundheitlichen Wert des Fleisches überhaupt gerechtfertigt ist, erscheint nach dem heutigen Stand der Erkenntnisse zumindest zweifelhaft.

Für eine wirtschaftliche Kälbermast sind ebenso wie für die Erfüllung des Verbraucherwunsches nach einer hellen Fleischfarbe spezielle Fütterungs- und Haltungsbedingungen Voraussetzung, wobei die geforderten Mastleistungen bei jungen, schnell wachsenden Tieren erreicht werden können. Seitens der Erzeuger führten somit ökonomische Gründe und die Wünsche des Konsumenten zu den derzeit angewandten Mastmethoden. Kälber geeigneter Rinderrassen sollen in 8-12 Wochen ein Lebendgewicht von 100 bis 150 kg erreichen. Hierbei ist

folgendes zu beachten:

1. Mastbetriebe verwenden fast immer auch zugekaufte Kälber, für die besonders gute hygienische Stallverhältnisse erforderlich sind. Es ist zweckmäßig, die einzelnen Tiere voneinander getrennt aufzustellen. Dadurch wird die Beunruhigung der Tiere durch gegenseitiges Belecken, Nabelsaugen usw. verhindert und die Übertragung von Infektionskrankheiten erschwert.

2. Die geforderten Leistungen können weiterhin nur bei optimaler Fütterung erreicht werden. Das Futter muß sich, wenn die erblich gegebene Wachstumskapazität während eines so kurzen Zeitraums voll ausgenutzt werden soll, überwiegend aus Milch oder aufgewerteten Milchprodukten zusammensetzen. Um den physiologischen Bedürfnissen der Wiederkäuer Rechnung zu tragen und Bezoarbildung vorzubeugen, wird vorgeschlagen, älteren Kälbern in beschränktem Umfang auch rohfaserhaltiges Futter zu verabreichen. Die für die Kälbermast verwendeten Futtermittel dürfen, solange die helle Fleischfarbe gewünscht wird, keine farbgebenden Carotinoide enthalten und der Eisengehalt soll in der fertigen Ration den der Kuhmilch nicht wesentlich überschreiten.

3. Die helle Farbe der Muskulatur ist nicht nur von einer geringen Zufuhr von Eisen, die eine verminderte Bildung von rotem Muskelfarbstoff (Myoglobin) zur Folge hat, und von farbgebenden Carotinoiden abhängig, sondern auch von der Größe des Stoffwechselumsatzes der Muskelzellen. Dieser ist beeinflußbar durch das Ausmaß der dem Tier gestatteten Bewegung.
   Die Bewegung wird, wobei gleichzeitig Voraussetzungen für eine hygienische Haltung geschaffen werden, kontrolliert durch

   A) kurzes Anbinden in Ständen mit Trennwänden
   B) Aufstallung in geschlossenen Boxen.

   Zu A):
   Die Anbindevorrichtung muß so beschaffen sein, daß dem

Tier ein ungehindertes Aufstehen und Niederlegen und ein Bewegungsspielraum in seiner Längsrichtung ermöglicht wird. Deshalb sollte die Anbindeschnur nicht kürzer als 50 cm sein, wobei das befestigte Ende mit einem Ring an einer Gleitstange der Höhe nach verschiebbar anzubringen ist. Trennwände sind notwendig, um eine gegenseitige Beeinträchtigung der Tiere auszuschließen. Der Abstand soll mindestens 70 cm betragen. Bei dieser Haltungsform werden die hygienischen Erfordernisse am besten erfüllt.

Zu B):

Die Aufstallung in geschlossenen Boxen erfolgt in der Regel in zwei Arten:

a) Die Kälber werden in Boxen gehalten, in denen sie sich, abgesehen von den ersten Lebenswochen, nicht umdrehen können. Im frühen Jugendstadium ist das Umdrehen durch langes Anbinden zu verhindern. Auch für diese Art der Aufstallung sprechen hygienische Vorteile, Die Maße solcher Kälberboxen sollten etwa 150 cm Länge und 70 cm Breite nicht unterschreiten, die zweckmäßige Höhe liegt bei 120 cm. Bei diesen Abmessungen haben die Tiere einen begrenzten Bewegungsspielraum.

b) Eine geschlossene Box, die auch dem älteren Kalb Bewegungsfreiheit durch Umdrehen gestattet, müßte mindestens 140 cm x 100 cm groß sein. Diesem vermeintlichen Vorteil stehen aber ungünstigere hygienische Bedingungen gegenüber. Der an Wänden und Boden haftende Kot verunreinigt die Tiere und erhöht die Infektionsgefahr.

Für beide Typen von Boxen gilt, daß die Seitenwände etwa bis zu 60 cm hoch geschlossen ausgeführt sind. Darüber sollten die Wände zur Verbesserung der Luftzirkulation durchbrochen sein. Dadurch wird auch erreicht, daß sich die Tiere gegenseitig sehen können.

4. Bei der aus arbeitswirtschaftlichen und hygienischen Gründen oft üblichen Haltung der Mastkälber auf Lattenrosten sollen die Latten ca. 4 cm breit sein und einen Abstand von

ca. 2,5 cm haben. Der Abstand des Lattenrostes vom Stallboden muß so groß sein, daß der durchgefallene Kot leicht zu entfernen ist. Eine Einstreu in der Absicht, den Tieren ein weicheres Lager zu geben, würde die genannten Vorteile aufheben.

5. Die Haltung der Mastkälber in dunklen Ställen ist abzulehnen. Sie hat keinen positiven Einfluß auf Mastleistung und Fleischfärbung. Sie erschwert nur die notwendigen hygienischen Maßnahmen. Dagegen kann die Haltung bei gedämpftem Tageslicht zur Beruhigung der Tiere und zur Verminderung der Fliegenplage beitragen.

6. Überhitzte Stallungen sind abzulehnen. Das optimale Stallklima für die Mastkälberhaltung liegt zwischen 14-18°C und bei ca 70-75% relativer Luftfeuchtigkeit.

Anlage VI

Entwurf
des Deutschen Tierschutzbundes e.V. Frankfurt a.M. Weckmarkt 7
für ein neues Deutsches Tierschutzgesetz, Dezember 1957

§ 1

1. Verboten ist, ein Tier zu quälen oder zu mißhandeln.

2. Ein Tier quält, wer ihm länger dauernde oder sich wiederholende Schmerzen oder Leiden verursacht, ohne daß ein vernünftiger, berechtigter Zweck zugrundeliegt. Ein Tier mißhandelt, wer ihm kurzzeitige oder einmalige mehr als geringfügige Schmerzen zufügt, ohne daß ein vernünftiger Zweck zugrundeliegt.

§ 2

Verboten ist insbesondere:

1. ein Tier so zu halten, zu pflegen, unterzubringen oder zu befördern, daß es dadurch mehr als geringfügige Schmerzen, Leiden oder Schäden erfährt;

2. ein Tier unnötig zu Arbeitsleistungen zu verwenden, die seine Kräfte übersteigen oder die ihm mehr als geringfügige Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder denen es infolge seines Zustandes nicht gewachsen ist;

3. ein Tier zu Abrichtungen, Filmaufnahmen, Schaustellungen (insbesondere in Gaststätten) oder ähnlichen Veranstaltungen zu verwenden, soweit sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden oder seiner Wesensart fremd sind und auf Jahrmärkten, Rummelplätzen oder dergl. stattfinden;

4. ein gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes Tier, für das das Weiterleben eine Qual bedeutet, zu einem anderen Zweck, als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung einem anderen zu überlassen oder von einem anderen zu erwerben;

5. Tiere anders als schmerzlos zu töten, soweit es vernünftigerweise möglich ist. Verboten ist in jedem Falle das

Töten durch Vergiften, Ertränken, Erdrosseln, Totknieen, Erhängen oder Erschlagen mit Ausnahme des Tötens noch blinder Hunde- und Katzenwelpen durch Kopfschlag sowie des Tötens durch Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung. Die Tötung Tiere höherer Art darf nur durch sachkundige Personen ausgeführt werden. Die Tötung ist in umschlossenen Räumen vorzunehmen, mindestens ist dafür zu sorgen, daß der Anblick der Öffentlichkeit entzogen ist. Die Anwesenheit von Personen unter 14 Jahren darf nicht geduldet werden.

Erweist sich die sofortige Tötung eines Tieres zur Abkürzung seiner Leiden nach gewissenhafter Prüfung als notwendig, so gilt Abs. 1 mit Ausnahme des Satzes 2 nicht. In diesem Fall ist es verboten, die Tötung von Tieren aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere im Hinblick auf einen Versicherungsvertrag hinauszuzögern.

6. Hunde und Katzen zwecks Verwendung der Tierkörper zum menschlichen Genuß oder Gebrauch oder für Futterzwecke zu töten (schlachten);

7. ein Tier in hilfloser Lage auszusetzen, um sich seiner zu entledigen.

8. Hunde auf Schärfe an lebenden Katzen, Füchsen und anderen Tieren abzurichten oder zu prüfen. Die Ertüchtigung von Dachshunden in Kunstbauten unter Verwendung von lebenden Dachsen und Füchsen ist nur zulässig, wenn eine körperliche Berührung zwischen den Tieren sofort unterbunden wird.

9. Hunden die Ohren und die Rute zu kürzen. Das Kürzen der Rute ist zulässig bei Jagdhunden oder, wenn es nach gutachtlicher Stellungnahme eines Tierarztes notwendig ist. Das Kürzen darf nur von einem Tierarzt unter Betäubung vorgenommen werden.

10. Pferden die Schweifrübe zu kürzen. Das Kürzen ist ausnahmsweise zulässig, wenn es nach gutachtlicher Stellungnahme des zuständigen beamteten Tierarztes notwendig ist und von einem Tierarzt unter Betäubung vorgenommen wird.

11. An einem Tier in unsachgemäßer Weise oder ohne Betäubung einen schmerzhaften Eingriff vorzunehmen. Die Kastration männlicher Tiere ist als schmerzhafter Eingriff anzusehen bei Pferden, Hunden und Katzen, bei über drei Monate alten Rindern, Schweinen, Schaf- und Ziegenböcken. Die Kastration weiblicher Tiere (Sterilisation) ist in jedem Falle als schmerzhafter Eingriff anzusehen.
Bei sonstigen schmerzhaften Eingriffen bedarf es einer Betäubung nicht, sofern der mit dem Eingriff verbundene Schmerz nur geringfügig ist oder bei gleichen oder ähnlichen Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder die Betäubung im einzelnen Falle nach tierärztlichem Ermessen nicht durchführbar erscheint.

12. Geflügel durch Stopfen (Nudeln) zur Futteraufnahme zu zwingen oder in Legebatterien zu halten;

13. lebenden Fröschen die Schenkel auszureißen oder abzutrennen;

14. das Doppeljoch oder quälerische Fesselungen zu verwenden;

15. Hunde als Kettenhunde zu verwenden, ohne ihnen durch eine genügend lange Laufkette dauernd ausreichende Bewegungsfreiheit zu gewähren und ohne ihnen täglich hinreichenden freien Auslauf zu gewähren;

16. Vögel in unverhältnismäßig kleinen, übermäßig besetzten oder dauernd verdunkelten Käfigen zu halten.

§ 3

Die Einfuhr kupierter Pferde ist verboten.

§ 4

Die Verwendung von Einhufern unter Tage ist verboten.

§ 5

Verboten ist, Eingriffe oder Behandlungen, die mit mehr als geringfügigen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, an und mit lebenden Tieren zu Versuchszwecken vorzunehmen, soweit nicht die §§ 6 und 7 etwas anderes bestimmen.

§ 6

I. Die oberste Landesbehörde kann nach Anhörung der zuständigen Landesorganisation des Deutschen Tierschutzbundes den Leitern bestimmter wissenschaftlicher Institute oder Laboratorien auf Antrag die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an und mit lebenden Tieren erteilen, sofern der wissenschaftliche Leiter über die erforderliche fachmännische Ausbildung und Zuverlässigkeit verfügt, die Versuche durch Tierärzte oder auf dem veterinärmedizinischen Gebiet erfahrene Ärzte ausgeführt werden, fachlich ausgebildetes Hilfspersonal und Tierpfleger, sowie geeignete Einrichtungen für die Vornahme von Tierversuchen vorhanden sind und die Gewähr für gute Wartung und Unterbringung der Versuchstiere gegeben ist.

II. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Antragsteller wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz, das Reichstierschutzgesetz v. 24.11.1933 oder aufgrund sonstiger Vorschriften, die mittelbar oder unmittelbar dem Schutz der Tiere zu dienen bestimmt sind, innerhalb der letzten fünf Jahre bestraft worden ist.

III. Die Erlaubnis kann an bestimmte Bedingungen und Auflagen geknüpft sein. Sie kann jederzeit entschädigungslos zurückgezogen werden. Sie muß zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen.

§ 7

Bei Ausführung der Tierversuche sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Die Versuche dürfen nur unter voller Verantwortung des wissenschaftlichen Leiters oder des von ihm jeweils schriftlich ermächtigten Stellvertreters ausgeführt werden.

2. Die Versuche dürfen nur unter Vermeidung jeder für den Versuchszweck entbehrlichen Schmerzerzeugung vorgenommen werden.

3. Versuche zu Forschungszwecken sind nur dann zu unternehmen, soweit sie einen bestimmten, bisher von der Wissenschaft noch nicht bestätigten, ernsthaft anzustrebenden, notwendigen Erfolg erwarten lassen oder soweit sie der Klärung bisher ungelöster Fragen von erster wissenschaftlicher Bedeutung dienen.

4. Die Versuche sind, sofern nicht nach dem Stande der Wissenschaft der Versuchszweck dies unbedingt ausschließt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Versuchstieres, nur unter Betäubung vorzunehmen.
Werden in ersterem Falle dem Versuchstier mehr als geringfügige Schmerzen zugefügt,so ist der Versuch unter Beteiligung eines Tierarztes durchzuführen. Das Durchschneiden der Stimmbänder oder sonstiger Eingriffe oder die Anwendung von Methoden, um das Tier zeitweilig oder ständig stumm zu machen, sind verboten. Verboten ist auch die Anwendung von Mitteln, die das Tier nur lähmen, aber die Schmerzempfindung ausschalten.
An demselben unbetäubten Tier darf nicht mehr als ein schwerer operativer oder schmerzhafter unblutiger Versuch ausgeführt werden.
Tiere, die nach dem Versuch unter Schmerzen leiden, sind tierärztlich zu behandeln. Liegen mehr als geringfügige Schmerzen vor, so sind schmerzstillende Mittel anzuwenden.

Tiere, für die nach Beendigung des Versuches das Weiterleben eine Qual bedeutet, sind, sofern dies nach dem Stand der Wissenschaft mit dem Versuchszweck vereinbar ist, unverzüglich schmerzlos zu töten.

5. Versuche an Pferden, Hunden, Katzen, Affen oder anderen in körperlicher oder seelischer Weise gleichzusetzenden Tieren bedürfen einer Sondergenehmigung der obersten Landesbehörde, die vor Erteilung der Genehmigung die zuständige Landesorganisation des Deutschen Tierschutzbundes hört.Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nach

dem Stand der Wissenschaft der beabsichtigte Zweck durch Versuche an anderen Tieren nicht erreicht werden kann.

6. Es dürfen nicht mehr Tiere verwendet werden, als zur Klärung der betreffenden Fragen unbedingt notwendig sind.

7. Tierversuche zu Lehrzwecken sind verboten. Nur in Einzelfällen kann die oberste Landesbehörde nach Anhörung der zuständigen Landesorganisation des Deutschen Tierschutzbundes Ausnahmen zulassen, wenn andere Lehrmittel (Bild, Modell, Präparat, Film) nicht ausreichen.

§ 8

Die Verwendung von Tieren zu Versuchen für Belange der Rechtspflege und zu Impfungen und Blutentnahmen zum Zwecke der Erkennung von Krankheiten der Menschen oder Tiere oder zur Gewinnung oder Prüfung (Wertbestimmung) von Seren oder Impfstoffen nach bereits staatlich anerkannten Verfahren bedürfen keiner Genehmigung nach § 6. Im übrigen sind die Vorschriften der §§ 6 und 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 9

I. Über die Art, die Zahl, die Unterbringung der verwendeten Tiere, den Zweck, die Durchführung und das Ergebnis der Versuche sowie gesondert über die Versuche nach § 7 Ziffer 4 Abs. 1 1. u. 2. Alternative, sind laufende lückenlose Aufzeichnungen zu machen, die der obersten Landesbehörde einvierteljährlich einzusenden sind.

II. Die oberste Landesbehörde ist zu laufenden und unvorhergesehenen Kontrollen verpflichtet und hat dem Statistischen Bundesamt einvierteljährlich die Zahl der bei Tierversuchen verwendeten Tiere (getrennt nach Tierarten) sowie Angaben darüber mitzuteilen, wieviele Versuche an lebenden Tieren (getrennt nach Tierarten) ohne vorherige Betäubung durchgeführt worden sind. Das Stat. Bundesamt veröffentlicht diese Zahlen jährlich.

III. Für den Handel mit Versuchstieren ist eine von der obersten Landesbehörde oder einer von ihr zu bestimmenden Stelle

zu erteilende Erlaubnis erforderlich. Vor der Erteilung der Erlaubnis ist die Landesorganisation des Deutschen Tierschutzbundes zu hören. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Händler unzuverlässig ist, wegen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz, das Reichstierschutzgesetz vom 24.11.1933 oder sonstige Vorschriften, die mittelbar und unmittelbar dem Schutz der Tiere zu dienen bestimmt sind, vorbestraft ist oder keine Ausbildung als Tierpfleger hat. Der Händler ist zu einer genauen Buchführung über die in seinem Geschäft durchlaufenden Tiere verpflichtet, die Buchführung muß Angaben über die Veräußerung und Erwerber der Tiere enthalten. Der Betrieb untersteht einer laufenden Überwachung durch die zuständige Polizeibehörde hinsichtlich der Haltung, Unterbringung, Herkunft und Weitergabe der Tiere. Der Händler hat sich zu vergewissern, ob er die Tiere an eine zu Tierversuchen berechtigte Stelle abgibt. Bei Verstößen gegen dieses Gesetz und vor allem bei Abgabe von Versuchstieren an Personen, die zur Vornahme von Versuchen keine Genehmigung haben, ist die Erlaubnis zurückzunehmen. Diese ist ferner zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.

IV. Wer Versuchstiere erwirbt oder mit solchen handelt, muß dem Veräußerer des Tieres beim Erwerb bekanntgeben, daß das Tier für Versuchszwecke erworben und verwendet wird.

§ 10

I. Wer den Bestimmungen der §§ 1,2,4,7,8,9 Abs. 1,3,4 dieses Gesetzes vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu DM 150.-- erkannt werden.

II. Ist die Tat aus Fahrlässigkeit begangen, so ist die Strafe, Haft oder Geldstrafe bis zu DM 150.-- Die gleiche Strafe trifft den, der gegen § 3 verstößt.

I. Neben der Strafe kann auf Einziehung des Tieres erkannt werden, auch wenn es dem Verurteilten nicht gehört. Statt der Einziehung kann angeordnet werden, daß das Tier auf Kosten des Verurteilten bis auf die Dauer von drei Monaten anderweitig untergebracht wird. In besonders schweren Fällen ist die Einziehung zwingend.

II. Für die Dauer des Strafverfahrens kann das Tier in entsprechender Anwendung der §§ 94 ff STPO beschlagnahmt und auf Kosten des Beschuldigten anderweitig untergebracht werden. In besonders schweren Fällen ist dies zwingend.

III. Weiter kann neben der Strafe die Haltung von bestimmten Tieren oder die berufsmäßige Beschäftigung oder der Handel mit ihnen auf Zeit oder Dauer untersagt werden. In besonders schweren Fällen ist dies zwingend. Während der Dauer des Strafverfahrens kann eine einstweilige Anordnung durch das Gericht ergehen.

IV. Die Bestimmungen der Absätze I bis III kommen auch zur Anwendung, wenn der Täter wegen Unzurechnungsfähigkeit straflos ist.

V. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung und anderweitige Unterbringung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 12

I. Ist jemand gemäß § 10 rechtskräftig verurteilt worden, so kann ihm die zuständige Behörde die Haltung von bestimmten Tieren, von Tieren überhaupt oder die berufsmäßige Beschäftigung oder den Handel mit ihnen auf Zeit oder Dauer untersagen.

II. Nach Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft der Untersagungsanordnung, kann die zuständige Behörde die Anordnung wieder aufheben.

III. In der Haltung, Pflege oder Unterbringung erheblich

vernachlässigte Tiere können durch die zuständige Behörde ihrem Eigentümer bzw. Besitzer fortgenommen und anderweitig pfleglich untergebracht werden, bis die Gewähr für eine einwandfreie Tierhaltung vorhanden ist. Die Kosten für diese Unterbringung sind dem Schuldigen aufzuerlegen.

IV. Ebenso kann die zuständige Behörde geisteskranken, geistesschwachen, entmündigten, trunk- und rauschgiftsüchtigen Personen, sowie Personen, die wegen Verstoßes gegen § 175 b StGB bestraft worden sind, das Halten, die Beschäftigung und den Handel mit Tieren auf Zeit oder Dauer verbieten und über die Tiere anderweitig verfügen -falls nicht durch die vorhandenen Aufsichtspersonen der Schutz der Tiere gewährleistet ist.

§ 13

Ist in einem Ermittlungsverfahren zweifelhaft, ob eine Tierquälerei gemäß §§ 1 und 2 vorliegt oder ob eine Tat unter ein Verbot der §§ 5 ff. fällt oder ob eine Einstellung erfolgen soll, so ist zuvor ein Tierarzt oder ein Sachverständiger des Deutschen Tierschutzbundes bzw. von dessen Landesorganisation zu hören.

§ 14

I. Die Unterbringung, Wartung und Pflege der ausgesetzten Tiere, der eingezogenen und dem Besitzer bzw. Eigentümer weggenommenen Tiere, der herrenlosen, gefundenen, zugelaufenen, ohne Steuermarke und Erkennungsmarke aufgegriffenen, im Straßenverkehr verunglückten oder sonstiger schutzbedürftiger Tiere ist Aufgabe der kreisfreien Städte und Landkreise.

II. Soweit Unterkunfts- und Pflegeräume (Tierheime) nicht vorhanden sind, haben die Aufgabenträger für Einrichtung, vorschriftsmäßigen Ausbau und Unterhaltung zweckentsprechender Anlagen Sorge zu tragen. Benachbarte Aufgabenträger können sich zur Erfüllung dieser Aufgaben zusammenschließen.

III. Die Aufgabenträger können die Tierheime in eigener Verwaltung oder durch die Tierschutzvereine betreiben.

IV. Herrenlose oder sonst zugelaufene Tiere dürfen schmerzlos getötet werden, wenn sie nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung nicht mindestens innerhalb einer Woche dem Besitzer zurückgegeben werden oder sonst untergebracht werden können oder benachbarten Tierschutzvereinen oder dem örtlichen Tierschutzverein nicht übernommen werden. Die Abgabe eingelieferter Tiere zu Versuchen an lebenden Tieren ist verboten.

§ 15

Unter Betäubung im Sinne dieses Gesetzes sind alle Verfahren zu verstehen, die allgemein schmerzlos machen oder örtlich die Schmerzempfindung ausschalten.

§ 16

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann zur Durchführung dieses Gesetzes Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen. Soweit er von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch macht, können die nach Landesrecht zuständigen Stellen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 17

Bei Verstößen gegen dieses Gesetz kann sich der Deutsche Tierschutzbund der erhobenen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen. Er kann seine Rechte durch eine seiner Untergliederungen ausüben.

§ 18

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft. Gleichzeitig tritt das Reichstierschutzgesetz vom 24.11. 1933 außer Kraft.

Anlage VII

Gesetzesentwurf der Gemeinsamen Kommission der deutschen Tierschutzverbände.

§ 1

Grundsatz

Niemand darf unnötig ein Tier töten oder ihm Schmerzen, Leiden oder Schaden zufügen.

§ 2

Tierhaltung - Allgemeines

Wer ein Tier betreut oder befördert, muß dafür sorgen, daß diesem bei der Haltung, Pflege, Unterbringung oder Beförderung nicht unnötig mehr als geringfügige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden oder ein mehr als geringfügiger Schaden zugefügt wird.

§ 3

Tierhaltung, einzelne Schutzvorschriften

Es ist verboten,

1. Ein Haustier oder ein gezähmtes oder gefangenes Tier einer wildlebenden Art anders als unter Betäubung oder sonst unter Vermeidung von Schmerzen zu töten.
2. Ein in Nr. 1 bezeichnetes Tier auszusetzen oder zurückzulassen, um sich oder einen anderen des Tieres zu entledigen.
3. Ein in Nr. 1 bezeichnetes Tier, das gebrechlich, krank oder abgetrieben oder alt und dem das Weiterleben eine Qual ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung oder zur Linderung der Qual von einem anderen zu übernehmen oder einem anderen zu überlassen.
4. Ein Tier unnötig zu einer Leistung zu verwenden, die seine Kräfte übersteigt oder die ihm mehr als geringfügige Schmerzen oder Leiden bereitet oder der es wegen seines Zustandes nicht gewachsen ist.

5. Ein Tier für Abrichtungen, Filmaufnahmen, Schaustellungen, Werbezwecken oder ähnlichen Veranstaltungen zu verwenden, soweit sie mit Schmerzen, Leiden oder einem Schaden für das Tier verbunden sind oder auf Jahrmärkten, Rummelplätzen oder dergleichen stattfinden.

6. Ein Tier an einem anderen Tier auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen oder ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen.

7. Ein Tier zur Futteraufnahme zu zwingen um es zu mästen.

8. Hunde als Kettenhunde zu verwenden, ohne ihnen durch eine genügend lange Kette ausreichende Bewegungsfreiheit zu geben und ohne ihnen täglich hinreichenden, freien Auslauf zu gewähren.

§ 4:
Vornahme von Eingriffen

1. an einem Tier darf ein mit mehr als geringfügigen Schmerzen verbundener Eingriff nur von einem Tierarzt vorgenommen werden. Das gilt auch für Kastration und Sterilisation.

2. Verboten ist:
   a) das Köpfen der Ohren oder des Schwanzes,
   b) die Amputation der Krallen bei den Kathenartigen (Feliden),
   c) das Kürzen des Schnabels oder Kammes bei Geflügel,
   d) das Durchtrennen oder Entfernen der Stimmbänder oder die Anwendung von anderen Mitteln zur Verhinderung von Laut- und Schmerzäußerungen,
   e) die künstliche Leistungssteigerung soweit sie zur Gesundheitsschädigung führen kann,
   f) das Flugunfähigmachen durch Amputation, ausgenommen für wissenschaftliche Zwecke,
   g) das Ausreißen oder sonstiges Abtrennen der Schenkel bei Fröschen.

3. Bei Eingriffen nach Absatz 1 bedarf es einer Schmerzausschaltung oder Narkose nicht, wenn bei vergleichbaren Eingriffen bei Menschen eine solche in der Regel unterbleibt oder für den Einzelfall nach dem Urteil des Tierarztes nicht durchführbar erscheint.

4. Das Verbot des Absatzes 2 Nr. 1,2,3,7 gilt nicht, wenn im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil ein Eingriff zur Behebung eines Krankheitszustandes erforderlich ist.

§ 8 Abs. 1
Strafvorschriften

Wer ein Wirbeltier unnötig tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 8 Abs. 2
Strafvorschrift

Ebenso wird bestraft, wer unnötig einem Tier mehr als geringfügige Schmerzen oder Leiden oder mehr als geringfügigen Schaden zufügt. Das gilt auch für die Tötung eines Tieres.

Februar und April 1970

Anlage VIII

Tierschutzgesetz

vom 24.11.1933, RGBl. I 987, i.d.F. der Ergänzungs VO vom 23.5.1938, RGBl. I 598
geändert durch Gesetz vom 18.8.1961, BGBl. I S. 1360
geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968, BGBl. I S. 503, 1968

Abschnitt I - Tierquälerei -
(Allgemeines Verbot der Tiermißhandlung)

§ 1

Verboten ist, ein Tier unnötig zu quälen oder roh zu mißhandeln. Ein Tier quält, wer ihm länger dauernde oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden verursacht; unnötig ist das Quälen, soweit es keinem vernünftigen, berechtigtem Zweck dient. Ein Tier mißhandelt, wer ihm erhebliche Schmerzen verursacht; eine Mißhandlung ist roh, wenn sie einer gefühllosen Gesinnung entspringt.

Abschnitt II - Vorschriften zum Schutze der Tiere -
(Einzelne Verbote)

§ 2

Verboten ist,

1. Ein Tier in Haltung, Pflege oder Unterbringung oder bei der Beförderung derart zu vernachlässigen, daß es dadurch erhebliche Schmerzen oder erheblichen Schaden erleidet;
2. ein Tier unnötig zu Arbeitsleistungen zu verwenden, die offensichtlich seine Kräfte übersteigen, oder die ihm erhebliche Schmerzen bereiten, oder denen es infolge seines Zustandes nicht gewachsen ist;
3. ein Tier zu Abrichtungen, Filmaufnahmen, Schaustellungen oder ähnlichen Veranstaltungen zu verwenden, soweit sie mit erheblichen Schmerzen oder erheblichen Gesundheitsschädigungen für das Tier verbunden sind;
4. ein gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes

Haustier, für das das Weiterleben eine Qual bedeutet, zu einem anderen Zwecke als zur alsbaldigen schmerzlosen Tötung zu veräußern oder zu erwerben;

5. ein eigenes Haustier auszusetzen, um sich des Tieres zu entledigen;

6. Hunde auf Schärfe an lebenden Katzen, Füchsen oder an anderen Tieren abzurichten oder zu prüfen;

7. einem über zwei Wochen alten Hund die Ohren oder den Schwanz zu kürzen. Das Kürzen ist zulässig, wenn es unter Betäubung vorgenommen wird.

8. einem Pferd die Schweifrübe zu kürzen (kupieren). Das Kürzen ist zulässig, wenn es zur Behebung einer Untugend oder einer Erkrankung der Schweifrübe durch einen Tierarzt unter Betäubung vorgenommen wird;

9. an einem Tier in unsachgemäßer Weise oder ohne Betäubung einen schmerzhaften Eingriff vorzunehmen. Die Kastration ist als schmerzhafter Eingriff anzusehen bei Pferden, bei über 9 Monate alten Rindern, bei über 6 Monate alten Schweinen und bei geschlechtsreifen Schaf- und Ziegenböcken. Einer Betäubung bedarf es nicht, sofern der mit dem Eingriff verbundene Schmerz nur geringfügig ist oder bei gleichen oder ähnlichen Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder die Betäubung im einzelnen Falle nach tierärztlichem Ermessen nicht durchführbar erscheint;

10. ein in einer Farm gehaltenes Pelztier anders als unter Betäubung oder sonst schmerzlos zu töten;

11. Geflügel durch Stopfen (Nudeln) zur Futteraufnahme zu zwingen;

12. lebenden Fröschen die Schenkel auszureißen oder abzutrennen.

(Einfuhr kupierter Pferde)

§ 3

Die Einfuhr kupierter Pferde ist verboten.

Der Reichsminister des Innern kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(Ausfuhr von Schlachtpferden)

Durch Gesetz vom 18.8.1961 (BGBl. I S. 1360) ist § 3a in das Tierschutzgesetz eingefügt worden.

§ 3a

(1) Die Ausfuhr von Schlachtpferden ist verboten.

(2) Die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zuzulassen, wenn für die beantragte Ausfuhr nach Prüfung durch Verwaltungsangehörige sichergestellt ist, daß der Transport und die Schlachtung der Pferde unter Beachtung der Grundsätze des Gesetzes und der für den Transport von Pferden in der Bundesrepublik geltenden Vorschriften erfolgen. Bei Ausnahmegenehmigungen können zur Sicherstellung des Tierschutzes und zu Zwecken der Überwachung schriftliche Auflagen erteilt werden.

(3) Der Ausfuhr im Sinne des Absatzes 1 steht jedes sonstige Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

(Grubenpferde)

§ 4

Die Verwendung von Einhufern unter Tag ist nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde gestattet.

Abschnitt III -Versuche an lebenden Tieren-

(Verbot)

§ 5

Verboten ist, Eingriffe oder Behandlungen, die mit erheblichen Schmerzen oder Schädigungen verbunden sind, an lebenden Tieren zu Versuchszwecken vorzunehmen, soweit nicht die Vorschriften der §§ 6-8 etwas anderes bestimmen.

(Erlaubnis)

§ 6

(1) Der Reichsminister des Innern kann auf Vorschlag der

zuständigen Reichs- oder obersten Landesbehörden bestimmten wissenschaftlich geleiteten Instituten oder Laboratorien die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilen, sofern der wissenschaftliche Leiter über die erforderliche fachmännische Ausbildung und Zuverlässigkeit verfügt, geeignete Einrichtungen für die Vornahme der Tierversuche vorhanden sind und Gewähr für gute Wartung und Unterbringung der Versuchstiere gegeben ist.

(2) Der Reichsminister des Innern kann die Erteilung der Erlaubnis anderen obersten Reichsbehörden überlassen.

(3) Die Erlaubnis kann jederzeit ohne Entschädigung zurückgenommen werden.

(Ausführung)

§ 7

Bei der Ausführung der Versuche(§ 5) sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Die Versuche dürfen nur unter voller Verantwortung des wissenschaftlichen Leiters oder des von ihm besonders ermächtigten Stellvertreters ausgeführt werden.

2. Die Versuche dürfen nur von wissenschaftlich hierzu vorgebildeten Personen oder unter deren Leitung und nur unter Vermeidung jeder für den Zweck entbehrlichen Schmerzerregung vorgenommen werden.

3. Versuche zu Forschungszwecken sind nur dann zu unternehmen, wenn sie einen bestimmten, bisher von der Wissenschaft noch nicht bestätigten Erfolg erwarten lassen oder soweit sie zur Klärung bisher ungelöster Fragen dienen.

4. Die Versuche sind, sofern nicht nach dem Urteil des wissenschaftlichen Leiters der Zweck des Versuches dies unbedingt ausschließt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Versuchstieres, nur unter Betäubung vorzunehmen. An demselben

unbetäubten Tier darf nicht mehr als ein schwerer operativer oder schmerzhafter unblutiger Versuch ausgeführt werden.
Tiere, die nach Beendigung schwerer, insbesondere mit operativen Eingriffen verbundener Versuche unter erheblichen Schmerzen zu leiden haben, sind, sofern dies nach dem Urteil des wissenschaftlichen Leiters mit dem Zweck des Versuches vereinbar ist, alsbald schmerzlos zu töten.

5. Versuche an Pferden, Hunden, Katzen oder Affen dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn durch Versuche an anderen Tieren der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden kann.

6. Es dürfen nicht mehr Tiere verwendet werden, als zur Klärung der betreffenden Frage notwendig ist.

7. Tierversuche zu Lehrzwecken sind nur dann gestattet, wenn andere Lehrmittel, z.B. Bild, Modell, Präparat, Film, nicht ausreichen.

8. Über die Art der verwendeten Tiere, den Zweck, die Durchführung und das Ergebnis der Versuche sind Aufzeichnungen zu machen.

(Sonderfälle)

§ 8

Den Vorschriften der §§ 5-7 unterliegen nicht Tierversuche für Belange der Rechtspflege sowie Impfungen und Blutentnahmen an lebenden Tieren zum Zwecke der Erkennung von Krankheiten der Menschen oder Tiere oder zur Gewinnung oder Prüfung (Wertbestimmung) von Seren oder Impfstoffen nach bereits erprobten oder staatlich anerkannten Verfahren. Doch sind auch diese Tiere alsbald schmerzlos zu töten, wenn sie unter erheblichen Schmerzen zu leiden haben und die Tötung mit dem Zwecke des Versuchs vereinbar ist.

Abschnitt IV -Strafbestimmungen-
Durch Gesetz vom 18.8.1961 (BGBl. I S. 1360) ist § 9 des Tierschutzgesetzes geändert worden.

(Strafen; Aufsichtsverhältnis)

§ 9

(1) Wer ein Tier unnötig quält oder roh mißhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des § 1, ohne die erforderliche Erlaubnis einen Versuch an lebenden Tieren (§ 5) vornimmt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer entgegen dem Verbot des § 3a Schlachtpferde ausführt.

(3) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft wird, soweit die Tat nicht schon unter die Strafdrohung der Abs. 1, 2 fällt, bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote des § 2 oder des § 4 oder einer Auflage nach § 3a Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt, sofern die Auflage ausdrücklich auf diese Strafvorschrift verweist;
2. einer Vorschrift des § 7 zuwiderhandelt;
3. einer vom Reichsminister des Innern oder von einer Landesregierung nach § 14 erlassenen Vorschrift zum Schutz der Tiere zuwiderhandelt;
4. es unterläßt, Kinder oder andere Personen, die seiner Aufsicht unterstehen und zu seiner Hausgemeinschaft gehören, von einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes abzuhalten.

(Einziehung; Tötung)

Durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 503 geändert.

§ 10

Ist eine in § 9 mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden, so kann das Tier eingezogen werden, wenn es dem Täter oder

Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehört.

(Maßnahmen der Verwaltungsbehörde)

§ 11

(1) Ist jemand wiederholt wegen einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung auf Grund von § 9 rechtskräftig verurteilt worden, so kann ihm die zuständige Landesbehörde die Haltung von bestimmten Tieren oder die berufsmäßige Beschäftigung oder den Handel mit ihnen auf Zeit oder Dauer untersagen.

(2) Nach Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft der Untersagungsanordnung kann die zuständige Landesbehörde die Anordnung wieder aufheben.

(3) In der Haltung, Pflege oder Unterbringung schuldhaft erheblich vernachlässigter Tiere können durch die zuständige Landesbehörde ihrem Besitzer fortgenommen und solange anderweit pfleglich untergebracht werden, bis die Gewähr für eine einwandfreie Tierhaltung vorhanden ist. Die Kosten dieser Unterbringung sind dem Schuldigen aufzuerlegen.

(Sachverständige)

§ 12

Ist in einem Strafverfahren zweifelhaft, ob die Tat unter ein Verbot des § 2 Nr. 1 oder 2 fällt, so sollen hierüber in einem möglichst frühem Abschnitt des Verfahrens der beamtete Tierarzt und, soweit es sich um landwirtschaftliche Betriebe handelt, der Reichsnährstand gehört werden.

Abschnitt V -Schlußbestimmungen-

(Betäubung)

§ 13

Unter Betäubung im Sinne des Gesetzes sind alle Verfahren zu verstehen, die allgemein schmerzlos machen oder örtlich die Schmerzempfindung ausschalten.

(Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften)

§ 14

Der Reichsminister des Innern kann zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen. Soweit er von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch macht, können die Landesregierungen die erforderlichen Durchführungsvorschriften erlassen.

(In- und Außerkrafttreten)

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1934 in Kraft mit Ausnahme des § 2 Nr. 8 und 11 und des § 3, für die der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft den Zeitpunkt des Inkrafttretens festsetzt.

(2) Die §§ 145b und 360 Nr. 13 des Strafgesetzbuchs treten am 1. Februar 1934 außer Kraft.

(3) Die Bestimmungen des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 317) bleiben unberührt.

Verzeichnis der Anlagen

Anlage I:	Auszug aus dem Entwurf eines Strafgesetzbuches - Bundestagsdrucksache 2150 der 3. Wahlperiode	S. 64
Anlage II:	Entwurf eines Tierschutzgesetzes Dtsch. Bundestag, 4. Wahlperiode, Drucksache IV/85	S. 65
Anlage III:	Entwurf eines Tierschutzgesetzes Dtsch. Bundestag, 5. Wahlperiode, Drucksache V/934	S. 77
Anlage IV:	Gutachten zur Frage der Intensivhaltung von Wirtschaftsgeflügel mit Empfehlung zur Durchführung der ausschließlichen Stallhaltung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Tierschutzes	S. 88
Anlage V:	Gutachten der Kommission des Deutschen Fakultätentages zur Frage des Mästens von Kälbern in Mastboxen	S. 94
Anlage VI:	Entwurf für ein neues Tierschutzgesetz (Dtsch. Tierschutzbund, 1957)	S. 98
Anlage VII:	Gesetzesentwurf der Gemeinsamen Kommission der deutschen Tierschutzverbände (1970)	S. 108
Anlage VIII	Das Tierschutzgesetz vom 24.11.1933	S. 111

Herrn Prof. Dr.Dr.Dr. G. Schützler möchte ich an dieser Stelle für die Überlassung des Themas und die wertvollen Hinweise und Ratschläge danken.

Mein Dank gilt für freundlich erteilte Auskünfte und für Gewährung der Einsichtnahme in vorhandene Akten den Herren

leitenden Veterinärsdirektor Dr. Kiedrowski,

Senatspräsident Oberstaatsanwalt Dr. Lorz,

Akademischen Oberrat Dr. S. Schönherr,

Ministerialrat Dr. H. Schultze-Petzold und

Landgerichtsdirektor G. Zoebe,

dem Deutschen Tierschutzbund e.V. Mainz, insbesondere Herrn Ennulat,

dem Verlag Deutscher Tierschutzwerbedienst, insbesondere Frau Krug,

dem Verein Deutscher Tierfreunde, insbesondere Herrn Weichert und

dem Deutschen Tierschutzbund (Landesverband Baden-Württemberg e.B.).

L e b e n s l a u f

Am 23.9.1942 wurde ich als Tochter des Dipl.-Ing. Erwin Brodda und seiner Ehefrau Margarete in Berlin geboren. Im Kriege wurden wir nach Mecklemburg evakuiert. Von 1949 an besuchte ich die Grundschule in Greifswald und schloß sie 1957 mit der Note "sehr gut" ab. Im Sommer 1957 verzogen meine Eltern, mein Bruder und ich nach Dresden, wo ich die "Kreuzschule" bis zum Abiturabschluß am 3. Juli 1961 besuchte. Nach Übersiedlung in die Bundesrepublik absolvierte ich in Wuppertal von September 1961 bis Juli 1962 einen Lehrgang für SBZ-Abiturienten und erhielt die Bestätigung der Reifeprüfung. Im Sommersemester 1963 begann ich in Gießen das Studium der Veterinärmedizin. Nach der dort abgelegten Tierärztlichen Vorprüfung setzte ich im Wintersemester 1965/66 mein Studium an der Freien Universität Berlin fort. 1966 heiratete ich einen Studienkollegen. 1967 wurde unsere Tochter Cerstin geboren. Im Mai 1969 bestand ich die Tierärztliche Prüfung und erhielt am 27. Juni 1969 meine Bestallung als Tierarzt. Seit Juli 1969 arbeite ich in der pharmazeutischen Industrie in Berlin.